I. germ.
161
uc

J. germ.
161 uc

Risch

Die Innungen,

wie sie sich gestalten müssen.

Mit besonderer Berücksichtigung
der
Verhandlungen des Gewerbe-Congresses
zu Frankfurt a. M.

Dargestellt
von
O. Th. Risch,
Stadtrath.

Berlin.
Verlag von Julius Springer, breite Str. 20.

1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Umwälzungen, welche sich mit unwiderstehlicher Macht bereits den Weg gebahnt oder angekündigt haben, müssen da am meisten herbei gewünscht werden, wo das Bedürfniß einer neuen Gestaltung der Dinge am lebhaftesten gefühlt wird. Die arbeitenden Klassen im weitesten Sinne des Wortes bedürfen einer Organisation, nur wäre es wünschenswerth gewesen, wenn uns die Lösung dieser Frage nicht gleichzeitig mit der politischen Gestaltung unseres Staates überrascht hätte. Die Machthaber können es durch nichts entschuldigen, daß dem Staate nicht schon längst eine zeitgemäße Verfassung geworden, wir hätten dann die Lösung der socialen Frage ruhig abwarten können. Wie die Sachen aber jetzt liegen, weiß man in der That nicht, wo begonnen werden soll. Die wichtigsten Fragen müssen vorläufig unentschieden bleiben. Politische Verwickelungen und die daraus hervorgehende allgemeine Stockung der Geschäfte bringen die Gewerbe an den Rand des Unterganges, gefährden ihre Subsistenz und lassen ihre Lage in einer schwärzeren Gestalt erscheinen und geben ihren Anträgen und Wünschen eine trostlosere Haltung, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die politischen und socialen Verhältnisse ruhig sich hätten entwickeln können.

Eine Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse ist es ganz besonders, die man seit Jahren sehnlichst herbeiwünscht und von der man große Erwartungen hegt. Aber auch diese Frage, so wichtig dieselbe ist, so vieler Tausenden Hoffnung sich auch an deren Lösung hängt, sie hat ebenfalls bei den großartigen politischen Organisationen in den Hintergrund treten müssen. Inzwischen ist man wenigstens durch Vorarbeiten dem Ziele näher getreten.

In Hamburg und Frankfurt a. M. sind Gewerbetreibende versammelt gewesen, welche sich über die Grundzüge verständigt haben, die nach der Ansicht der Versammlung einer deutschen Gewerbeordnung angehören müßten. Ein allgemeiner deutscher Arbeiter-Congreß hat diesem Gegenstande ebenfalls seine Aufmerksamkeit gewidmet und seine Ansicht laut werden lassen. Die Verhandlungen enthalten ein reiches Material, werden für die gesetzgebende Gewalt von großer Wichtigkeit sein und

bei der Feststellung einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Uebersehen darf man jedoch nicht dabei, daß diese Versammlungen meist nur aus Gewerbetreibenden und Arbeitsnehmern bestanden; daß der lobenswerthe Eifer, so rasch als möglich die allerdings dringend nothwendige Hülfe zu schaffen, das Ziel auf Kosten der persönlichen Freiheit bisweilen hinausrückte, und zu denjenigen Mitteln seine Zuflucht nahm, die zunächst lagen, ohne zu bedenken, daß die Kunst der Gesetzgebung darin bestehen muß, die Hülfe zu schaffen, dabei aber die Freiheit jedes Einzelnen zu bewahren und die Interessen aller Mitglieder des Staatenverbandes auf eine glückliche Weise zu vereinigen. Mag auch die Wissenschaft in vielfacher Beziehung für die gegenwärtigen Zustände eine vollständige Gewähr nicht leisten, ihre ewig wahren Lehrsätze dürfen dennoch nicht ganz bei Seite geschoben werden, die Erfahrungen müssen sprechen, kurz, eine neue Gewerbeordnung will nicht nur Seitens der Gewerbetreibenden, sie muß auch nach allen Richtungen hin eine sorgsame Berathung und Prüfung finden, und dies muß mit einer Ruhe und Partheilosigkeit geschehen, wie es nur immer die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Im Uebrigen haben auch die Verhandlungen in Hamburg und Frankfurt a. M. überall nicht denjenigen Anklang gefunden, den man vielleicht erwartet hatte und es möchten in Berlin wenigstens nicht viele Gewerbetreibende vorhanden sein, welche nach einer reiflichen Ueberlegung den Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, wie er aus den Berathungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses hervorgegangen ist, ohne weitere Bedingungen unterschreiben und anerkennen. Die Wünsche, welche in dieser Beziehung in Preußen und namentlich in Berlin laut geworden sind, gehen allerdings auf eine Umgestaltung der Gesetzgebung für die gewerblichen Verhältnisse, sie sind aber keineswegs so beschränkend, als die Vertreter sie dort angekündigt haben. Bei der Organisation dieser Verhältnisse, welche unfehlbar entweder für Preußen oder für ganz Deutschland bevorsteht, kann es nur im Interesse der Sache liegen, wenn den gesetzgebenden Organen so viel Ansichten und Meinungen als es nur immer möglich ist, zugeführt werden und wenn gerade die Wünsche der Gewerbetreibenden der größten Stadt Preußens, in der sich der gewerbliche Verkehr, der handwerksmäßige wie der fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe in einer großartigen Gestalt darstellt, der Oeffentlichkeit angehören.

Sie geben Zeugniß von der richtigen Erkenntniß der gewerblichen Zustände, von demjenigen, was ihnen wahrhaft frommt

und schadet und lassen erwarten, daß die gesetzgebenden Organe sich beeilen werden, diese nur in dem Rechte und in der Billigkeit liegenden Wünsche zu erfüllen. Es ist gewiß bemerkenswerth, wie die hiesigen Gewerbetreibenden, von den Vortheilen der Gewerbefreiheit und von der Nothwendigkeit durchdrungen, keine Berechtigungen bestehen zu lassen oder wieder einzuführen, wodurch Andere von dem gleichartigen Gewerbebetriebe ausgeschlossen oder darin beschränkt werden, doch davon überzeugt sind, daß eine gänzliche Ungebundenheit beim Beginne des Gewerbebetriebes verderblich sei und aufhören müsse. Sie haben die volle Ueberzeugung, daß der Mißbrauch der Gewerbe weniger darin besteht, daß Unfähige das Gewerbe betreiben, als daß derjenige ein Gewerbe beginnen darf, der es gar nicht versteht. Es ist gewiß ein großes Mißverständniß, wenn Viele glauben, daß neben der Gewerbefreiheit nicht auch eine Zunftverfassung bestehen könne. Beide können sehr wohl, Hand in Hand gehen, ja man kann sagen, daß die Vortheile der Gewerbefreiheit dann erst recht sichtbar werden, wenn damit Ordnung und Organisation der Gewerbetreibenden verbunden ist. Es wird auch alsdann das Vorurtheil schwinden, das viele Gewerbetreibende noch von der Gewerbefreiheit haben, welche sie nur als eine Institution betrachten, durch die Jedermann, auch der Unfähigste, sich für Geld die Meisterehre erkaufen könne, welche der Jugend die traurige Freiheit gewährt, unwissend und aufsichtslos heranzuwachsen, sich eine Selbstständigkeit zu schaffen, ehe sie noch die Fähigkeit erlangt, und befehlen zu können, ehe sie noch gehorchen gelernt hat. Auch hier und wohl allgemein wünscht man nichts sehnlicher als Zunfteinrichtungen, aber in andere Weise als in Frankfurt a. M. in Vorschlag gebracht worden ist, ohne Zwang, mit vollständiger Freiheit des gewerblichen Betriebes jedes Einzelnen, und sieht wohl ein, daß nur in der freien Vereinigung der Gewerbetreibenden zu Corporationen und Innungen die einzige Möglichkeit gegeben ist, die gewerblichen Interessen zu fördern. Die Innungen werden für die nächste Zukunft die wesentlichsten Fundamente und Stützpunkte für die gewerbliche Entwickelung und für das Gedeihen des handwerkmäßigen Gewerbebetriebes sein. Sind sie dies aber geworden, dann bedarf es keiner Nöthigung, um Mitglieder den Innungen zu schaffen. Wo der Vortheil gebietet, da braucht das Gesetz nur die Freiheit des Willens zu schützen. Wie sie dies aber werden können, welche Gestalt die Innungen gewinnen, wie die künftigen Innungsstatuten lauten müssen, wenn sie den Zweck nicht verfehlen sollen, das ist die Frage, auf deren Beantwortung es jetzt vorzugsweise

ankommt. Die Statuten bilden die Form, in der sich die gewünschten Zustände entwickeln sollen. Ist diese Form schlecht und ungeschickt gewählt, so wird auch eine gedeihliche Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse aus den Innungen heraus unterbleiben und die schönen Erwartungen sind getäuscht. Welche Form aber die beste, darüber wird sich die öffentliche Stimme aussprechen müssen und damit sie es kann, darf es nicht an Vorschlägen fehlen. Die nachstehenden Zeilen enthalten einen solchen Vorschlag, einen Entwurf zu Innungsstatuten beispielsweise für das Tischlergewerbe, welche nach der Ansicht des Verfassers nicht nur den Wünschen der Gewerbetreiben entsprechen, sondern auch geeignet sind, das gewerbliche Leben durch die Innungen zu heben und zu befördern, ohne das Princip der Freiheit anzutasten. —

Bevor aber überhaupt nur von Statuten die Rede sein kann, muß man sich über die allgemeinen Grundsätze verständigen, welche bei der künftigen Organisation der gewerblichen Verhältnisse festgehalten werden sollen. Sie bilden die Grundlage, welche das Gebäude der korporativen gewerblichen Verbindungen tragen soll. Die Innungsstatuten selbst können über diese Fundamental-Bestimmungen nichts enthalten, sie setzen dieselben nur voraus und stützen sich darauf.

1) Der allgemeine Wunsch nicht nur der Consumenten, sondern auch einer großen Mehrzahl der Gewerbetreibenden ist und kann zunächst nur darauf gerichtet sein, Gewerbefreiheit zu erhalten, soweit es nur immer die Ordnung und Regelung der Gewerbe gestattet. Hier ist es aber gerade wo die allgemeinen Wünsche mit dem Entwurfe der allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung, wie er aus dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresse hervorgegangen, nicht zusammentreffen. Es giebt Grundsätze, auf welche die Gesellschaft aller Zeiten, aller Völker basirt war und diese sind auch für alle Zeiten unumstößlich. Zu diesen gehört vor Allen die Freiheit des Gewerbes, die Konkurrenz. Der Wetteifer, das ist die Losung. So sind die Maschinen an die Stelle der Hände getreten, so sind die Preise der Bedürfnisse ermäßigt, so jedem zugänglich geworden. Alles dies ist nur durch den Wetteifer der Industrie geschehen, und dennoch bemüht man sich die Konkurrenz als ein Unglück, als das Verderben der Arbeiter darzustellen. Man vergißt dabei stets, daß der Arbeiter nicht blos Producent, daß er auch Konsument ist, und daß alle aus der Konkurrenz hervorgegangenen Vortheile auch ihm zu Gute kommen. Es kann nur auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn die Abgeordneten des Handwerks- und Gewerbestandes in einem besonderen Artikel

des Reichsgrundgesetzes die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, insoweit sie noch in Deutschland besteht, gewährleistet zu sehen wünschen, und wenn sogar der allgemeine deutsche Arbeiter-Congreß zu Frankfurt a. M. hiergegen nicht nur nicht protestirt, sondern sein Einverständniß mit diesem Antrage, so wie mit vielen anderen Bestimmungen des Entwurfes, welche dem Interesse der Arbeiter schnurstracks entgegen laufen, zu erkennen gegeben hat. Als man in Frankfurt a. M. solche Beschlüsse faßte hat man wohl die Krankheit oberflächlich erkannt, aber nicht den eigentlichen Sitz derselben, mußte also auch in den Mitteln fehlgreifen. Man hat es bequemer gefunden, in das allgemeine Geschrei mit einzustimmen, und hätte es vorziehen sollen, die Ursachen des Uebels gründlicher zu untersuchen. Zuversichtlich hätte man sich alsdann überzeugt, daß die zügellose aber gewiß zu regelnde Gewerbefreiheit nur einen geringen Theil der Schuld trägt, und daß ganz andere Verhältuisse vorliegen, denen der Vorwurf der Massen-Verarmung gemacht werden muß. Preußen ist in allen Theilen der Gesetzgebuug dem übrigen Deutschland vorangegangen und eben dadurch zu seiner jetzigen Höhe gelangt. Deutschland soll diesem Beispiele folgen und in Preußen aufgehen, aber unmöglich kann Preußen seine Größe verlassen und auch nur einen einzigen Schritt zurücktreten. Die Gewerbefreiheit hat dem National-Reichthum Preußens unendliche Vortheile geschafft. Eben darin, daß Preußen in Deutschland bisher allein mit der Gewerbefreiheit dastand, ist vielleicht der Grund zu suchen, weshalb manche Erfolge der Gewerbefreiheit ein gehässiges Ansehen gewonnen haben, die aber verschwinden oder ein anderes Licht gewinnen müssen, wenn ganz Deutschland der Gewerbefreiheit huldigt und eine Ordnung mit dieser Freiheit besteht, wie sie allerdings bestehen muß, wenn Freiheit aber auch mit Seegen bestehen soll. Wie kann man es überhaupt nur wagen und wie ist es nur denkbar, in freien Staaten einen Zunftzwang, einen Zwang der Personen wieder begründen zu wollen? Die Freiheit muß vor Allem geehrt werden. Der Staat maße sich nicht an, irgend eine Beschränkung der Freiheit anders eintreten zu lassen, als wenn dieselbe vom Staatszwecke wirklich gefordert wird, und der Zustimmung der verständigen Staatsbürger gewiß ist. Als erster Grundsatz einer wahrhaft freien und volksthümlichen Entwickelung ist es nothwendig, daß die Freiheit sich nicht in bestimmten Kreisen abschließe, sondern alle Schichten des öffentlichen Lebens in gleicher Weise durchdringe und befruchte. Wo der Staat die den Bürgern von selbst, d. h. vermöge natürlichen Rechts gebührende Freiheit

in allen Kreisen des rechtmäßigen Seins und Wirkens, die Gedanken-, Gewissens-, Rede-, Preß-, Studien-, Lehr-, Lern-, Auswanderungs-Freiheit rc. gewährt hat, da muß derselbe auch folgerecht die Gewerbe- und Handels-Freiheit als ein heiliges Gut der Staatsbürger bestehen lassen, aber wie sich von selbst versteht in den, von dem vernünftigen Rechtsgesetze gezeichneten Grenzen. Diese Grenzen festzustellen, also diese Ausnahmen von der Regel zu finden, ist Sache der Staatsgesellschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Nur diese können dergleichen Ausnahmen nehmen und geben, denn Gesetz kann nur dasjenige sein, was von der Gesellschaft festgestellt wird. Jedes Mitglied einer Gesellschaft trägt in sich ein Recht, zu handeln, wie es ihm beliebt, nur durch einen Beschluß der ganzen Gesellschaft oder ihrer Vertreter kann ihm dies Recht verschränkt werden. Diese Vertreter sind aber nicht die Gewerbetreibenden in Hamburg oder Frankfurt a. M., sondern die National-Versammlungen für Deutschland und Preußen. Bei der Verschiedenartigkeit der Vertretung werden hier engherzige Rücksichten schweigen und bei dem Austausche reichhaltiger Meinungen diejenigen sich Geltung verschaffen, die eben für das Allgemeine am ersprießlichsten sind und die Interessen Aller vereinigen. Jeder Mensch hat die möglichst freieste Ausübung seiner Arbeitsfähigkeit erhalten, und jede Beschränkung der Gewerbethätigkeit stört den Staatsbürger in dem Rechte, sich durch seine Betriebsamkeit Güter zu erwerben. Die Freiheit ist der natürliche Zustand, sie ist das Recht, welches keiner besonderen Nachweisung bedarf, die Beschränkung der Freiheit dagegen muß als nothwendig für höhere Zwecke der Allgemeinheit bewiesen werden.

Die §§. 1, 2, 13 ad c., 20, 23, 33, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 51 rc., der Grundzüge einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland enthalten Beschränkungen, welche sich mit dieser Freiheit nicht vereinigen lassen und nicht wohl geeignet sind, diejenigen Uebelstände abzuhelfen, welche dadurch beseitigt werden sollen. Wie alle Bestimmungen der alten Zunft, so sollen auch diese, und §. 1. l. c. spricht es unverholen aus, das materielle Wohl Aller befördern und dadurch die Mittel schaffen, der Massen-Verarmung entgegen zu wirken, d. h. also ein zureichendes Auskommen für jeden einzelnen Gewerbetreibenden sichern.

Um einen solchen Zweck zu erreichen, bedarf es allerdings einer zwangsweisen Vereinigung aller Gewerbetreibenden derselben Gattung in einer Stadt oder einem Bezirke, damit die gemeinsam gefaßten Beschlüsse nicht mehr von dem Einzelnen

überschritten werden können. Der Geselle soll erst 3 Jahre wandern und das 25ste Lebensjahr erreicht haben, bevor er die Konkurrenz schmälert. Der Betrieb in den Dörfern muß beschränkt werden, damit die Landbewohner ihren Bedarf aus den Städten entnehmen müssen. Der Erwerb soll aber nicht blos sicher, er soll auch möglichst gleichmäßig vertheilt werden, damit der Wohlstand sich allgemein über den Gewerbestand verbreiten kann. Ein schöner und edeler Zweck! Wer möchte ihn nicht verfolgen und die Thätigkeit seines ganzen Lebens daran setzen, um ihn zu erreichen. Die von den Abgeordneten in Vorschlag gebrachten Mittel erreichen aber das Ziel nicht. Es sollen die Fabrikate bestimmt werden, welche ein jedes Handwerk nur fertigen darf, damit die Grenzen scharf gezogen werden, und Niemand in das Gewerbe des Andern eingreift. Die Zahl der Gesellen soll festgesetzt werden, damit das Handwerk in der Hand des Einen keine zu große Ausdehnung gewinnt. Mehrere Handwerke soll Niemand neben einander betreiben. Alle diese Bestimmungen werden durch die Verwaltnng gesichert, welche im Vorstande, im Gewerberathe und in den Gewerbekammern nur aus Gewerbetreibenden gebildet wird, damit sich ja kein fremdes Element eindrängen und die Grundsätze gefährden kann. Abgesehen von den Gründen des Rechts und der Moral, welche gegen die Verfolgung solcher Absichten sprechen, hat auch die Erfahrung hinreichend bewiesen, daß diese Mittel unzureichend sind, um diese engherzigen Absichten zu erreichen. Der dauernde und feste Unterhalt ist auch bei dem Zunftzwange sehr schwankend nnd nicht vollständig gesichert. Selbst bei einer beschränkten Zahl von Meistern ist es nicht zu vermeiden, daß der Eine gegen den Andern im Vortheile steht, daß sich der Eine bereichert, während der Andere in Dürftigkeit bleibt und verarmt. Die Zunftverbindung kann nur ein Recht auf Erwerb geben, aber nicht den Erwerb selbst. Sie kann Niemanden zwingen, je nach der Dürftigkeit bei diesem oder jenem Zunftgenossen arbeiten zu lassen. Eine gewisse ungleichmäßige Vertheilung der Vermögenstheile wird sich ebensowenig, weder bei den Zünften, noch bei der Gewerbefreiheit, noch sonst wo vermeiden lassen. Wenn eine Regierung sich damit befassen wollte, die Antheile der Gewerbetreibenden und Producenten zu bemessen und auf diese Weise auf eine gleichmäßige Vertheilung hinzuwirken, so unternähme dieselbe ein höchst undankbares und nicht zu realisirendes Geschäft. Nur während der traurigen Zeiten, wo man meinte, daß reiche Leute nothwendig seien und wo man bei den Grundbesitzern, Kapitalisten und Gewerbetreibenden den ursprünglichen Gewinn zu bannen und auf

jede Weise reiche Leute zu machen suchte, konnte die Gesetzgebung zu solchen Einfällen und überflüssigen Bemühungen kommen. Man ließ es sich auf alle Weise angelegen sein, Privilegien zu errichten und übersah, daß das wirksamste Mittel gegen eine zu große Ungleichheit stets sein und bleiben wird, jedem Individuum im Staate es nach Möglichkeit zu erleichtern, seine natürlichen Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln und alle unweisen Begünstigungen an Einzelne, sei es durch Vergrößerung des Grundeigenthums, sei es durch Privilegien, Mängeln und andere ausschließliche Berechtigungen so viel als möglich zu entfernen. Wie will eine Behörde aber ermitteln und bestimmen, wie viel Gewerbetreibende an einem Orte Nahrung finden können? Sie müßte vergessen haben, daß sich durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz am Orte selbst wesentlich vermehrt, daß derselbe auch nach anderm Orten hin eine Erweiterung erfahren kann, welche durch schnelle Verkehrsmittel eine noch größere Erleichterung erfährt. Eine Ueberseßung der Gewerbe ist bei den Zunftverfassungen eben so wenig zu vermeiden. Die Erfahrung aus den Zeiten der alten Zünfte und auch neuerdings aus denjenigen Theilen der Monarchie, wo nach Zwangsrechte der Zünfte bestehen, hat keineswegs bewiesen, daß die Zahl der Meister mit dem Bedürfnisse der Consumenten stets in einem richtigen Verhältnisse steht. Auf der anderen Seite geht man ebenfalls zu weit, wenn man der Gewerbefreiheit die Massen-Verarmung und die traurige Lage der Gewerbetreibenden aufbürdert. Die Zunnahme der Bevölkerung seit den letzten 20 Jahren, die noch in weit stärkerem Maße eingetretene Zunahme des Verbrauchs vieler gewerblichen Erzeugnisse, die in der Gewerbefreiheit ihre Entstehung haben und die sonst dem größeren Theile der Bevölkerung unbekannt oder unerschwinglich waren, hat natürlicher Weise eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden hervorgerufen und bewirkt, daß man ein Mißverhältniß zwischen Producenten und Consumenten annehmen mußte. Nach den sorgfältig angelegten statistischen Notizen ist aber fast überall die Zahl der Gehülfen verhältnißmäßig weit mehr gestiegen, als die der selbstständigen Gewerbetreibenden, ja die Zahl der Letztern hat sogar in einzelnen Fällen abgenommen, ein sicherer Beweis, daß das leichtsinnige Ansiedeln und Besetzen junger Gewerbetreibender immer noch natürliche Hindernisse genug findet. Eben so hat eine statistische Vergleichung der Zunahme der Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, wo Gewerbefreiheit besteht, mit denjenigen wo die Zunftverhältnisse noch vorhanden sind, nach Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse und Bedingungen das Resultat er-

geben, daß die Zahl der Gewerbetreibenden zu der Bevölkerung verhältnißmäßig da weniger gestiegen ist, wo die Freiheit der Gewerbe bestand, als man gemeiniglich anzunehmen geneigt ist. Auf den ersten Blick scheint es allerdings, daß eine beschränkte Konkurrenz auch eine Verminderung der allgemeinen Armuth herbeiführen werde, denn die Leichtigkeit ein selbstständiges Gewerbe zu begründen ist der Hauptreiz zu frühen Heirathen, sie werden leichtsinnig geschlossen, indem der junge Anfänger entweder die Bedürfnisse eines Hausstandes gar nicht gehörig erwogen hat, oder sich unbedachtsam der Hoffnung hingiebt, daß sein Verdienst sie zu befriedigen ausreichen wird. Wie oft aber täuscht er sich hierin und erliegt ohne Kapital der Konkurrenz oder dem ersten Erkrankungsfalle, so daß er mit einer Familie dauernd ohne öffentliche Unterstützung nicht mehr bestehen kann. Die Zahl der auf diesem Wege der öffentlichen Armenpflege zur Last fallenden Personen, würde sich also, wenn es gelänge, eine Erschwerung des selbstständigen Gewerbebetriebes zu erreichen, ohne Zweifel mindern. Wird dies aber mit der Zahl im Ganzen der Fall sein? Die Kräfte, welche sich bis dahin dem selbstständigen Gewerbebetriebe widmen wollten, sind doch nun einmal da, welches andere Ziel soll ihnen gegeben werden? Man wird antworten, sie mögen Gesellen bleiben.

Zugegeben, daß manche Gesellen besser bestehen können als einzelne Meister, wird es nicht eine nothwendige Folge der Vermehrung der Gesellen sein, daß die Existenz derselben unsicherer wird, weil mit dem größeren Angebot der Gesellenlohn nothwendig sinken muß? Durch die Verlegung der Konkurrenz aus der Klasse der Meister in die der Gesellen, wird den Armenkassen wenig geholfen. Es würden aber, wird man sagen — bei Erschwerung des selbstständigen Gewerbetriebes sich überhaupt nicht mehr so viel Personen den städtischen Handwerken zuwenden. Aber wohin denn? vermindern wir auch künstlich die Zahl der Handwerker, so vermehren wir unausbleiblich die Zahl der Fabrikarbeiter, wir rekrutiren gewaltsam die Schaaren des Proletariats, und verbessern in der That die traurige Lage der Dinge nicht. Die Erfahrung würde uns immer von Neuem lehren, daß durch hemmende Maaßregeln, durch negatives Verhalten die Volkswohlfahrt nicht gewinnen kann, sondern daß sie nur auf positiven Wege zu fördern ist. Die Schranken, welche der Verwerthung der producirten Fabrikate und der productiven Kräfte entgegen stehen mehr und mehr zu beseitigen, die Entwickelung derselben durch Bildung zu erhöhen, die Gefahren der ungezügelten Konkurrenz durch Associationen zu begegnen, die Innungen immer mehr und mehr zu sittlichen Ge-

meinschaften zu erheben, das sind die Wege das Gemeinwohl vor dem Wachsen der Armuth zu schützen, dem Handwerk seine Ehre zu bewahren.

Gesetzt aber auch, die Zünfte mit Zwangsrechten trügen zur gleichmäßigen Vertheilung des Wohlstandes bei, beschränkten eine Uebersetzung der Gewerbe, gewiß sind sie nicht geeignet, eine Bereicherung der Einzelnen auf Kosten der Uebrigen zu verhindern. Indem die Zunft den fleißigen und geschickten Meister beschränkt, seinen Erwerb und seine Industrie so auszudehnen, wie es derselbe nach seinen Kräften thun könnte, wird der vermeintliche Wohlstand eigentlich nur auf der Producenten eigene Kosten gegründet.

Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß Erzeugung, vorausgesetzt, daß dieselbe angemessene Preise stellt, welche die Productionskosten ersetzen und den erforderlichen Erwerbsgewinn gewähren, den Verbrauch vermehrt, weil die Konsumenten nicht mehr für den Ankauf einer Waare zu zahlen nöthig haben, als unumgänglich nothwendig ist, mithin das, was sie am Preise ersparen, auf den Ankauf anderer Producte verwenden können. Auf diese Weise werden mehr Producte abgesetzt, womit stets ein Steigen der Production verbunden ist. Darum erfreut sich heute der Geringste eines äußerlichen Wohlbefindens, wie es früher kaum der Höchste genoß. Was die Gewerksstühle früher nur den Reichen lieferten, das arbeiten Fabriken, Maschinen heute für die ganze Menschheit.

Zünfte, wenn sie alle Gewerbetreibende eines Ortes zwangsweise umschließen, wenn sie Einrichtungen erhalten, wie sie von Frankfurt aus in Vorschlag gebracht worden sind, erhöhen unter allen Umständen die Kostenpreise, der Producent und Konsument kann also aus seinem Einkommen weniger Producte bezahlen, und somit ist es eine nothwendige Folge, daß die Production abnimmt. Beide verlieren also offenbar und keine hat einen Gewinn davon. Denn der zünftige Producent gewinnt nur was der Konsument verliert, es ist also ein Gewinn des Spielers, der zur Vermehrung des National-Reichthums nichts beiträgt, der Gewinn ist nur scheinbar. Was sie auf der einen Seite gewinnen, müssen sie auf der anderen Seite als Konsumenten anderer Gewerbe wieder hingeben. Die Vortheile, welche bei der Gewerbefreiheit dem Unternehmer zukommen, gereichen auch indirect dem Ganzen dadurch zum Vortheil, daß, wenn sich ein Geschäft erweitert, auch mehr Arbeit gesucht und bezahlt wird, ohne daß es gerade zu nöthig ist, daß ein Anderer das verliere, was er gewinnt. Die Gewerbefreiheit ist allein im Stande das naturgemäße Verhältniß des Angebots zur Nach-

frage herzustellen. Die Mitbewerbung erweitert sich, wenn die Gelegenheit zum Absatze zunimmt, oder durch Vervollkommnung und billige Preise der Waaren, so wie durch erhöhte Thätigkeit und Geschicklichkeit weiter ausgedehnt werden kann.

Darum ist es von dem Standpuncte der Volkswirthschaft aus nie zu billigen, wenn Zünfte mit solchen Einrichtungen bestehen, welche es möglich machen, auf die Preise der Waaren einen Einfluß auszuüben und den Gewerbetreibenden in seiner Werkstatt so zu beschränken, daß er von seinem Fleiße und von seiner Tüchtigkeit nicht den größtmöglichsten Gewinn zu ziehen vermag. Das materielle Wohl der einzelnen Mitglieder der Innung, soll allerdings durch die Vereinigung ebenfalls gefördert werden, aber nicht auf directem Wege. Darum würde und kann auch keine National-Versammlung in der Welt, sofern sie nicht aus lauter Gewerbetreibenden besteht, wie der Kongreß in Frankfurt am Main bestand, diese Grundsätze adoptiren und niemals zugeben, daß Land und Stadt wiederum geschieden, der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe aufhören und eine scharfe Trennung der einzelnen Gegenstände, welche von diesem oder jenem Gewerke zu fertigen sind, wieder eingeführt werden soll. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, des Arbeitslohnes, der Brennstoffe ꝛc. machen das Land für gewisse Gewerbe, die weder große Geschicklichkeit, noch große Kunstmittel oder ein Zusammenwirken mehrerer Arbeiter erfordern, sehr geeignet, z. B. Bäckerei, Flachsbereitung und Verarbeitung. Die Städte stehen ohnehin hierbei in Vortheil, denn die meisten Gewerbe werden sich schon von selbst in die Stadt ziehen, weil in diesen die Anschaffung aller Materialien, Werkzeuge ꝛc. wie der Absatz der Fabrikate erleichtert ist. Der Landmann wird manche Bedürfniße aus der Stadt, der Städter vom Lande beziehen und werden sich auf diese Weise, wenn sie sich frei bewegen können, gegenseitige Vortheile verschaffen. Die Furcht, daß das Land überschwemmt, die Stadt Mangel leiden möchte, muß bei der Gewerbefreiheit gänzlich verschwinden, indem dieselbe schon dafür sorgt, daß sich die Gewerbe von selbst dahin ziehen, wo sie am vortheilhaftesten betrieben werden können. Anders verhält es sich allerdings, wenn es sich darum handelt, den ländlichen Producenten Vortheile zu verschaffen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Das Verbot des Hausirhandels mit Handwerks-Erzeugnissen wie es der §. 50. des Entwurfs der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für Deutschland beabsichtigt, ist ebenfalls ein Mittel, die Einnahme Quellen der Gewerbetreibenden zu vergrößern und die Konkurrenz abzuschneiden. Soviel schädliches

der Hausirhandel auch haben mag, immer wird man ihn nicht unbedingt verbieten können, ohne dem Publikum eine Gelegenheit zu rauben, sich auf eine bequeme und billige Weise mit den Gegenständen des Bedürfnisses zu befriedigen, und diejenigen Geschäfte ganz abzuschneiden, die da ohne gar nicht betrieben werden können.

Ein altes Sprichwort sagt, das Handwerk hat einen goldenen Boden. So lange die Welt steht, wird sich die Wahrheit desselben bewähren. Das Handwerk ist so unentbehrlich wie das tägliche Brod; denn es befriedigt Bedürfnisse, die auf andere Weise keine Befriedigung erhalten können. Die meisten handwerksmäßigen Gewerbe haben eine rein örtliche Natur und können durch Fabriken nicht gestört werden. Andere werden den Fabriken stets vorangehen, weil sie den Neigungen und Wünschen der Consumenten sich anschmiegen müssen, weil sie für Ausbesserungen geschickter sind ꝛc. Auf der anderen Seite giebt es nun aber allerdings auch Gewerbe, welche von den Fabriken beeinträchtigt werden, ja wo die Fabriken die Gewerbe zerstören und rein vernichten, so daß die Gewerbetreibenden verarmen oder zu anderen Beschäftigungen überzugehen genöthigt sind. Solche Verhältnisse verdienen unsere ganze Theilnahme, wir dürfen aber dieselbe nicht soweit ausdehnen, daß wir deshalb gegen die Fabriken zu Felde ziehen, ihre außerordentlichen Vortheile nicht erkennen und sie vernichten wollen. In Beziehung auf Güte, Menge und Preis der Waaren bieten die Fabriken Vortheile dar, welche das Handwerk zu gewähren nicht im Stande ist. Man kann nur auf die möglichste Theilung der Arbeit hinweisen, welche in Fabriken möglich ist und welche so große Ersparungen von Zeit liefern, für den einzelnen Arbeiter in seinen Manipulationen die größte Geschicklichkeit hervorrufen und eben deshalb zu Erfindungen und Verbesserungen Veranlassung geben müssen. Die Zeit ersparenden Maschinen finden hier ihre ausgedehnteste Anwendung. Man braucht nur auf die größere Leichtigkeit hinzuweisen, mit der ein Fabrik-Unternehmer seinen Fabriken Absatzwege in ferne Gegenden zu verschaffen im Stande ist. Denn nur wo Fabrikate in so großer Menge und in stets gleicher Beschaffenheit erzeugt werden, ist auf einen gleichmäßigen Absatz zu rechnen. Man kann endlich nur auf die Vortheile aufmerksam machen, die dadurch entstehen, daß sich Unternehmer von höherer Bildung an die Spitze solcher Anstalten stellen, die Wissenschaft und Technik zu verbinden und dadurch eine rationelle Behandlung der industriellen Unternehmungen möglich machen. Der umsichtige Beobachter, der denkende Handwerker, wenn er nicht gerade seine

Werkstatt, sondern das allgemeine Beste vor Augen hat, muß mit Stolz und Freude auf die Resultate blicken, zu denen die Fabriken geführt haben; er wird sich selbst und der Menschheit nicht die unendlichen Vortheile entreißen wollen, welche der fabrikmäßige Betrieb eines Gewerbes gewährt und den Wunsch haben, daß eben deshalb die Fabriken selbst bei strenger Zünftigkeit Ausnahmen von mancher unnöthigen Beschränkung erleiden, und dies um so mehr, als die Fabriken selbst neben der Zunft und neben der Gewerbefreiheit, ihre riesenmäßigen Folgen entwickeln können. Dessenungeachtet ist die Versammlung der Gewerbetreibenden in Frankfurt a. M. anderer Meinung gewesen, und dies ist ein Vorwurf, der dieselbe am schwersten treffen muß und der den deutlichsten Beweis liefert, daß dieselbe bei ihren Berathungen von einem einseitigen Standpunkte ausgegangen ist und die Verhältnisse in ihren verschiedenen staatswirthschaftlichen Beziehungen zu beurtheilen nicht im Stande war. Indem die Versammlung in §. 43, 45 und 46 l. c. aussprach, daß Niemand mehrere Handwerke zu gleicher Zeit betreiben dürfe, — zu den in Fabriken vorkommenden Handwerks-Arbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, nur die Innungs-Meister berechtigt sein sollen, und weder Fabrikherren, noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen können, lähmte sie den fabrikmäßigen Betrieb dergestalt, daß derselbe möglicherweise darüber zu Grunde gehen könnte. Zunächst möchte es zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung geben, was denn eigentlich unter Arbeiten gemeint ist, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken. Welche Lähmung für die Fabrikation, wenn bei jedem Hammerschlage untersucht und entschieden werden soll, ob der Fabrikant oder Handwerker zu arbeiten berechtigt ist. Die großen Zeitverluste, welche aus dem häufigen Uebergange von einem Geschäfte, ja nur von einem Werkzeuge zum andern entstehen müßten, werden wiederum eintreten und alle die lästigen und störenden Zwistigkeiten wieder aufkeimen, die früherhin dadurch hervorgerufen wurden, daß jeder Gewerbtreibende nur eine genau bestimmte Zahl von Fabrikaten fertigen durfte.

Nehmen wir die hier bestehenden Wagenfabriken an. Der Unternehmer solcher Fabriken beschäftigt Riemer, Sattler, Schmiede-, Schlosser-, Stellmacher-Gesellen 2c. Alle die Arbeiten, welche diese Gesellen verrichten, betreffen die unmittelbare Herstellung des Fabrikats und es bleibt zweifelhaft, welche Verrichtungen dabei dem Handwerker gehören sollen. Es betreibt hier der Fabrikant weiter nichts, als die Stellmacher-

Schmiede= ꝛc. Profession und es würde daher der §. 43. l. c. auf ihn Anwendung finden. Dessenungeachtet sind bei der Fabrikation der Wagen alle die Vortheile vorhanden, von denen eben gesprochen worden ist und es wird Niemanden einfallen, eine solche Fabrik beeinträchtigen zu wollen. Um aber das Bestehen der Fabriken zu sichern, würde man den Begriff einer solchen näher festzustellen haben und etwa diejenigen gewerblichen Unternehmungen dahin rechnen müssen, an deren Spitze ein Mann von höherer Bildung, bedeutendem Kapital steht, von dem die allgemeine technische und merkantilische Leitung des Ganzen ausgeht, in denen entweder durch Maschinen, oder durch große Zahl von gewöhnlichen Arbeitern oder durch eine Verbindung verschiedener Gewerbe, Fabrikate gefertigt werden, die von einem Handwerker entweder gar nicht oder doch nicht so gut, so viel, und so wohlfeil, gefertigt werden können. Betreibt jemand eine Tischler= und Schumacher=Profession, so werden dies immer zwei vereinzelte Gewerbe bleiben und jeder auch eine solche Vereinigung vornehmen dürfen, sofern er nur die Bedingungen erfüllte, die zum Betriebe jedes einzelnen erforderlich sind. Beschäftigt ein Weber 100 Stühle, so bleibt er ein Handwerker, wenn er arbeitet, wie ein Gewerbtreibender der nur einen Stuhl hat. Macht er aber Erfindungen oder arbeitet er mit Maschinen, die ihm das Fabrikat um ein Viertel des Preises herstellen, so wird der Betrieb ein fabrikmäßiger. Betreibt Jemand die Schlosserei und Schmiedeprofession zusammen und liefert er als Schlosser und Schmidt nur diejenigen Fabrikate, die das Publikum von jedem Schlosser oder Schmidt ebenso gut und wohlfeil bezieht, so bleibt der Gewerbetreibende ein Handwerker und muß für beide Geschäfte den gesetzlichen Anforderungen für solche Genüge leisten. Producirt derselbe aber ein eignes Fabrikat, z. B. eine Art Federn ꝛc., wie sie der Schmied und Schlosser allein nicht liefern kann, so ist eine Fabrik gegründet. Werden in einer solchen Fabrik wiederum Arbeiten an Konsumenten geliefert, welchr von dem Handwerk eben so gut und billig angefertigt werden, so wird das Schlosser= und Schmiede=Handwerk betrieben und ist der Gewerbetreibende alsdann verpflichtet diejenigen Bedingungen zu erfüllen, die jeder andere Gewerbetreibende derselben Gattung zu erfüllen hat. Es würde eine große Störung des Geschäftes sein, wollte man verlangen, daß die in den Fabriken vorkommenden Handwerks=Arbeiten nicht in der Fabrik selbst, gefertigt werden könnten, so wie denn dieser Grundsatz eben eine Folge des §. 46 l. c. ist, welcher das Verhältniß zwischen verwandten Gewerken festzusetzen beabsichtigt, um

hierdurch das Fortkommen in einzelnen Gewerben und Handwerken möglich zu machen. Eben deshalb sollen auch nach §. 43 l. c. mehrere Handwerke, als technische Gewerbe, zu gleicher Zeit nicht betrieben werden dürfen, ein Verbot, das den Zweck nicht erreicht, den es erzielen soll, das Niemandem Nutzen gewährt, aber Vielen Schaden zufügt. Erfahrungsmäßig wird es einzelnen Gewerbetreibenden nur dadurch möglich, ausgezeichnete Fabrikate zu liefern, daß sie alle, zu deren Hervorbringung erforderlichen Arbeiten, so verschiedenen Gewerben dieselben auch angehören, unter ihrer Leitung und Aufsicht ausführen lassen. Erfahrungsmäßig ist auch die Subsistenz vieler Gewerbtreibenden nur dadurch möglich, daß sie zwei Gewerbe nebeneinander betreiben. Sollen dieselben zu Grunde gehen, was geschehen würde, wenn die Beschlüsse konsequent zur Ausführung gelangen, oder sollen sie bestehen und nebenher der Entwickelung des Gewerbewesens und des Ueberganges zum fabrikmäßigen Betriebe, wozu die Vereinigung mehrerer Gewerbe meistentheils führt, förderlich sein? Die Frankfurter Versammlung würde sie auf ein Gewerbe einschränken, also ihre Existenz gefährden und der gewerblichen Entwickelung allerdings entgegentreten. Möchte man es sich doch stets vorhalten, daß jedes Hinderniß, welches man der gewerblichen Thätigkeit entgegensetzt, nur nachtheilig wirken kann, daß eine gleichmäßige Vertheilung des gewerblichen Gewinnes unter die einzelnen Gewerbetreibenden unmöglich und das Bemühen, jedem Einzelnen sein Auskommen zu sichern, ganz vergeblich ist. Für das Wohl der einzelnen Individuen, sowie der Gesammtheit wird am besten gesorgt, wenn Jeder von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nach eigener Wahl möglichst freien Gebrauch machen darf. Dies ist der Gesichtspunkt, von dem die A. G. O. ausgeht und dies ist auch der einzig richtige. Eine vollständige Hülfe wird nur mit der Zeit durch eine sorgfältigere und angemessenere Schulbildung, durch Erweckung einer klareren Erkenntniß von der Wohlfahrt der Menschen in sittlicher Beziehung, durch gründlichere Erlernung der Profession, durch die Beschränkung einer zügellosen Konkurrenz, durch die Verbindung der Berufsverwandten, ins Leben treten und gewährleistet.

Alle die oben aufgeführten Paragraphen des Entwurfs einer Allg. Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland stehen mit diesen Ansichten und mit den entsprechenden Bestimmungen der Allg. Preuß. Gew.-Ordnung in offenbarem Widerspruch und werden nie eine lange Dauer erleben, selbst wenn die National-Versammlungen, von Petitionen überstürmt, sich veranlaßt sehen sollten, dem Entwurfe beizustimmen. Durch

Erfahrungen belehrt, wird man immer wieder auf die Gewerbefreiheit zurückkehren und dann genöthigt sein, den etwa aufgenommenen, die Aufhebung der Gewerbefreiheit aussprechenden Artikel des Reichsgrundgesetzes aufzuheben. —

Ist hiermit nun aber der Beweis geführt, daß alle Einrichtungen, welche die alten Zünfte besaßen, um das ausreichende Auskommen ihrer Mitglieder zu sichern, und welche von dem Frankfurter Gewerbe-Kongreß wieder hervorgerufen werden, als da ist: 1) die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf den Dörfern, 2) die Beschränkung der Zahl der Meister, 3) genaue Festsetzung der Waaren, welche ein Handwerk fertigen darf, 4) Vorschriften über die Zahl der Gesellen, welche ein Meister nur beschäftigen soll, 5) die Mitgliedschaft der Innung als Erforderniß zum Gewerbebetriebe ꝛc. der freien Konkurrenz entgegentreten und die Gewerbefreiheit beeinträchtigen, so wird man sorgfältig auch alle diese Einrichtungen bei einer neuen Ordnung der Dinge vermeiden müssen, wenn man dem Grundsatze der Freiheit überhaupt noch huldigen will. Man wird den Gewerbebetrieb in den Städten und Dörfern im Allgemeinen freigeben müssen, ohne die Zahl der Meister und Gesellen zu beschränken und festzusetzen. Man wird jedem Gewerbetreibenden die Gegenstände seiner Beschäftigung frei überlassen können, sofern dieselben nur die allgemeinen Grenzen der verschiedenen Arten des gewerblichen Geschäftsbetriebes nicht überschreiten. Man wird ganz besonders den Beitritt zur Innung nicht als eine Bedingung des selbstständigen Gewerbebetriebes hinstellen, auf diese Weise einen Zwang dulden, der für beide Theile, für den Gezwungenen und Zwingenden den gehegten Erwartungen nicht entsprechen möchte. Gewerbliche Korporationen können Vorzügliches leisten, wenn sie Vereinigungspunkte für die Besten und Gebildetsten jeder Klasse von Gewerbetreibenden, aber auch nur für diese, bilden, wenn es keine Zwangs-, sondern eine Ehrensache ist, Mitglied derselben zu sein, wenn sie sich nicht mit leeren Förmlichkeiten und kleinlichen Zänkereien über den Umfang ihrer Befugnisse, sondern nur mit erheblichen Angelegenheiten befassen, durch Vereinigung der Kräfte gemeinnützige Anstalten ins Leben rufen und allen übrigen Mitbürgern mit gutem Beispiele vorangehen. — Mit den bloßen Vermeiden der alten Zunfteinrichtungen ist es aber nicht abgemacht, die Zeit erfordert eine neue Schöpfung. Man wird sich zu einem andern Grundsatze bequemen müssen, wozu die A. G. O. bereits den Weg gebahnt hat und der einzig und allein im Stande ist, Ordnung in den Gewerbebetrieb zu bringen, zu einer Prüfung aller Gewerbetreibenden.

2. Es ist oben erwähnt worden, daß die Gewerbefreiheit als ein heiliges Gut aller Staatsbürger anzusehen sei, daß es ein Recht sei, welches keiner besonderen Nachweisung bedürfe, daß dagegen die Beschränkung der Freiheit als nothwendig, um die Rechte dritter Personen zu erhalten oder für höhere allgemeine Zwecke, bewiesen werden müsse.

Diejenigen Gewerbe, bei deren Betriebe erhebliche Gefahren für das Gemeinwesen vorliegen, bei denen es auf die Lage der Betriebsstätte, auf besondere Geschicklichkeit der Gewerbetreibenden, auf moralische Qualifikation, auf Einschränkung der Konkurrenz ankommt oder ein besonderes Vertrauen des Publikums hervorgerufen werden soll, können nicht unbedingt freigegeben werden. Die Ordnungs-Sicherheits- oder Sanitäts-Polizei muß den Betrieb gewisser Gewerbe überwachen. Der Frankfurter Entwurf enthält hierüber keine Bestimmungen, und doch wird Niemand daran denken, die Paragraphen 26 -- 58 der A. G. O. überflüssig zu finden und alle die dort bezeichneten Gewerbe unbedingt frei zu geben oder sie mit anderen gewöhnlichen Gewerben gleich zu stellen. Hier handelt es sich aber nicht um die Ausnahme, sondern um die Regel, und es entsteht die Frage, welche Bedingung ein Gewerbtreibender zu erfüllen haben soll, sofern er ein nicht besonders polizeilich kontrollirtes Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigt. Er muß:

a) zunächst selbstständig sein, d. h., die Majorennität erlangt haben. Gegen die Nothwendigkeit dieser Bedingung kann füglich ein Zweifel nicht erhoben werden, da jeder Gewerbetreibende in die Lage kommt, Verträge abzuschließen und das Publikum offenbar gefährdet werden würde, wenn Personen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes gelangen, die sich rechtsgültig nicht verpflichten, sondern nur Rechte erwerben können. Der §. 17. der A. G. O. gestattet Minderjährigen den Betrieb eines Gewerbes nur für den Fall, wenn sie die ausdrückliche Genehmigung des Vaters beschaffen. Diese Bestimmung hat indessen zu vielem Mißbrauche Veranlassung gegeben. Wenn es der Sohn wünscht, wird der Vater die Genehmigung nicht vorenthalten, und es sind in der Praxis wohl kaum Fälle vorgekommen, wo ein Minderjähriger seiner Minderjährigkeit wegen den Betrieb eines selbstständigen Gewerbes nicht übernommen hätte. Es wird also durch den §. 17 die Bestimmung des §. 16 ad a so gut wie aufgehoben. Wenn es nun allerdings Fälle giebt, wo Familien- oder sonstige Verhältnisse es

dringend nothwendig machen, daß ein Minderjähriger ein Gewerbe selbstständig übernimmt, so wird es nur darauf ankommen, hier eine richtige Grenze zu ziehen. Dem Vater allein kann die Beurtheilung nicht überlassen werden und so wird das Innungsgericht, wenn man demselben die Befugniß über die nicht zur Innung gehörigen Meister mit überträgt, die beste Behörde sein, welche in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse sorgfältig und unpartheiisch zu prüfen und darüber zu entscheiden hat. Die Zusammensetzung dieser Behörde in der Art, wie sie weiter unten für die Folge gewünscht wird, muß den Vorwurf der Partheiligkeit, der allerdings hierbei leicht entstehen könnte, beseitigen und dies um so mehr, wenn gegen die Entscheidung des Gerichtes nicht der Rechtsweg, sondern ausnahmsweise der Rekurs an die vorgesetzte Administrativ-Behörde offen steht. — Derjenige, der ein Gewerbe selbstständig betreiben will, muß ferner bereits

b) Mitglied der Gemeinde sein, wo er das Geschäft zu begründen begbsichtigt. Es ist ein nicht zu bestreitender Grundsatz, daß rechtlich keiner Gemeinde ein Mitglied aufgedrungen werden kann, sofern sie im Falle der Verarmung zu dessen Unterhaltung verpflichtet sein soll. Das Recht, sich in einer Gemeinde niederzulassen und ein selbstständiges Gewerbe zu unternehmen, kann daher nur von denjenigen in Anspruch genommen werden, die oder deren Eltern bereits Pflichten gegen die Gemeinde erfüllt oder Lasten mit derselben getragen haben. Werden nun auch für die Folge die Bedingungen der Aufnahme in eine Gemeinde für Deutschland und Preußen verändert und muthmaßlich erleichtert, immer wird man eine bestimmte Erklärung und Form über den Eintritt in einen bestimmten Gemeindeverband erfordern. Mag dies nun mit Kosten verknüpft sein oder nicht, gewiß ist es keine unbillige Forderung, wenn man von dem selbstständigen Gewerbetreibenden fordert, daß er Mitglied derjenigen Gemeine sei, die seine Subsistenz begründen soll.

c) Genügende gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten muß derjenige nachweisen, der einen selbstständigen Gewerbebetrieb zu unternehmen Willens ist und hier ist es, wo wir dem wichtigsten Grundsatze begegnen, einem Grundsatze, der in der Ausführung manche Vorsichts-Maaßregeln erfordert und vielen Mißdeutungen unterliegen

kann; aber unzweifelhaft viele Uebelstande beseitigt, die, ohne tiefer in das gewerbliche Leben einzuschneiden, in anderer Art nicht zu heben sind. Ein solcher Nachweis ist in der Billigkeit begründet, denn es liegt in diesem Erforderniß im Allgemeinen weiter nichts, als was schon die Natur der Sache für die Entwickelung und das Gedeihen der Industrie, vorausgesetzt, daß nämlich, wer ein Gewerbe treiben will, dasselbe auch praktisch verstehen muß. Jedes Unternehmen setzt eine Thätigkeit und die dazu nothwendige Kraft voraus. Zu einem selbstständigen Gewerbe gehört aber, daß der Gewerbetreibende auch die Befähigung dazu besitzt. Es können in der That bei dem eigentlichen Handwerke nur ganz besondere Absichten vorliegen, welche Jemanden bestimmen sollten, ein Gewerbe zu treiben, welches er nicht versteht. Jedenfalls wird für die Entwickelung der Industrie von einem solchen wenig gethan werden und wenn Erfindungen und Erleichterungen im Gewerbebetriebe einem nicht erprobten Handwerker aufstoßen, so werden dieselben durch eine Prüfung nicht ausgeschlossen, sich immer Bahn brechen und in der Errichtung einer Fabrik oder ohne den praktischen Betrieb eines Gewerbes dem Allgemeinen stets zu Gute kommen. Die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben sollte durch die Zunfteinrichtungen gesichert werden und sah man die Prüfung der Meister vor der Aufnahme in die Innung durch Fertigung eines Meisterstücks als ein Mittel an, um diesen Zweck zu erreichen. Die Erfahrungen haben uns belehrt, daß dies Mittel nicht ausreicht, um über die Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Gewerbetreibenden zu entscheiden. Unmöglich konnte aus der Anfertigung eines einzelnen Stücks, welches überdies meist noch unpassend gewählt wurde, der Umfang der Kenntnisse für ein Gewerbe beurtheilt werden und dies um so weniger, als das Bedürfniß der Konsumenten auch verschiedene Grade der Geschicklichkeit voraussetzt und es am Ende doch nur darauf ankommt, daß der Handwerker für den Grad seiner Ausbildung Konsumenten findet. Die Anfertigung eines Meisterstücks wurde aber auch in vielen Fällen bei den Innungen dazu benutzt, um den Bewerber abzuschrecken, indem z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgegeben wurde.

Dies giebt aber immer noch keinen Grund ab, denjenigen zum Betriebe eines Gewerbes zuzulassen, der es gar nicht

versteht. Die Erhaltung der gewerblichen Geschicklichkeit wird durch einen Gewerbetreibenden dieser Art nicht gefördert, denn da er selbst das Gewerbe praktisch nicht versteht, so müssen die Gesellen die Lehrlinge unterweisen und wenn Jemand nicht praktisch mitarbeitet oder den praktischen Betrieb kennt, so werden seine etwanigen Erfindungen auch nicht gerade vom Gewerbebetriebe abhängig sein und auch ohne einen solchen ins Leben treten. Die Erfindungen werden erst eine praktische Bedeutung erlangen, wenn Jemand ein Gewerbe praktisch erlernt hat. Wenn die alten Meisterstücke den Erwerb sichern sollten und deshalb verwerflich waren, weil sie in ihrer Gestalt zu Mißbräuchen Veranlassung geben und selbst nur zu einem Schauspiele ohne Bedeutung herabgesunken sind, so kommt es nur darauf an, dieselben so einzurichten, daß sie weder kostspielig noch zeitraubend sind und eine bessere Bürgschaft für das gewähren, was sie erreichen sollen. Die Allg. Gew. Ord. vom 17. Jan. 45 legt in §. 131 allen solchen Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, eine Prüfung zu bestehen, welche die Fähigkeit für sich in Anspruch nehmen, Lehrlinge zu unterweisen und zu halten und überwacht so die Fortbildung der gewerblichen Geschicklichkeit. Wenn im Interesse des Staates eine solche Bedingung für nothwendig gehalten wurde und der Gesetzgeber seine Zwecke hätte sicher erreichen wollen, so genügte es nicht, die Prüfung blos für diejenigen anzuordnen, welche Lehrlinge unterrichten. Man hätte so diese Verpflichtung zur Prüfung auch auf alle Gewerbetreibenden ausdehnen sollen, welche im §. 131 l. c. aufgeführt sind. Die Erfahrung hat hier in Berlin wenigstens gezeigt, daß diese Bestimmung in der bedingten Art, wie sie gegeben, nicht durchzuführen ist. Es treffen hierbei mehrere Uebelstände zusammen. Einmal geschieht die Prüfung erst alsdann, wenn der Lehrling schon die Lehre angetreten hat und das Geschäft eröffnet ist. Der Lehrling muß verdienen helfen und wenn die Behörde auf Entlastung dringt, so ist der Gewerbetreibende meist genöthigt, sein Geschäft einzustellen. Zur Ablegung einer Prüfung hat der Kandidat aber gar keine Zeit; denn er hat alle seine Kräfte anzuwenden, um nur so viel zu verdienen, daß er nicht verhungert. Niemand meldet sich selbst zur Prüfung. Man überläßt es dem Zufalle, ob der Verpflichtete gelegentlich gefunden und zur Prüfung aufgefordert wird. In einer großen Stadt wie Berlin ist es nicht möglich, diejenigen zu kontrolliren, die verpflichtet sind, eine Prüfung abzulegen, besonders wenn sie ihr Gewerbe anmelden, ohne die Absicht dabei zu erkennen zu geben, einen Lehrling zu halten, einen solchen aber späterhin

doch annehmen. Endlich finden sich auch viele Gewerbetreibende veranlaßt, keinen Lehrling, sondern einen Laufburschen zu halten und das Gesetz verpflichtet Niemanden, eine Prüfung abzulegen, wenn er Laufburschen hält.

Andere Gewerbetreibende und gerade diejenigen, bei denen der Lehrling einen ordentlichen Unterricht erhalten würde und wo der Lehrling dem Gewerbe nicht erst die Möglichkeit des Bestehens zu geben nöthig hat, lassen sich wohl auch bestimmen, gar keine Lehrlinge mehr anzunehmen, sondern an deren Stelle einen Arbeitsmann zu halten, wobei dann allerdings die praktische Erlernung des Geschäftes leidet. Kurz, die bisherige Erfahrung zeigt, daß die Bestimmungen nicht ohne große Schwierigkeiten zur Ausführung zu bringen sind und daß schon jetzt eine große Anzahl von Gewerbetreibenden Lehrlinge halten, ohne dazu nach den Bestimmungen der A. G. O. berechtigt zu sein. Diese Schwierigkeiten fallen, wenn eine Prüfung allgemein vor dem Beginne eines solchen Gewerbes vorgeschrieben wird. Es bedarf dann nur einer Ausdehnung dieser Verpflichtung für alle Gewerbe, um dem oben angedeuteten Grundsatze Geltung zu verschaffen. Die Ablegung einer Prüfung würde aber auch eine größere Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse bringen und eben die Mängel beseitigen, welche man der Gewerbefreiheit vorwirft. In derselben ist nämlich der Uebergang von dem Gesellenstande zu demjenigen des selbstständigen Gewerbetreibenden durch nichts als die bloße Anmeldung verschieden, es unterbleibt oft auch diese und Niemand macht sich ein Gewissen daraus, als Geselle schon selbstständig zu arbeiten, zu pfuschen, d. h., seinem Meister das Brod zu entziehen und Arbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen. Einer solchen Pfuscherei muß vor allen Dingen entgegen gearbeitet werden, wenn Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse die Oberhand gewinnen soll. Will man Ordnung in die gewerblichen Verhältnisse bringen, so muß man zwischen Lehrlinge, Gesellen und Meister scharfe Grenzen ziehen. Erleichtere man den Uebergang soviel als möglich, gestatte man hier soviel Freiheit, als es sich nur immer mit der Wohlfahrt des Allgemeinen verträgt; nur sorge man dafür, daß der Geselle nicht schon die Rechte des Meisters sich anmaßt, ohne auch dessen Verpflichtungen zu übenehmen. Der Geselle hat seinen Unterhalt als solcher und oft besser als der Meister. Will er Meister werden, so steht ihm dies vollständig frei, nur erfülle er die Bedingungen als selbstständiger Gewerbetreibender. Die Prüfung ist der entscheidende Moment, der denn doch einige Ueberlegung erfordert und nicht blos mit einer kurzen nachträglichen Anmel-

dung abgethan ist. Dann hört aber auch ein Unwesen auf, welches darin besteht, daß viele Personen Gesellen beschäftigen und halten, ohne gerade das Gewerbe zu betreiben. Es ist jetzt Mode geworden, daß jeder Fuhrmann seinen Sattlergesellen, Privatleute Gesellen jeder Art beschäftigen, weil sie auf diese Weise die Arbeit wohlfeiler ausführen und dem selbstständigen Gewerbetreibenden den Erwerbsgewinn entziehen. Weder sie noch die Gesellen sind zur Gewerbesteuer verpflichtet und so geht dies Verhältniß ungestört fort und wird es gestört, so meldet der Geselle sein Gewerbe an und arbeitet nach wie vor in derselben Art.

Hier muß unter allen Umständen Ordnung geschafft werden, die denn allerdings auch durch die Prüfung erreicht wird, indem entweder der betreffende Arbeitsgeber keine Gesellen halten, das Gewerbe nicht betreiben darf, oder der Geselle nicht ohne Weiteres auf ein solches Verhältniß eingehen kann und sich wohl besinnt, ob er es thut, wenn er schon eine Prüfung abgelegt hat und größere Ansprüche an das Gewerbe stellt, als er früher im Gesellenstande zu machen sich veranlaßt fühlte. Wenn man auch davon absicht, daß sämmtliche Gewerbetreibende eine solche Prüfung wünschen, immer bleibt dieselbe nothwendig, wenn man die Lehrlinge nicht durch Pfuscher unterweisen und den bisherigen Zustand nicht fortbestehen lassen will. Daß darin eine große Beschränkung liegt, kann nicht in Zweifel gezogen werden; die Einrichtungen können und müssen aber auch so getroffen werden, daß die Prüfuug so wenig als möglich lästig wird.

Es darf zunächst gar nicht darauf ankommen, wie der Kandidat sein Gewerbe erlernt hat, wenn er es nur versteht. Dann darf nicht die Innung, sondern nur die Behörde prüfen im Sinne des § 468 der A. G. O. Die Aenderungen, welche hierbei noch wünschenswerth erscheinen, sind weiter unten aufgeführt. Die Innung darf nicht prüfen, damit Mißbräuche und Belästigungen, welche mit der Zeit doch nicht ausbleiben würden, nicht wieder eintreten. Die Gebühren dürfen nur gering sein, was namentlich sehr gut angeht, wo mehrere Gewerbetreibende zusammen die Prüfung ablegen und die Anfertigung der Probestücke muß in denjenigen Grenzen bleiben, wie sie die jetzige Prüfungsbehörde gegeben hat*). Die Belästigungen, welche durch Ablegung einer Prüfung für die Gewerbetreibenden entstehen, sind in der That nur unbedeutend und jedenfalls nicht so bedeutend, um ihn von dem Betriebe abzuhalten.

---

*) Vide die A. G. O. von Risch, 1846. bei Springer S. 271.

Entschließt sich ein Geselle dazu, so erfolgt die Meldung zur Prüfung und diese kann in 14 Tagen vollendet sein. Der Geselle braucht auch nicht einmal sein Arbeitsverhältniß aufzulösen, denn jeder Meister wird seinem Gehülfen, wenn er mit demselben zufrieden gewesen ist, gern gestatten in seiner Werkstatt die Probearbeiten in den Feierabendstunden zu fertigen. Der geringe Kosten-Aufwand kann von demjenigen wohl getragen werden, der doch eine zeitlang arbeiten muß um Absatz zu erhalten, ohne auf eine Einnahme zu rechnen, der eine Wirthschaft einrichtet und einen Hausstand zu begründen gedenkt.

Die Kosten des Probestückes können hierbei nicht in Betracht kommen, denn es sind solche Gegenstände, welche im Verkehre gesucht werden und für das Geschäft des jungen Anfängers sich eignen. Um den Uebergang von einem Gewerbe zum andern für solche Fälle zu erleichtern, wo durch Erfindungen, Fortschritte in der Industrie 2c. ganze Gewerbe zu bestehen aufhören, würde man die Gebühren erlassen und die Prüfung mit besonderer Rücksicht auf die Lage des Kandidaten rasch und leichter vornehmen können. Jeder, der sich in einer solchen Lage befindet, geht nicht eher zu einem andern Gewerbe über, bis er sein Fortkommen damit begründen kann, bis er es versteht und die Prüfungs-Behörde mag sich durch fertige Waare, die der Kandidat zu seinem Unterhalte gefertigt hat, die Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe fähig ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben und das Attest ausstellen. Ein solcher Uebergang findet meist bei gleichartigen Gewerben Statt und auch hier hat es die Prüfungs-Behörde in der Hand, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung aller Verhältnisse zu verfahren. Einem Stuhlarbeiter wird es nicht schwer werden, vom Raschmachergewerbe zur Tuchmacherei überzugehen und wird es hier nur auf wenige Handgriffe und Eigenschaften ankommen, welche der Gewerbetreibende sich noch anzueignen hat, und auf welche die Prüfungs-Behörde nur zu sehen haben würde.

Wird die Prüfungs-Behörde so organisirt, so fallen auch alle Bedenken fort, welche bisher überhaupt gegen die Prüfung der Gewerbetreibenden laut geworden sind. Es ist eine solche Prüfung mit der Gewerbefreiheit sehr wohl vereinbar, denn trotz der Prüfung kann Jeder ein Gewerbe treiben, der es „will" denn wer es wirklich will und nicht darauf ausgeht, auf irgend eine Weise das Publikum zu berücken, wird sich nun auch die Geschicklichkeit aneignen, die dazu erfordert wird. Auf einen bestimmten Grad soll es aber überhaupt nicht ankommen, denn das Publikum verlangt nicht überall dieselbe Arbeit, der Kandidat soll nur befähigt sein, gewisse Gattungen

von Gegenständen zu fertigen und die Behörden ihm das Zeugniß geben, daß derselbe diese Arbeiten zu liefern im Stande ist.

Die Gewerbefreiheit ist dadurch eine Freiheit geworden, nichts zu lernen, unfähig für seinen Beruf zu bleiben, nicht unter Aufsicht zu stehen ꝛc. Man hat zwar bisher als Regierungs Maxime aufgestellt, daß es gleich sei, wer die Arbeiten mache, wer sie nicht verstehe, möge untergehen. Das ist aber nur eine Ansicht, welche das unglückliche Proletoriat mit hervorgerufen hat. Das Wohl der Einzelnen und der Kommunen ist hierbei ganz außer Acht gelassen. Die früheren Provinzialstände haben deshalb schon vielfach auf Einführung einer Prüfung gedrungen, namentlich hatten schon die Rheinischen Stände auf dem fünften Provinzial-Landtage einen Entwurf zu einer Gewerbe-Ordnung vorgelegt, welche den Innungen die Befugniß übertrug, die Qualifikation zum selbstüändigen Gewerbebetriebe zu prüfen.

Die alte Zunft beschränkte die individuelle Freiheit. Die Gewerbefreiheit hob den Zwang auf, wir verdanken ihr den Sieg der individuellen Freiheit, aber auch die gewerbliche Anarchie. Die Gewerbeordnung hat einen Uebergang aus der Anarchie zur Ordnung anbahnen wollen, aber es ist jetzt keine Zeit mehr zu ängstlichen Uebergängen, wir müssen mit den neuen Organisationen des socialen Lebens bis an das letzte Ziel, das wir im Auge haben, rasch und kühn vordringen, wir dürfen uns vor dem Gespenste einer nothwendigen Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht fürchten, sondern müssen uns bewußt werden, daß Hülfe geschafft werden muß.

Von der Anarchie zum Zunftzwange zurückzukehren, ist nach den oben entwickelten Gründen ein Nachtheil für das Ganze, dagegen legt die Prüfung nur Einzelnen eine Beschränkung auf, die leicht zu ertragen ist. Sollte man den Eintritt in eine Innung erzwingen, so ist damit auch die Prüfung bedingt, die Kosten der Prüfung und Aufnahme fallen zusammen, wirft man das Bedenklichere fort und läßt die Prüfung bestehen, so ist die persönliche Beschränkung eine geringfügige, die Herbeiführung der Ordnung aber so gewaltig, daß Seegen daraus entspringen muß.

3) Die Gewerbe- und Gewerks-Polizei muß der Kommunal-Behörde allein und selbstständig übertragen werden. Die Gleichmäßigkeit in den zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Kontrolle über so viele wichtige Gegenstände zu ergreifenden Maßregeln, kann da unmöglich gehandhabt werden, wo die eine Behörde die Gewerkspolizei,' die andere die Polizei über die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden und andere

Befugnisse ausübt, welche sich auf die ganze Einwohnerschaft beziehen. Die Folge davon ist denn auch gewesen, daß die trefflichsten Anordnungen vereitelt wurden, eben weil sie nicht allgemein werden konnten und nur theilweise zur Ausführung gelangten, daß das Ansehen der Behörden geschwächt und Unzufriedenheit über getheilte und halbe Maßregeln laut werden mußten. Das gewerbliche Leben in seiner Entstehung und Entwickeluug, in seinen äußeren und inneren Verhältnissen darf in jeder Stadt nur ein Organ haben, welches dasselbe vertritt und überwacht, und dies kann nur die Kommunal-Behörde sein, die mit dem Gewerbestande ohnehin in vielfacher Berührung steht, und das nächste Interesse hat, wenn sich in dem gewerblichen Verhältnisse eine gedeihliche Vereinigung der Kräfte zu Stande bringen läßt. Die Kommunal-Behörde muß, soweit es sich um die Gewerbe handelt, mit alleiniger Ausnahme der Sicherheits-Polizei, überall da eintreten, wo bisher eine zweite Behörde als kompetent angesehen wurde.

Nicht die Orts-Obrigkeit, sondern die Kommunal-Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit, und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul, und Religions-Unterrichtes noch bedürfen Zeit dazu gelassen werde*). Die Kommunal-Behörde wird, dies bei den Innungen und andern Gewerbetreibenden um so mehr können, als dieselbe in den Vorständen der Innungen die besten Organe besitzt, diese Verhältnisse zu überwachen. Der ganze Tit. X. der Gewerbe-Ordnung würde mit Ausnahme der §§. 171—175, 181 und 182, wo richterliche Entscheidung eintreten muß, der Kommunal-Behörde zuständig sein.

Der Handwerker-Kongreß in Frankfurt a. M. will dem Gewerbestande nicht nur das selbstständige Ordnen seiner innern Angelegenheiten überlassen, sondern aus demselben auch Organe schaffen, welche von jedem fremden Einfluß frei, ihn bis zu den höchsten Staatsgewalten vertritt. Wie wichtig es ist, daß die gewerklichen Korporationen zur Förderung ihrer gemeinsamen Zwecke ihre innere Angelegenheiten selbst ordnen und auch Organe besitzen, welche diesen wichtigen Bestandtheil des staatlichen Verbandes nach allen Richtungen hin vertreten, fühlt nichk nur jeder Gewerbetreibende, sondern auch jeder Staatsbürger, der es mit seinen Mitmenschen redlich meint. Die Organisation der Innungen muß so beschaffen sein, daß dieser Zweck vollständig erreicht wird, es müssen auch solche

---

*) vidi §. 136. l. c.

Einrichtungen getroffen werden, daß da, wo die Zahl der nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden die überwiegende Mehrheit ist, und so lange dieser Zustand dauert die nicht zünftigen Gewerbetreibenden in gleicher Weise vertreten sind, wenngleich es auf der Hand liegt, das die Beschlüsse der Innungen sofern sie das Interesse des Gewerbes fördern, auch allen Gewerbetreibenden zu Gute kommen müssen. Daraus folgt aber noch nicht, das der Gewerbestand einen eigenen Staat im Staate bilden könne, das er sich frei machen dürfe von jeder Beaufsichtiguug, von jeder Verbindung mit der Stadtobrigkeit, die doch über alle Genossenschaften und Mitglieder ihres Bezirkes einen natürlichen Vorstand bildet, ohne welchen jede Gemeinde sich wieder in einzelne Bestandtheile auflösen und grade dasjenige einbüßen müßte, was allein stark und kräftig macht, die Einigkeit. Das Mißtrauen zu den alten Behörden welche auch die Bürgerwehr veranlaßte, den Magistrat bei Seite zu schieben mag auch zu diesem Beschlusse Veranlassung gegeben haben, und doch ist es Pflicht der Stadt-Obrigkeit das Wohl der Stadtbewohner nach allen Kräften zu wahren und Niemand wird diese Pflicht ernster fühlen und strenger ausführen, als diejenigen, welche berufen sind der Stadt-Obrigkeit anzugehören. Auch der Magistrat in Berlin hat diese allgemeine Abneigung empfunden und sie in dem Drange der Innungen erkannt, sich seiner Aufsicht zu entziehen, obschon man bedenken sollte, daß derselbe sich nur innerhalb der Grenzen des alten Gesetzes zu bewegen befugt ist, daß derselbe neue Gesetze nicht geben kann dieselben aber mit derselben Pflichttreue handhaben würde, wie er bisher bemüht gewesen ist, überall den alten Zustand der Dinge mit den neuern Anforderungen der Zeit in Übereinstimmung zu bringen, wo dies nur die bestehenden Gesetze irgendwie erlaubten. Ueberdies geht ja aber auch der neue Gemeinde-Vorstand aus dem Vertrauen der Einwohnerschaft hervor und es wird kein Stand Bedenken tragen, sich dieser neuen Obrigkeit zu unterwerfen. Wie dann aber auch die Lage der Gesetzgebung sein mag, immer wird es Pflicht der Obrigkeit sein bei allen Verbindungen darüber zu wachen daß nicht gegen die Gesetze verstoßen werde. Eine größere Bevormundung wird und darf nirgends eintreten, eine solche aber ist so lange unerläßlich als es überhaupt möglich ist, daß Beschlüsse gefaßt werden können, die gegen das eigene Interesse, gegen die Freiheit der Nebenmenschen, gegen die bestehenden Gesetze und Bestimmungen verstoßen und das Urtheil darüber von einer unpartheiischen Behörde abhängig gemacht werden muß. Daß dies aber möglich, zeigen die Beschlüsse der in Frankfurt am Main

versammelt gewesenen Gewerbetreibenden, und die tägliche Erfahrung. Eine Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen wird von einem geschäftskundigen Manne geneigter angenommen werden und wirksamer sein, als von einem Gewerbetreibenden dessen Lebensthätigkeit durch andere Verhältnisse bedingt wird. Das Institut der Gewerks-Beisitzer derjenigen Abgeordneten der Obrigkeit, welche den Verhandlungen beiwohnen und die Obrigkeit vertreten, bildet sich von selbst und ist ein so natürliches, daß nur ein abnormes Streben, sich überhaupt der Aufsicht zu entziehen, daran rütteln kann und sich davon losmachen möchte. Aber auch abgesehen von diesen allgemeinen Grundsätzen, welche diese Unterordnung der korporativen gewerblichen Verbindungen erheischen, wird es in der Praxis stets nothwendig werden, daß eine Behörde besteht, welche polizeiliche Anordnungen, selbst wenn sie durch die gewerklichen Korporationen beschlossen werden, zur Ausführung bringt, etwanige Uebertretungen straft und exekutive Gewalt besitzt. Die von Frankfurt aus in Vorschlag gebrachten Innungs-Vorstände, Gewerbe-Räthe und Gewerbe-Kammern sind hierzu nicht geeignet, auch das Gewerbegericht soll nur Streitigkeiten zwischen den Innungsgenossen ꝛc. also Gegenstände von civilrechtlicher Natur schlichten und entscheiden. Fast scheint es, als habe die Versammlung ein Utopien vor Augen gehabt, wo Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften und dergleichen überhaupt nicht möglich sind. Es ist hier offenbar eine Lücke in dem Entwurfe und man kann dieselbe nur durch die Vermuthung ausfüllen, entweder, daß man eine solche Befugniß stillschweigend dem Orts-Vorstande übertragen wissen wollte, oder daß man dieselbe gar in die Hände der Innungs-Vorstände oder der Gewerberäthe, als Gewerbegerichte zu legen gedachte. Im letzteren Falle würde sich allerdings eine vollständige Behörde aus diesen gewerblchen Institutionen mit Registraturen, Exekutoren ꝛc. ein besonderes kostspieliges Büreau-Personal bilden müssen, also neben dem Orts-Vorstande eine dritte coordinirte Behörde, wenn wir annehmen, daß für gewisse Ressort-Befugnsse auch das Königl. Polizei-Präsidium ferner zu bestehen nicht aufhören wird. Lassen wir doch das alte Mißtrauen gegen die Behörden namentlich gegen den Orts-Vorstand schwinden, fügen wir uns nicht in dessen Bevormundung wohl aber in seine Aufsicht soweit die allgemeinen Gesetze es gestatten nnd bedenken wir immer, daß die Behörde nicht blos Aufsicht führt, sondern auch Schutz gewährt, nach allen Seiten hin, gegen die vorgesetzten Staats-Behörden, wenn es gilt die Interessen der Bürgerschaft zu vertreten und gegen die-

jenigen Mitglieder der gewerblichen Verbindungen, die sich ihren Verpflichtungen entziehen und dazu zwangsweise angehalten werden müssen.

Zur Leitung aller Angelegenheiten, welche auf die gewerblichen Verbindungen Bezug haben, werden sich neben der Orts-Obrigkeit immer Vorstände bilden müssen, welche aus der freien Wahl der Mitglieder hervorzehen. Zur Vertretung der gesammten gewerblichen Interessen werden sodann ebenfalls Einrichtungen getroffen werden müssen, ähnlich denjenigen, welche in dem Entwurfe in Vorschlag gebracht worden sind.

Für gewisse Gattungen von Gewerben mögen sich durch freie Wahl, aus den Vorständen oder Mitgliedern dieser Gewerbe Deputationen bilden, aus diesen wiederum eine Kommission für alle Gewerbe eines Ortes, bei welcher auch die Kommunal-Verwaltnug vertreten ist. Endlich mag beim Handels und Arbeiter-Ministerium unter dem Vorsitze des Ministers eine gesonderte Abtheilung bestehen, zusammengesetzt aus frei gewählten Mitgliedern, welche das Gesammt-Intresse des Landes ins Auge zu fassen hat. Die Funktionen des Orts-Vorstandes als beaufsichtigende Behörde durch den verantwortlichen Gewerbsbeisitzer bleiben dadurch ungestört und kann dadurch auch die Thätigkeit der oben gedachten gewerblichen sonstigen Vertretungen nicht gehemmt werden. Alle diese verschiedenen Organe des gewerblichen Standes müssen ihre Verhandlungen öffentlich vornehmen, ebenso das Polizeigericht des Orts-Vorstandes ganz besonders aber darf:

4) Das Innungsgericht der Oeffentlichkeit nicht entzogen sein, sowie dasselbe auch eine größere Ausdehnung gewinnen muß.

Nach §. 137 der A. G. O. sollen Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen sich beziehen von dem Innungs-Vorstande nur dann entschieden werden, wenn dieselben während der Dauer des Verhältnisses zur Sprache gebracht werden, wenigstens ist von den Gerichten den Worten „während der Dauer desselben" diese Deutung geworden. Der Innungs-Vorstand war also zur Entscheidung nicht mehr kompetent, sobald das Lehr- oder Arbeitsverhältniß aufgelöst worden war. Dies ist eine sehr große Beschränkung und hat praktisch die Entscheidungen der Vorstände beinahe gänzlich bei Seite geschoben, denn die meisten Klagen erheben sich erst nach Beendigung der Lehr- oder Arbeitszeit. So lange beide Partheien einig sind,

halten sie mit einander, sie trennen sich und heben dies Verhältniß auf, sobald Streit entsteht. Wenn man nun überhaupt die Entscheidungen eines solchen Gerichts für zweckmäßig hält, und die bereits vorgekommenen Fälle haben die Nützlichkeit dieser Einrichtungen auf die vortheilhafteste Weise gezeigt, so wird man die Thätigkeit dieser Gerichte auch auf alle im §. 137 l. c. angeführten Fälle ausdehnen können, ohne die Beschränkung hinzuzufügen, daß die Streitigkeiten sich nur auf die Dauer des Lehr- oder Arbeitsvehältnisses beziehen müssen. Ebenso würde man dem Innungsgericht auch die Entscheidungen über die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden übertragen können und dabei da, wo die Anzahl dieser Personen überwiegend ist gegen die Zahl der Innungs-Mitglieder, je nach dem Verhältniß einen oder mehrere dieser freigewählten Gewerbetreibenden zum Innungsgerichte heranziehen können. Ebenso werden die Gesellen bei dem Gerichte eine Vertretung finden müssen, theils um für deren Rechte ebenfalls einen Fürsprecher zu haben, theils aber auch um ihnen einen Beweis von der Unpartheilichkeit des Gerichtes zu geben und Vertrauen zu demselben einzuflößen, so daß dasselbe also unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Orts-Vorstandes aus dem Vorstande der Innung und wo keine Innung besteht aus freigewählten Gewerbetreibenden, aus einem oder zwei Deputirten der Gesellenschaft, je nachdem der Innungs-Vorstand aus 2 oder mehreren Mitgliedern besteht, und aus einem oder zwei unzünftigen Meistern, je nachdem die Zahl dieser Meister zu der Zahl der Innungs-Mitglieder groß oder gering ist, gebildet sein würde. Die Gewerbegerichte, wie die Versammlung der Handwerker in Frankfurt a. M. vorschlägt, von dem Innungs-Vorstande trennen und sie dem sogenannten Gewerbe-Rathe übertragen, hieße dem eigentlichen Wesen dieser so nützlichen Einrichtungen entgegentreten und dürfte auch wenigstens für Berlin praktisch kaum ausführbar sein. Die Mitglieder des Gerichtes sollen ja eben mit den gewerblichen Verhältnissen ihres Gewerbes vollständig betraut sein, was doch da nichr vorausgesetzt werden kann, wo das Gericht aus 4 Mitgliedern besteht und dasselbe über etwa 70 verschiedene Gewerbe Urtheile und Entscheidungen auszusprechen haben würde. Ein Mitglied der Schneider-Innung wird über die Arbeit eines Zimmrrmannes keinen sachgemäßen richterlichen Ausspruch führen können.

Ueberdies würde die Beschäftigung dieses Gerichtes für Berlin eine so ausgedehnte und umfangreiche sein, daß 4 Mitglieder nicht im Stande sein möchten, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Eben so unpraktisch ist das Vermitt-

lungsamt des Vorstandes. Es geht hierbei die kostbarste Zeit verloren und eine Instanz verliert an Ansehen, wenn die Streitenden wissen, daß nicht anders, als vermittelnd eingeschritten werden kann. Das Innungsgericht muß auch die Vermittelung übernehmen und wird eine solche um so eher erreicht werden, wenn diejenigen, die zur Vermittelung rathen, sofort auch die Entscheidung zu treffen haben.

5) Freizügigkeit durch Preußen und ganz Deutschland.

Der §. 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 verordnet, daß keinen selbstständigen Preußischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert werden darf. Eine solche Verweigerung kann aber für diejenigen eintreten die weder hinreichendes Vermögen nach Kräfte besitzen um sich und ihre nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nach §. 5 ej. genügt die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Varamte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden. An den Orten, wo die Ortspolizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die Erstere zu entscheiden, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, vorher aber den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören.

Vielfache Beschwerden der Bürgerschaft, so wie auch einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Voraussetzung ausgingen, daß eine Erschwerung der Niederlassungen eintreten müsse, weil die Verarmung wesentlich von der mehr oder minder erschwerten Niederlassung abhängig sei, haben vor kurzer Zeit eine ausführliche Berathung dieses Gegenstandes durch die städtischen Behörden hervorgerufen. Man beschloß damals, einen Antrag bei den Staatsbehörden dahin zu formiren, daß die Entscheidung über nachgesuchte Niederlassungen in allen Städten dem Kommunal-Vorstande übertragen und dieser nur verpflichtet werde, die Einwendungen der Polizei-Obrigkeit da, wo diese von dem Gemeindevorstande getrennt ist, zu berücksichtigen, ingleichen daß, wenn sich binnen Jahresfrist, nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbare, die Vermuthung dafür streiten solle, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war und daß in diesem Falle der

Verarmte ohne Weiteres an die Gemeinde seines früheren Aufenthalts zurückgewiesen werde, welcher der Gegenbeweis vorbehalten bleibe, daß eine solche Verarmung noch nicht eingetreten gewesen sei. Auch in dieser Beziehung sollten bei der Staatsbehörde entsprechende Anträge formirt werden. Dagegen erklärte man sich gegen jede Erschwerung der Niederlassung und überzeugte sich, daß die Gesetzgebung den Grundsatz der Freizügigkeit aufrecht erhalten müsse, und daß dieses auch im Interesse der Stadt selbst liege. Um von demselben auf Antrag der Kommune Berlin abzuweichen, würde von der Staatsbehörde der Nachweis gefordert worden sein, daß die Kommune durch die bestehenden polizeilichen Bestimmungen über die Niederlassung in Betreff der Armenpflege in einem ganz besonders hohem Grade prägravirt sei. Dieser Nachweis ist aber nicht zu führen und haben die Kommunalbehörden durch ein näheres Eingehen auf die Hauptpositionen des städtischen Armenbüdgets und eine Vergleichung derselben in verschiedenen Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die starke Zunahme des Zuschusses zur Armenpflege, soweit dieselbe nicht in einem ganz richtigen Verhältnisse mit dem gleichzeitigen Wachsthume der Einwohner steht, größtentheils sich aus anderen Ursachen ausreichend erklärt, so daß man auf diesem Wege indirekt zu dem Resultate gelangt, daß die Freizügigkeit an jener Zunahme unschuldig ist. Auch ergeben die bei der Armen-Direktion seit Emanation des neuen Gesetzes vom 31. Dezember 1842. über diejenigen Personen, bei deren Aufnahme es bereits zweifelhaft schien, ob sie nicht früher oder später der Kommune zur Last fallen würden, geführten Listen, daß von solchen Personen nur 70 Unterstützung erhalten hatten. In Betreff der sogenannten Handarbeiter besondere Bestimmungen zu extrahiren, so schien auch hier, abgesehen von den Bedenken, welche solchen Bestimmungen schon um deshalb entgegenstehen würden, weil sie eine bestimmte Klasse von Staats-Angehörigen unter ein Ausnahme-Gesetz bringen und abgesehen von der sprachlichen und gesetzlichen Unbestimmtheit des Wortes „Handarbeiter" zu einem solchen Antrage ein praktisches Bedürfniß nicht vorhanden, da nach einer im statistischen Büreau des Königl. Pol. Präs. gefertigten Tabelle, welche die Summe der Niederlassungen nach den verschiedenen Erwerbszweigen vollständig und nur mit Ausschluß derjenigen Personen darstellte, bei denen nach ihrem Berufe, als z. B. Beamten, Rentiers rc., eine Verarmung nicht wahrscheinlich ist; die Zahl der Arbeitsleute, welche hier die Niederlassung nachgesucht haben, nach Abzug der in demselben Zeitraume von hier weggezogenen in einem dreijährigen Zeit-

raume nur die Summe von 566 Familienhäuptern ausmachten. Dies giebt im Durchschnitt auf das Jahr 189 Arbeitsleute, eine Zahl, die weder im Verhältniß zu der Zahl der jährlich im Ganzen neu anziehenden Personen steht, noch es der Mühe werth erscheinen läßt, Abänderungen in der Gesetzgebung zu beantragen. Auch diese Ungleichheit wird sich bei einer allgemeinen Freizügigkeit durch ganz Deutschland nach und nach neutralisiren. In Preußen und namentlich in Berlin suchen diejenigen Ausländer ihr Lebensglück zu gründen, denen anderwärts die Niederlassung oder das Bürgerrecht erschwert wird und die gern in ihrer Heimath geblieben wären, wenn anders die dort bestehenden Gesetze ihnen dies gestattet hätten. Dieser Zuzug muß sich verlieren, ja es werden auch Einwohner Berlins anderweit und da ein Domicil suchen, wo eben ihrer Thätigkeit und ihrem Erwerbe das weiteste Feld eröffnet wird und so wird sich allmählig in der Freiheit das alleinige richtige Verhältniß herstellen, welches die Beschäftigung aller Mitglieder des Staatenverbandes bedingt. Dies erkennen die Gewerbetreibenden Berlins sehr wohl und daher werden sie, wenn sie ihren wahren Vortheil verstehen, immer auf Freizügigkeit dringen müssen. Preußen ist dem übrigen Deutschland, wie in allen Theilen der Gesetzgebung, so auch hier, vorangegangen und muß seine Nachbarstaaten nachziehen und zum Nachfolgen anreizen. Deutschland wird einig und stark werden, wenn es der natürlichen Hegemonie folgt, die Preußen nicht aufdringen wird, die sich aber durch die natürliche Entwickelung der Dinge als eine unwiderstehliche Nothwendigkeit aufgedrungen hat.

6) Die Behörden müssen aufhören die für ihre Zwecke erforderlichen Arbeiten selbst zu fertigen, und ihre Werkstätten eingehen lassen. Die Versammlung der Gewerbetreibenden in Frankfurt befindet sich vollkommen im Rechte, wenn sie will, daß Staat und Stadt, also überhaupt keine Behörde mit Handwerkern konkurriren und ihnen das Brod nehmen soll. Die Behörde hat höhere Zwecke zu verfolgen und muß dem Arbeiter dasjenige lassen, worauf er angewiesen ist, womit er sich seine Subsistenz schafft und wodurch er in den Stand gesetzt wird, den Staat zu erhalten, die Arbeit.

Der unter Nr. 2. ausgesprochene Grundsatz, wenn er Geltung erhält, verhindert zwar ohnehin den Betrieb eines Gewerbes für solche, die es nicht gelernt haben, die Behörden sind aber nur zu sehr geneigt, für sich Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, oder sie verwenden dazu Kräfte, die einem Gewerbetreibenden nicht zur Disposition stehen, z. B. Zuchthäuser, Militair rc. Das Arbeiten in den Zuchthäusern, Militair-

Anstalten, Marställen ꝛc. muß ein Ende haben, weil alle diese Arbeiten sehr gut von den Gewerbetreibenden angefertigt werden können, und weil es nicht darauf ankommen kann, ob Ersparungen für den Staat ꝛc. dadurch erzielt werden oder nicht. Bedürfen die Behörden Arbeiten, so mögen sie dieselben auch nach ihrem vollen Werthe bezahlen. Die Steuernden werden gern diejenige Steuer zahlen, die nothwendig ist, um die in der Billigkeit und Gerechtigkeit liegenden Ausgaben des Staatshaushaltes zu bestreiten, sie werden nicht wollen, daß Ersparungen eintreten, die ein Theil der Bevölkerung tragen muß.

7) Licitationen und Submissionen dürfen von Behörden bei Ausführung öffentlicher Arbeiten ebenso wenig in Anwendung gebracht werden. So sehr auch die Freiheit der Gewerbe als dasjenige angesehen werden muß, was den Interessen aller Staatseinwohner am meisten entspricht, ebenso verderblich ist für den Gewerbestand, das bisher von den Behörden bei Austheilung von Arbeiten beobachtete Verfahren der Licitationen und Submissionen und ebenso entschieden muß daher gegen dasselbe angestrebt werden, wenngleich es nicht weggeläugnet werden kann, daß die Freiheit der Arbeitgeber dieser Art dadurch beschränkt wird. Dennoch stört diese Ausnahme der Freiheit das allgemeine Prinzip um so weniger, als die Billigkeit dafür spricht und die öffentliche Stimme sich längst dahin entschieden hat, daß eine andere Art des Verfahrens eingeschlagen werden möchte, bei den öffentlichen Arbeiten es aber überhaupt nur darauf ankommen kann, daß zu angemessenen Preisen gute und dauerhafte Arbeit geliefert wird, und die allgemeine und wohlthätige Konkurrenz dadurch keine Störung erleidet, wenn Staat und Stadt dieselbe gewissermaßen beschränkt. Geht man auf die Natur und das Wesen des Verfahrens ein, so findet sich auch hier kein irgendwie vernünftiger Grund, welcher für das Fortbestehen dieser Einrichtungen spräche, es sei denn, daß man eine Ersparung bei den öffentlichen Ausgaben auf Kosten der Gewerbetreibenden erzielen wollte. Denn offenbar geschieht dies, wenn man durch Sachverständige Anschläge fertigen läßt, welche doch die Preise enthalten müssen, für welche nach den üblichen Sätzen die Arbeit zu beschaffen ist, und es nun der Konkurrenz anheim giebt, ob Unternehmer vorhanden sind, welche die Arbeit auch unter diesem Preise ausführen wollen. Es liegt auf der Hand, daß die Verfertiger des Anschlages entweder keine Kenntniß von den gangbaren Preisen hatten, oder daß man es gleichgültig ansah, ob die Unternehmer bei der Arbeit bestehen konnten oder nicht,

sich auch wohl bewußt war, daß es noch andere Mittel und Wege giebt, um den Schaden wieder auszugleichen, der durch das Herabdrücken der Preise entstanden war. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth und es müßte ein sehr untüchtiger Baubeamter sein, der nicht bei jedem einzelnen Theile der Arbeit genau bestimmen könnte, wie viel die Arbeit werth ist, und welche Beschaffenheit sie haben muß, um dem bewilligten Preise zu entsprechen. Besteht die Freiheit des gewerblichen Verkehrs im Privatleben, so bilden sich hier von selbst die angemessenen Preise und es kommt nur darauf an, daß diejenigen, welche Anschläge fertigen, genaue Kenntniß davon haben, sie bei ihren Anschlagsnormen in Ansatz bringen und darauf sehen, daß die Arbeit dem Preise angemessen ausgeführt werde. Billigerweise können die Behörden nur verlangen, daß sie für übliche Preise angemessene Arbeit erhalten und ihr Augenmerk darf nur darauf gerichtet sein, daß dieser Grundsatz folgerecht und auf eine möglichst unpartheiische und gerechte Weise durchgeführt werde, was allerdings nur dadurch zu erreichen sein wird, daß man

8) Die öffentlichen Arbeiten den verschiedenen Gewerks-Korporationen zur Vertheilung übergiebt, oder wo dies nicht möglich ist, sich wenigstens diejenigen Gewerbetreibenden von der Innung in Vorschlag bringen läßt, mit denen wegen der Ausführung das Erforderliche festgesetzt werden kann. Sollen diejenigen für die Folge nicht allein eine Beschäftigung gewinnen, denen es gelingt, die leitenden Baumeister mit Recht oder Unrecht für sich zu gewinnen, so wird man denselben auch die Wahl nicht überlassen können und ein Verfahren einschlagen müssen, welches in der hiesigen Kommunal-Verwaltung begonnen hat und weiter verfolgt wird, auch in einzelnen Fällen und namentlich da zu glücklichen Resultaten geführt hat, wo man die in wohlmeinender Absicht gefaßten Kommunal-Beschlüsse diesen Absichten gemäß zur Ausführung zu bringen entschlossen war. Auch die Königl. Behörden, insbesondere die Inspection der Artillerie-Werkstatt hat in einzelnen Fällen diesen Weg mit Glück und zur Zufriedenheit der Interssenten betreten. Soll dies auch ferner und in ausgedehnter Weise geschehen, so ist es zur Ausführung dieser Maaßregel nothwendig, daß bei den einzelnen Innungen durch Beschluß und Wahl derselben Vertheilungs-Kommissionen gewählt und dieselben mit der erforderlichen Instruktion versehen werden. Bei den größeren Gewerken würde die Zahl 12 genügen und die Kommission bei den kleineren Gewerken aus weniger als 3 Mitglieder nicht bestehen dürfen. Von der gerechten und einsichtsvollen Verwaltung dieser Kommissionen hängt die glückliche Ausführung des gewiß heilbringenden Ver-

fahrens ab. Die Mitglieder dieser beschwerlichen und den Vorwürfen so leicht ausgesetzten Kommissionen müssen aus den angesehensten Gewerbetreibenden gewählt werden, welche nicht gerade zu den Bedürftigsten zu rechnen sind und eine möglichst genaue Kenntniß von den Leistungen und von dem Umfange des Gewerbebetriebes jedes einzelnen Gewerbetreibenden besitzen. Sie müssen es sich zunächst angelegen sein lassen, eine genaue Liste von allen Gewerbetreibenden derjenigen Gattung, welche sie vertreten, anzulegen, wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß hierbei ein Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Meistern nicht gemacht wird, denn alle Arbeiter haben gleiches Recht und nur die Leistungen können den Antheil bestimmen, der ihnen bei diesen öffentlichen Arbeiten zugestanden werden muß. Daß auch unzünftige Meister bei der Vertheilungs-Kommission zugezogen werden, scheint nicht nothwendig, weil man überall strenge Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit voraussetzen und wo es sich um amtliche Funktionen handelt das Ansehen der Innungen so lange aufrecht erhalten muß, als Beweise vorliegen, welche zu anderen Entschlüssen und Maßregeln Veranlassung geben. Auf dieser Liste werden diejenigen von der Vertheilung ausgeschlossen, die entweder freiwillig darauf verzichtet haben, oder die nach dem Beschlusse der Kommission sich in so guter Vermögenslage befinden, daß ihre Subsistenz auch ohne diese Arbeiten nicht weiter in Frage gezogen wird. Alle übrigen Gewerbetreibenden werden nach einem gewissen Turnus mit Arbeit bedacht. Wie dies am besten einzuleiten und auszuführen, darüber mag jede Innung ihre Beschlüsse fassen, weil bei vielen Innungen gerade die Art der Arbeit und die Eigenthümlichkeit der Beschäftigung besondere Rücksichten nothwendig machen. Es mag hier nur die Versicherung Platz greifen, daß bei gutem Willen die praktische Ausführung stets leicht zu überwinden ist, und daß in der That bei einzelnen Innungen die von den Kommunal-Behörden angeregten Ideen so realisirt worden sind, wie es nur immer gewünscht werden kann. Eine Hauptschwierigkeit für die Kommission liegt allerdings in der möglichst gleichmäßigen Vertheilung, aber auch diese muß überwunden werden und ist überwunden worden, sobald nur die Kommission Vertrauen genießt und ihre Beschlüsse ohne Widerspruch bei Strafe der Uebergehung für den vorliegenden Fall ꝛc. angenommen werden müssen. Erweisliche Beeinträchtigungen finden bei der Behörde Untersuchung und Abhülfe. Wird die Uebernahme einer Gewähr für die tüchtige Ausführung Seitens der Behörden verlangt, so wird die Kommission denjenigen auch besondere Be-

dingungen zur Pflicht machen müssen, welche gerade die Arbeit erhalten, und die Arbeit vor der Ablieferung besichtigen und je nach den Umständen für gut erklären oder verwerfen. Wollen aber die Behörden den Innungen die Vertheilung nicht überlassen und möglicherweise können allerdings Fälle eintreten, wo die eigenthümliche Beschaffenheit der Arbeit besondere Vorsicht oder eine nähere Beziehung mit den Gewerbetreibenden erfordert, so mögen sie sich wenigstens diejenigen Meister einer bestimmten Art, oder in einer bestimmten Gegend der Stadt von der Kommission in Vorschlag bringen lassen, damit dieselbe bei andern Vertheilungen die bei dieser Gelegenheit betheiligten Gewerbetreibenden, übergehen kann, oder endlich die Wünsche dieser Kommissionen diesen oder jenen Gewerbetreibenden nicht weniger oder mehr zu beschäftigen, soviel als möglich berücksichtigen. Es ist gewiß recht sehr zu beklagen, daß fast alle Königl. Behörden mit Ausschluß des Königl. Kriegs-Ministeriums für einzelne Zweige der Verwaltung, und das General-Postamt, die Anträge des Magistrates, eine solche Maßregel für Berlin zu realisiren, von der Hand gewiesen haben und dadurch gewissermaßen zu verstehen geben, daß sie der Billigkeit das Gehör verschließen und ein Verfahren fortbestehen lassen wollen, gegen das sich die öffentliche Stimme so oft und so unverhohlen ausgesprochen und das so viele Gewerbetreibende an den Bettler-gebracht hat.

Die vorstehend besprochenen 8 Beziehungen enthalten im Wesentlichen Alles dasjenige, was der größte Theil der Gewerbetreibenden von der Umgestaltung der gewerblichen Gesetzgebung fordert und erwartet, und mit Recht auch fordern und erwarten kann. Werden diese Forderungen erfüllt, gewinnen überdies die gewerblichen Korporationen eine Form, welche eine freiere Bewegung gestattet, die Erreichung der wichtigen Zwecke leicht und möglich macht, das Ansehen befestiget und die Aufnahme neuer Mitglieder nicht erschwert, sondern so viel als möglich begünstiget, so wird man auf die Frankfurter Beschlüsse kein weiteres Gewicht legen und sich der allgemeinen Zufriedenheit der Gewerbetreibenden wenigstens in Bezug auf die Innungsverhältnisse und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen der A. G. O. von 17. Januar 1845 versichert halten können.

Der Verfasser hat bei seiner Ausarbeitung nur die Innungsverhältnisse vor Augen gehabt und hierauf vorzugsweise

seine Aufmerksamkeit gerichtet. Er geht dabei allerdings von der Voraussetzung aus, daß, wenn auch jetzt die Zahl der nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden die Zahl der Innungs-Mitglieder um das Doppelte übersteigt, dieser Zustand nicht lange so bestehen werde. Schon seit dem letzten Jahre hat sich der Zutritt zu den Innungen außerordentlich vermehrt und wenn es der Gesetzgebung gelingt, nach den Wünschen der Gewerbetreibenden den Innungen ein neues Leben einzuhauchen, so wird die Zahl derer immer kleiner werden, welche sich von diesen natürlichen und für das Gedeihen des Gewerbestandes so ersprießlichen Verbindungen ausschließen. Nur in solchen freien Verbindungen ist für die Folge Heil für den Gewerbestand zu erwarten. Um die allgemeine gewerbliche Thätigkeit mit der nothwendigen bürgerlichen Ordnung in Verbindung zu bringen, um die technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge und Gehülfen am besten und sichersten zu bewerkstelligen und zu überwachen, um alle diese Zwecke zu erreichen und aus deren Erfüllung den Wohlstand der Gewerbetreibenden und der gesammten Bevölkerung erblühen zu sehen, ist die Bildung gewerblicher Vereine, das Zusammenwirken derjenigen, welche gleiche Gewerbe betreiben, das kräftigste und unentbehrlichste Mittel. Es ist nicht genug, daß Gesetze vorhanden sind, welche bestimmen, was nicht geschehen soll, es müssen auch Mittel gefunden werden, damit Fleiß, Treue und Folgsamkeit überall geübt, ein sittsames und sparsames Leben geführt werde. Gesetze können dies nicht bewirken, wohl aber Unterricht, Bildung lebendiges Beispiel und das bewährteste Mittel, die Menschen allmählig durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die dem Charakter des Volkes entsprechen, daran zu gewöhnen und dafür zu erziehen. Dies geschieht am natürlichsten und volksgemäßesten durch gemeinsame Anstalten, Verbindungen und Vereine, deren natürliche Mittelpunkte Verbreitung von Kenntnissen, Verfolgung wohlthätiger Zwecke, Förderung einer heiteren Geselligkeit sind.

Die früheren brandenburgischen Provinzial-Lanstände bemerkten sehr richtig, daß die Erfahrung es gelehrt habe, wie bei dem jetzigen industriellen Aufschwunge der Zeit, bei den reißenden Fortschritte der Erfindungen und bei den daraus entstehenden unvermeidlichen Schwankungen im Gewerbebetriebe der Einzelne, wenn er vereinzelt bleibe, nur allzu oft zu Grunde gehe. Nur tüchtig organisirte Innungen könnten diesem Uebel entgegentreten. Nur sie seien im Stande, durch Aufrechthaltung von Zucht und Sitte, durch Aufsicht über die Gewerbsgenossen, sowohl unter sich, als auch über Lehrlinge und Gesellen die nothwendige Meisterehre zu beleben, Handwerks-Redlichkeit und

Geschicklichkeit zu bewahren. Werden die Innungen so organisirt, daß sie diese hochwichtigen Zwecke nicht nur erstreben, sondern auch erreichen, und sie können es, wenn die Gesetzgebung mit dem allgemeinem und öffentlichem Wunsche und Verlangen Hand in Hand geht, so bedarf es keines Zwanges um die Gewerbetreibenden zu bestimmen, sich den Innungen anzuschließen. Sie werden es sich zur Ehre anrechnen, denselben anzugehören, sie werden sich durch mächtigere Bande gezwungen fühlen, diesen Kreisen beizutreten und die Zahl derjenigen wird nur sehr gering sein, die es aus besonderen Gründen für gut finden, außer der Innung zü stehen. Die Zeit wird die Ansichten des Verfassers von der Bedeutung der Innungen rechtfertigen und sein Bestreben, eine Form hinzustellen, welche der Wichtigkeit dieser Verhältnisse entspricht ohne die Anforderungen aus den Augen zu setzen, welche die Interessen aller übrigen Staatsbürger erheischen, zuversichtlich anerkennen. Die Königl. Ministerien hatten bereits einen Normal-Statuten-Entwurf auf Grund der Bestimmungen der A. G. O. ausarbeiten lassen, der von den Innungen eben nicht mit Freuden begrüßt wurde, weil die Bestimmungen der A. G. O. die Erwartungen nicht überall befriedigten. Dessenungeachtet wird dieser Entwurf seiner äußeren Form nach, um nicht alles Bestehende über den Haufen zu werfen, beibehalten werden können, wenn demselben nur dasjenige hinzugefügt wird, was mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen nothwendig erschien oder einer Aenderung bedurfte. Mit Hinzufügung oder Fortlassung derjenigen Bestimmungen, welche der Eigenthümlichkeit jeder Innung angehören, wird das als Beispiel genommene Statut für die Tischler-Innung auch für jede andere Innung leicht umzuarbeiten sein.

Der in dieser Weise redigirte Entwurf würde demnach folgendermaßen lauten;

Unter Aufhebung des Privilegiums für das Tischlergewerk vom 5ten Mai 1734, der übrigen für jene Innung bisher maßgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, kommen für die Tischler-Innung in Berlin künftig die Bestimmungen des nachstehenden Statuts, als Spezial-Gesetz, zur Anwendung.

Tit. I. Zwecke der Innung.

§. 1.

Zweck der Innung ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Innerhalb der Allgemeinen Landesgesetze und der Bestimmungen dieses Statutes ist die Innung befugt, durch

Beschluß, Maßregeln, Bestimmungen und Vorschriften zur Nachachtung für die Innungsmitglieder aufzustellen, welche diesen umfassenden Zweck erreichen lassen, mögen dieselben nun polizeilicher Natur sein und durch Entziehung der Ehrenrechte, Ausschluß von der Innung und Festsetzung sonstiger Strafen, Ordnung im Gewerbebetriebe zu begründen streben, oder aber die selbstständige Verwaltung aller Angelegenheiten der Innung zum Gegenstande haben. Sie soll überdies zur gemeinschaftlichen Besprechung gewerblicher Gegenstände und Vorschläge, zur Einführung neuer Erfindungen, zur Anschaffung und Benutzung belehrender Schriften, Zeichnungen oder Modelle, zur Errichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher gewerblicher Anstalten und überhaupt zu jeder Vervollkommnung des Gewerbebetriebes der Innungsgenossen die dem Einzelnen fehlende Gelegenheit und Veranlassung darbieten *)

§. 2.

Durch die den Innungen nach Maßgabe des Gesetzes übertragene Aufsicht über die Annahme, Behandlung und Entlassung der Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen und gütliche Beilegung oder Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Innungsgenossen und den nicht zur Innung gehörigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen und Lehrlingen **) soll die Heranbildung tüchtiger Gewerbtreibenden und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung befördert, gegenseitige Beeinträch-

---

*) Eine größere Befugniß kann den Beschlüssen der Innungen unmöglich gegeben werden. Nur die allgemeinen Landesgesetze bestimmen die Grenzen der Innungsbeschlüsse und diese Grenzen sollen verfassungsmäßig durch die Landesvertreter gezogen werden, so daß also nur solche Beschränkungen vorhanden sind, denen jeder Staatsbürger sich zu unterwerfen hat. Auf der andern Seite ist es aber auch nothwendig, daß den Innungen innerhalb dieser Grenzen freier Spielraum gelassen werde. Nur dadurch ist es möglich, daß die Innungen an Ansehen gewinnen und durch ihre Beschlüsse auch auf die Förderung des ganzen Gewerbestandes nicht ohne Einfluß bleiben. Ein Mißbrauch der hierzugestandenen Befugniß ist nicht wohl denkbar. Durch die Beschlüsse werden gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt, der Beisitzer hat darauf zu achten, daß dies nicht geschieht, und was außerdem die Mehrheit der Mitglieder beschließt, dem wird sich auch die Minorität willig fügen können. Das Interesse ist ja überall ein Gleiches und man kann wohl nicht annehmen, daß der größte Theil der beschlußfähigen Mitglieder gegen ihr eigenes Interesse zu beschließen sich veranlaßt finden sollten.

**) nach §. 137. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und mit der vom Verfasser vorgeschlagenen Modifikation.

tigungen verhütet und eine ehrenhafte Gesinnung dauernd im Gewerbestande erhalten werden *).

§. 3.

Der Innung steht es frei, zu jeder Zeit Kranken-, Sterbe-, Spar-, Wittwen-, Altersversorgungs- und ähnliche Kassen für die Inungsgenossen und ihre Angehörigen zu errichten und deren Verwaltung zu übernehmen, sowie dieselbe auch den Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen Schutz und Beistand gewähren und durch Erleichterung des gewerblichen Fortkommens rc. ihre Fürsorge angedeihen lassen kann **).

Tit. II. Eintritt in die Innung.

§. 4.

Jeder innerhalb der Weichbildsgrenze oder im weiteren Polizeibezirke von Berlin wohnende Tischler kann die Aufnahme in die Innung verlangen, wenn er nachstehende Bedingungen erfüllt:

1) über die erfolgte Aufnahme in die Gemeinde von Berlin; desgl.

---

*) Bei der in einem freien Staate bestehenden persönlichen Freiheit muß neben der Innung auch die Möglichkeit gegeben sein, ein Lehrlingsverhältniß zu begründen, welches von allen Beschränkungen befreit bleibt, und wo auch der Innung eine unmittelbare Aufsicht nicht zusteht. Hat das Innungsgericht auch über die Klagen der nicht zur Innung gehörenden Meister, Gesellen und Lehrlinge zu entscheiden, so bleibt der Einfluß der Innung doch nicht ausgeschlossen, er erstreckt sich aber nur auf solche Fälle, wo Streitigkeiten entstehen und alsdann kann es nur im Interesse des Gewerbetreibenden, wie des Gesellen und Lehrlings liegen, daß die Entscheidung von Sachverständigen und nicht wie es bisher der Fall war, von zwei gesonderten Instanzen vorgenommen wird, wo die Praxis zu ganz verschiedenen Entscheidungen führen kann. Dem nicht zur Innung gehörigen Meister wird die schnelle Entscheidung des Innungsgerichts sehr gelegen sein, so wie andererseits das Ansehen der Innung im ganzen Gewerbestande gehoben wird.

Die meisten Gesellen und Gehülfen gehören ohnehin der Innung an und empfangen daher auch nur von da ihr Recht, wo es ihnen recht eigentlich gebührt. Wie richtig die in dem vorstehenden §. bezeichnete Aufsicht über die Lehrlinge und die Entscheidung des Innungsgerichtes auf die Erhaltung einer ehrenwerthen Gesinnung ist, darüber besteht kein Zweifel und muß sich dieser wichtige Einfluß noch verstärken, wenn, wie sich von selbst versteht, auch die Verhandlungen dieses Gerichtes der Oeffentlichkeit nicht entzogen werden.

**) Welche Einrichtungen die Innungen in dieser Beziehung treffen wollen, darüber muß ihren Beschlüssen freie Hand gegeben werden. Das Interesse der Mitglieder ruft diese Kassen hervor, erhält sie und kann sie auch zu jeder Zeit umgestalten oder wieder aufheben. Hierin eine andere Beschränkung eintreten zu lassen, als die Gesetze im Allgemeinen von solchen Einrichtungen fordern, würde eine unnütze Bevormundung sein.

2) über die geschehene Anmeldung und Genehmigung des Gewerbebetriebes Bescheinigungen beibringt, und
3) durch ein Zeugniß der Prüfungsbehörde darthut, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe des Tischler-Gewerbes besitzt.

Bei der Aufnahme ist ein Antrittsgeld von fünf Thalern zur Innungskasse zu zahlen. Wittwen und minderjährige eheliche Kinder verstorbener Innungsgenossen treten durch deren Tod ohne besondere Aufnahme in die Innung, wenn sie das Tischler-Gewerbe des verstorbenen Ehemannes oder Vaters fortsetzen. Sie bedürfen aber eines nach §. 61, 62 d. A. G. O. befähigten Stellvertreters *).

*) Daß für jedes Gewerbe in einem Orte oder Bezirke nur eine Innung bestehen darf, und daß es einem Meister, der in Berlin das Gewerbe selbstständig betreibt, nicht gestattet sein kann, einer außerhalb Berlins bestehenden Innung dieses Gewerbes beizutreten, darüber enthält die Gewerbe-Ordnung bereits die erforderlichen Bestimmungen, die auch aufrecht erhalten werden müssen, wenn nicht die Gewerbetreibenden selbst wieder in Partheien zerfallen, und die so wünschenswerthe Einigkeit aufgehoben werden soll. Ebenso bedurfte es keiner besonderen Bestimmung wegen der erreichten Volljährigkeit, weil bereits die vorangestellten Bedingungen sub Nr. 2 für den Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbes die erlangte Majorennität, oder in dringenden Fällen die Dispensation davon durch die Innungsgerichte voraussetzen.

Die Organisation der Prüfungs-Behörde, wie sie nach Tit. VIII. für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen und nach den vorstehenden allgemeinen Bedingungen sub Nr. 2 für alle diejenigen bestehen soll, welche ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, will die Unabhängigkeit und die Unpartheilichkeit der Prüfungen sichern und verordnet deshalb, daß die Hauptgattungen der Gewerbe darin vertreten sind, daß auf Mitglieder der Innungen dabei nur vorzugsweise Rücksicht genommen und daß die Prüfung durch ein bis drei Mitglieder der Behörde und durch eine gleiche Anzahl Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunal-Behörde vorgenommen werden soll. (vid. die A. G. O. vom 17. Januar 1845, v. Risch, Berlin, bei Springer, 1846, S. 200.) Eine solche Zusammensetzung hat mancherlei praktische Schwierigkeiten hervorgerufen, auch bei den Gewerbetreibenden selbst Mißfallen erregt, so daß es wohl wünschenswerth sein möchte, die Prüfungsbehörde anders zu organisiren. Daß eine solche Behörde besteht, welche die Prüfungen ohne weiteren Einfluß durch die Innungen streng und gewissenhaft sowohl für die Mitglieder der Innung, wie für die nicht zur Innung gehörenden Mitglieder vornimmt, kann nur im Wunsche und Interesse aller Partheien liegen. Die Prüfung darf aber auch nur von den ausgezeichnetsten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und zwar von Gewerbetreibenden desjenigen Gewerbes, dem der zu Prüfende angehört. Werden die Mitglieder der Behörde aus den Hauptgattungen gewählt, so wird es nicht zu vermeiden sein, daß jemand eine Arbeit prüft, die er nur von einem allgemeinen Standpunkte aus zu beurtheilen im Stande ist. Es wird ein Tischler am besten von sechs Tischlermeistern, ein Bäcker, von sechs Bäckermeistern u. s. w, geprüft werden können. Eine von allen Gewerbetreibenden eines Ortes und derselben Art vorgenommene freie Wahl wird diejenigen am besten bezeichnen, welche das Vertrauen besitzen, je auf drei Jahr als Mitglied der Prüfungs-Behörde zu

§. 5.

Unbedingt ausgeschlossen von der Aufnahme in die Innung ist:

1) Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden ist.
2) Wer in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befindet.

Hat sich Jemand 5 Jahre nach Ablauf der Strafzeit gut geführt, so darf die Aufnahme nicht weiter versagt werden,

---

fungiren. Es wird sich hierbei dasselbe Resultat herausstellen, wie bei den Wahlen der Prüfungs-Kommission für Vertheilung der Gewerbesteuer bei den Steuergesellschaften der Bäcker, Schlächter u. s. w. Diejenigen Meister, welche bei ihren Genossen die meiste Achtung genießen, gehören den Innungen an, und so werden hier denn auch stets Mitglieder der Innungen gewählt. Die Zahl der Prüfungs-Kommission wird sich nach der Anzahl der Gewerbetreibenden richten müssen. Die Prüfung selbst muß wesentlich eine praktische sein und wird hierbei dasjenige maßgebend sein können, was bereits für die jetzt bestehenden Prüfungs-Behörden nach Anleitung des §. 164 der A. G. O. bestanden hat. Jede einzelne Prüfungs-Kommission mag dies noch näher in Berathung ziehen, sowie denn überhaupt diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit, je nach den veränderten Ansprüchen der Mode, der Entwickelung des Geschäftsbetriebes einer Veränderung unterliegen müssen, welche jedesmal auf Antrag der Kommission durch die Regierung festzustellen sein wird. Daß ein Mitglied der Kommunal-Behörde bei allen Innungsgerichten einer Stadt den Vorsitz führt, scheint geeigneter, als wenn bei jeder Innung ein Wechsel in der Person eintritt. Auch hierzu bedarf es einer gewissen Geschäftskenntniß und praktischer Erfahrung, welche sich durch wiederholte und ausschließliche Thätigkeit immer besser erwerben läßt, als wenn ein Wechsel im Vorsitz auch verschiedene Ansichten und Verwaltungsnormen geltend macht.

Die Höhe der Kosten der Prüfung werden davon abhängen, ob jemand allein geprüft sein will, oder so lange warten kann, bis mehrere Kandidaten in einem Termine geprüft werden können, ob die Prüfung eine genaue Kontrolle der Arbeit an Ort und Stelle nothwendig macht, oder nicht, weil dadurch die Mühwaltungen der Kommissarien vergrößert werden und es sich gleich bleibt, ob die Schlußprüfung oder Vorlage der Arbeit mit einem oder mehreren Gewerbetreibenden vorgenommen wird. Die Höhe der Sätze wird also bei jeder Kommission und für jedes Gewerbe anders zu normiren sein, jedoch dürfte es wünschenswerth sein, wenn die Höhe der Eintrittsgebühren in die Innung nicht überschritten werden. Durch Erlaß der Gebühren oder eines Theiles derselben, für diejenigen Meister, welche sich sofort den Innungen anschließen wollen, haben es die Kommissarien und die Prüfungsbehörde in der Hand, den Zutritt zu den Innungen zu erleichtern. Die Prüfung selbst kann in einem dazu ein für allemal bestimmtem Lokale, oder auch in der Behausung des zu Prüfenden abgehalten werden, so daß auch hiermit die Aufnahme in die Innung verbunden werden kann, wenn es die Innung nicht vorziehen sollte, alle Aufnahmen an den sogenannten Quartalen zu bewirken. Die Prüfungen würden somit der Form nach von dem bisherigen Verfahren eben nicht viel abweichen, aber strenger und unpartheiischer gehandhabt werden können. Die Kommission steht als Behörde unabhängig da, sowohl für die Innungen, als

doch steht es der Innung frei, schon früher seine Aufnahme zu beschließen. *)

§. 6.

Die Aufnahme darf durch Beschluß der Innung versagt werden denjenigen:

1) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war;
2) welche wegen eines im §. 5 unter Nr. 1 nicht erwähnten Verbrechens verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen sind;

---

auch für die anderen Gewerbetreibenden, denn sie wird freigewählt. Die Mitglieder werden amtlich für die strenge Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht und der Vorsitzende hat ganz besonders auf diesen Gegenstand sein Augenmerk zu richten. Die Prüfung ist eine praktische und wird sorgsam überwacht. Die Kommission besteht aus Genossen desselben Gewerbes. Will der Kandidat der Innung sich anschließen, so kann die Prüfung und Aufnahme gleichzeitig erfolgen und der Innungsvorstand oder sonstige Mitglieder der Innung können dieser Handlung ebenfalls beiwohnen. Der §. 108 der A. G. O. gestattet den Innungen mit Zustimmung der Prüfungs-Behörden die Vorlegung eines Prüfungszeugnisses, denjenigen zu erlassen, welche das Gewerbe bereits eine Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben haben. Die Innungen haben in einzelnen Fällen von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht, es würde dieselbe aber für die Folge doch nur für solche Fälle Anwendung finden, wo Jemand sich prüfen läßt um sofort der Innung beizutreten. Die Betreibung eines Geschäfts mit Auszeichnung ist überdies ein so relativer Begriff, daß er nur geringe Anwendung finden möchte, wollte man ihn strenge ausführen. Da nun dieser §. nur für die Aufnahme in Innungen gilt, künftig aber jeder Gewerbetreibende eine Prüfung zu bestehen haben wird, und die Prüfungs-Behörde faktische Beweise der Tüchtigkeit erlangen muß, so erscheint diese Bestimmung überflüssig und entbehrlich. — Ein höheres Antrittsgeld als 5 Thlr. zu nehmen dürfte nicht rathsam erscheinen, indessen mag auch hier die Stimme der Innung gehört werden. Jedenfalls erhält der Aufzunehmende nur das Recht der Mitgliedschaft, so daß derselbe je nach den besonderen Bestimmungen den Zutritt zu den verschiedenen sonst vorhandenen Kassen besonders erkaufen muß, ohne gezwungen zu sein, diesen wohlthätigen Einrichtungen beizutreten. Die Gebühren zur Kämmereikasse u. s. w. fallen fort, wodurch ebenfalls die Einnahme der Innung sich vergrößert. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß auch die sogenannten Meisteressen gänzlich untersagt werden möchten, um zu vermeiden, daß diejenigen, welche den Innungen sich anschließen wollen, zu größeren Kostenaufwendungen veranlaßt werden, als die Anfertigung des Meisterstückes erfordert. Auf der anderen Seite wird man den freien Willen auch nicht beschränken können, der sich ein Vergnügen daraus macht, mit seinen Freunden die Aufnahme durch eine kleine Festlichkeit zu begehen.

*) Unter allen Umständen ist es nothwendig, daß die Mitglieder der Verbindung unbescholtene Männer sein müssen, wenn der Verein wirklich der angegebenen Tendenz entsprechen und zur Ausübung der demselben zuzugestehenden nicht unbedeutenden Rechte geeignet sein soll.

Der §. 103 der A. G. O. ist sub Nr. 2 wörtlich beibehalten, weil man

3) welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

4) welchen durch einen auf §. 129 gegründeten Beschluß die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen ist, oder eine Zeit lang entzogen war.

Hat sich Jemand 3 Jahre nach gefaßtem Innungsbeschlusse gut geführt, so darf die Aufnahme nicht weiter versagt werden, doch steht es der Innung frei, schon früher seine Aufnahme zu beschließen *).

§. 7.

Die bei dem Oberältesten eingegangenen Meldungen zur Aufnahme werden, wenn die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, am nächsten Versammlungstage der Innung veröffentlicht und können begründete Einwendungen beim Vorstande der Innung binnen 4 Wochen angebracht werden. Werden gegen die Aufnahme Bedenken erhoben, so hat die Innung hierüber zu beschließen, gegen deren Entscheidung die Beschwerden bei dem Ortsvorstande und der Rekurs bei der Königl. Regierung offen steht. Erfolgt kein Widerspruch, so geschieht die Aufnahme entweder vor der zunächst bevorstehenden Innungs-Versammlung, oder in der Behausung des Aufzunehmenden vor einer Deputation der Innung an einem dazu bestimmten Tage. Dem Aufzunehmenden sind die Obliegenheiten, welche er durch den Eintritt in die Innung übernimmt, von dem Oberältesten bekannt zu machen und er hat sich zur Erfüllung derselben in Gegenwart des Beisitzers der Innung und der versammelten Mitglieder durch Handschlag, sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt. Außer dem Antrittsgelde dürfen für die Aufnahme Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden **).

---

bei einer Kriminal-Untersuchung oder einem Konkurse die Beendigung abwarten muß um beurtheilen zu können, ob ein in Nr. 1 bezeichnetes Verbrechen dabei vorwaltet. Dagegen scheint es hart, demjenigen die Aufnahme ganz zu versagen, der durch sein nachheriges Verhalten gezeigt hat, daß er seine Fehler bereut und sich gebessert hat.

*) Auch hier lag kein Grund vor von den Bestimmungen der A. G. O. abzuweichen, wenn nur den Innungen die Freiheit gesichert bleibt, zu jeder Zeit die Aufnahme beschließen und von der im §. 6 aufgestellten Regel abgehen zu dürfen.

**) Der Oberälteste hat bei der Meldung zunächst zu prüfen, ob die Erfordernisse vorhanden sind, welche zur Aufnahme gehören. Fehlt es hieran,

Tit. III. Befugnisse und Obliegenheiten der Innungsgenossen.

§. 8.

Als gesellschaftlich Ehrenrechte stehen jedem Innungsgenossen zu:

a) Die Befugniß, in den Versammlungen der Innung seine Stimme abzugeben;

b) die Wählbarkeit zu Innungs-Aemtern, welche mit dem Stimmrechte erworben und verloren wird.

§. 9.

Von der Ausübung des Stimmrechts und von der Wählbarkeit zu Innungs-Aemtern sind ausgeschlossen:

1) Frauen und Minderjährige;
2) Innungsgenossen, welche das Tischlergewerbe nicht während des ganzen zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der zur Beschlußfassung oder zur Wahl anberaumten Versammlung zurückgerechnet, selbstständig ausgeübt haben;
3) Diejenigen, welche sich in Kriminal-Untersuchung befinden
4) Diejenigen, denen obige Ehrenrechte durch einen Beschluß der Innung entgegen sind.

Die Ehrenrechte werden erlangt und wieder erworben:

1) In dem Falle zu 2 durch den selbstständigen Betrieb des Tischlergewerbes während eines Jahres;
2) In dem Falle zu 3 durch die Beendigung der Untersuchung, sofern deren Ergebniß nicht zur Ausschließung des Betheiligten von der Innung Veranlassung giebt;
3) In dem Falle zu 4 durch einen Beschluß der Innungsversammlung, wenn sich dieselbe durch das nachherige

---

so wird der Kandidat sofort belehrt und abgewiesen. Ist dies nicht der Fall, so erscheint es nothwendig, der Innung von dem Namen des sich Meldenden Kenntniß zu geben, weil die Gründe, welche nach §. 5 und 6 die Aufnahme verhindern, oft nicht bekannt sind, und den Mitgliedern der Innung Gelegenheit gegeben werden muß, Erkundigungen einzuziehen. Welche Form der Aufnahme der Aufzunehmende wählt, ob er dazu die nächste Versammlung der Innung abwarten will, oder es vorzieht, schon früher in einem besondern Termine der Innung beizutreten, darüber wird man den Anzunehmenden frei beschließen lassen können, diese Wahl aber auch bestehen lassen müssen, weil die Versammlungen gewöhnlich nur alle drei Monate statt finden und manchem Gewerbetreibenden, abgesehen von der äußeren Form, doch daran liegen möchte, schon früher Mitglied der Innung zu werden.

Betragen des Betheiligten bewogen findet, ihm die Ehrenrechte wieder zu verleihen.

§. 10.

Außerdem gelangt jeder Innungsgenosse in den Besitz derjenigen Rechte und Befugnisse, welche durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statutes jedem Mitgliede der Korporation zustehen und gewinnt insbesondere Theilnahme an dem Vermögen derselben und an allen ihren wohlthätigen und vortheilhaften Institutionen und Einrichtungen, sowie Mitgebrauch derjenigen gewerblichen Anstalten, welche für die Tischler-Innung bereits bestehen oder dieselbe etwa künftig für ihre Mitglieder herstellen oder erwerben sollte, unter den von der Innungs-Versammlung festzustellenden Bedingungen. Dagegen ist aber auch jeder Innungsgenosse zur Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten und zur Beförderung der gemeinnützigen Zwecke der Innung verpflichtet. Insbesondere ist jeder Innungsgenosse verbunden, wenn nicht erhebliche Entschuldigungsgründe obwalten, die auf ihn gefallene Wahl zu einem Innungs-Amte anzunehmen und das übernommene Amt gewissenhaft zu verwalten. Nicht minder wird von jedem Innungsgenossen erwartet, daß er bereitwillig die ihm von dem Vorstande ertheilten Aufträge in Angelegenheiten der Innung erledige und den Vorstand bei Ausübung seines Amtes nach Kräften unterstütze.

§. 11.

Jeder Innungsgenosse ist zur Entrichtung der durch Innungsbeschluß festgesetzten Beiträge und Leistungen aller Art verpflichtet. Wittwen und minderjährige eheliche Kinder, wenn sie das Geschäft ihes verstorbenen Mannes oder Vaters unter Beihülfe eines Stellvertreters fortsetzen, können sich dieser Verpflichtung ebenfalls nicht entziehen. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat auf den Antrag des Vorstandes der Innung zwangsweise Beitreibung durch den Ortsvorstand zu gewärtigen *).

*) Da die Innung das Recht besitzt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, so muß ihr auch die Befugniß zustehen, diejenigen Beiträge und Leistungen von ihren Mitgliedern zu fordern, welche zum Bestehen der Innung und zur Erreichung der Innungszwecke nothwendig sind. Ueberhaupt muß dieselbe ihren Beschlüssen die nöthige Folge geben können und wird die Orts-Behörde diejenige Instanz sein, welche auf Ansuchen der Innung Schutz und Beistand gewährt. Dieselbe wird nur zu prüfen haben, ob ein vollgültiger Innungsbeschluß vorhanden ist. Ein solcher darf gegen die allgemeinen

Tit. IV. Ausscheiden aus der Innung.

§. 12.

Die Mitglieder der Innung können freiwillig am Schlusse jedes Quartals ausscheiden. Dieser Austritt ist jedoch nur nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge, und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung zulässig, auch muß der beabsichtigte Austritt spätestens in den ersten 3 Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Der solchergestalt Ausscheidende geht aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andererseits befreit ihn der innerhalb obiger Frist erklärte Austritt mit dem Ablaufe des betreffenden Quartals von der Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen, soweit er nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Mitgliedern noch aufkommen muß.

§. 13.

Durch Beschluß der Innung können solche Mitglieder ausgeschlossen werden:

1) welche wegen eines im §. 5 unter Nr. 1 nicht erwähnten Verbrechens verurtheilt, oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind;
2) welche sich durch ihre Lebensweise, oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung oder den Unwillen der Mitglieder der Innung zugezogen haben;
3) welchen durch einen Beschluß der Regierung die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen worden ist *).

Landesgesetze und gegen die Innungsstatuten nicht verstoßen, und wenn dies nicht der Fall ist, so liegt kein Grund vor, denjenigen Beschlüssen die Ausführung zu versagen, welche die Mehrheit der Innungsgenossen ausgeführt zu sehen wünscht.

*) Im vorstehenden Paragraphen ist unter Nr. 2 gegen die Bestimmung der A. G. O. noch eingeschaltet worden „oder den Unwillen der Mitglieder der Innung." Es läßt sich wohl denken, daß ein Mitglied der Innung ohne sich gerade die öffentliche Verachtung zugezogen zu haben, Handlungen begeht, die dem öffentlichen Urtheile entgehen, aber für die Innungsgenossen dennoch die Veranlassung abgeben können, das betreffende Individuum auszuschließen. Der freien Entschließung der Innung darf das Gesetz in solchen Fällen niemals ent-

§. 14.

Der über das unfreiwillige Ausscheiden eines Innungsgenossen gefaßte Beschluß hebt, sobald er dem Betheiligten bekannt gemacht worden, die durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche desselben an die Innung und ebenso die Verpflichtung zur Entrichtung der nach dem Ausscheiden fällig werdenden Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 12 erwähnten Vorbehalte, auf. Die bis zum Ausscheiden aus der Innung rückständig gebliebenen Zahlungen zur Innungskasse etc. hat der Ausscheidende bei Vermeidung der im Verwaltungswege zu vollstreckenden Exekution zu berichtigen.

§. 15.

Ohne Innungsbeschluß scheiden von selbst aus der Innung:

1) Mitglieder, welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges, verurtheillt worden — durch die Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses;
2) Mitglieder, welche in Konkurs verfallen — durch die Eröffnung des Konkurses,
3) Mitglieder, welchen die Befugniß zum selbstständigen Gewerbetriebe abgesprochen worden, — durch die Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses;
4) Von den Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen
   a) die Wittwen durch ihre Wiederverheirathung.
   b) Die Kinder durch die erreichte Großjährigkeit.

Auch dieses unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung der Mitgliedschaft mit den im §. 14 bezeichneten Wirkungen zur unmittelbaren Folge.

§. 16.

Der Wieder-Eintritt der, nach §§. 12, 13 und 15 ausgeschiedenen Innungsgenossen in die Innung unterliegt den Bedingungen, welche der Titel II. vorschreibt.

---

gegentreten und muß dasselbe der Innung daher auch die Möglichkeit gewähren, durch Beschluß denjenigen von der Korporation auszuschließen, der durch seine Handlungen sich den Unwillen seiner Mitgenossen zugezogen hat, der also die Einigkeit stören und die Erreichung der gemeinsamen Zwecke verhindern würde. Auf der andern Seite besitzt ja die Innung auch das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Tit. V. Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten.

A. Ausübung der inneren Korporationsrechte.

§. 17.

Die inneren Korporations-Rechte der Innung werden theils durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, theils durch Repräsentanten, theils durch den Vorstand ausgeübt. Die Befugnisse und Thätigkeiten dieser Verwaltungs-Organe werden durch die einzelnen Bestimmungen dieses Statuts näher bestimmt, doch steht es der Innung frei, dem Vorstande oder den Repräsentanten für immer oder auf eine bestimmte Zeit auch solche Rechte zu übertragen, welche ihr selbst zustehen.

§. 18.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens unterliegt die gesammte Innungs-Verwaltung der Aufsicht des, der Innung von dem Orts-Vorstande zugeordneten Beisitzers. Ohne dessen Zuziehung und Zustimmung kann die Innungsversammlung keinen gültigen Beschluß fassen. Bei den Berathungen übt der Beisitzer kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die im Allgemeinen dem Oberältesten gebührende Leitung der Verhandlungen ausnahmsweise, so oft er es für nöthig erachtet, selbst zu übernehmen und die Abfassung ungesetzlicher Beschlüsse durch Versagung seiner Zustimmung event. Aufhebung der Versammlung zu verhindern. Seine Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Repräsentanten und des Vorstandes ist nicht nothwendig, er kann jedoch verlangen, daß er dabei zugezogen werde, in welchem Falle er auch hier befugt ist, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen. Endlich ist er befugt, außerordentliche Versammlungen der ganzen Innung, der Repräsentanten und des Vorstandes zu berufen, und über die von ihm zur Berathung gestellten Gegenstände Beschluß fassen zu lassen *).

---

*) Es ist bereits oben auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse überwacht werde. Selbst zur Beruhigung der Innungsgenossen muß es dienen, wenn sie überzeugt sein können, ihre Beschlüsse unterliegen keiner weiteren Anfechtung, wenn dieselben vorschriftsmäßig gefaßt worden sind, sowie es zum Ansehen der Innung selbst gehört, daß gegen die gesetzlichen Formen nicht verstoßen werde. Die Funktionen des Beisitzers sollen aber eben keine andere sein. Er hat mit der eigentlichen Leitung der Geschäfte und mit der Verwaltung nichts zu thun, sondern sieht nur darauf, daß das Gesetz und die Statuten aufrecht erhalten werden. Die Erfahrung

B. Beschlüsse der Innungs-Versammlung.

§. 19.

Alljährlich werden vier ordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder der Tischler-Innung abgehalten und zwar am ersten Mittwoch der Monate Januar, April, Juli und Oktober Nachmittags 3 Uhr in dem gewöhnlichen Versammlungs-Lokale der Innung. Besondere Einladungen zu den besonderen Versammlungen werden nicht erlassen, es muß aber das Verzeichniß der, in jeder einzelnen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände von dem Oberältesten oder seinem Stellvertreter und von dem Beisitzer unterschrieben werden, und während der letzten acht Tage vor der betreffenden Versammlung beim Oberältesten zur Einsicht jedes Innungsgenossen bereit liegen. Ueber Gegenstände, welche diesem Verzeichnisse fehlen, kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden *).

---

hat genügend gezeigt, wie nothwendig es ist, daß ein gesetzkundiger Mann mit Rath und That den Körperschaften zur Seite steht. Wenn die Frankfurter Beschlüsse eine solche Einrichtung ganz bei Seite schieben, so zeigt dies nur, daß sie den Vortheil und Werth verkannten, der für die gesammte Innung wie für jedes einzelne Mitglied daraus entspringen muß. Die Innung hat die Freiheit zu beschließen, was ihr beliebt, nur darf sie nichts gegen die bestehenden Gesetze beschließen und das wird keine Korporation wenn ihr überhaupt die Gesetze heilig sind. Außerdem aber hat der Beisitzer keine Befugniß seine Zustimmung vorzuenthalten, und wenn er dies ohne Grund thut, so kann der Ortsvorstand die Zustimmung ergänzen. Andererseits aber hat die Innung einen kräftigen Vertreter bei der Behörde, der den Beschluß der Innung zu dem seinigen macht und die Ausführung wirksam unterstützt. Der mit der Gewerks-Polizei beauftragte Orts-Vorstand wird dieselbe in geeigneten Fällen durch den Beisitzer verwalten lassen, und so demselben Gelegenheit geben, die Interessen der Innung und ihrer Mitglieder soviel als möglich zu wahren. Als Vorsitzender im Innungsgerichte wird die Beziehung zur Innung eine noch engere und die Wirksamkeit eine ausgedehntere und ersprießlichere. Durch die Rechte des Beisitzers wird die Freiheit der Innung und ihrer Beschlüsse in keiner Weise gestört, dieselbe vielmehr gefördert. Er gehört weder der Innung noch dem Vorstande und den Repräsentanten an, muß aber von dem Gange der Geschäfte und Verhandlungen Kenntniß haben, ist Rathgeber in allen Sachen, darf aber sein Veto nur geltend machen, wenn in der Form gefehlt oder die allgmeinen Gesetze und Bestimmungen außer Acht gelassen oder gar verletzt werden.

*) Die Festsetzung bestimmter Tage und Stunden für die ordentlichen Versammlungen erleichtert den Geschäftsgang ungemein, ebenso die Einrichtungen welche wegen der zum Vortrage kommenden Gegenstände in dem vorstehenden § gewählt worden sind. Ueber die Wahl der Tage und Stunden mögen sich die Innungen einigen, es wird aber immer vorzuziehen sein, wenn das Innungsstatut, wovon jedes Mitglied ein Exemplar erhält, möglichst genaue Festsetzungen nthält und andere Formen für außerordentliche Versammlungen überläßt.

§. 20.

Machen dringende Umstände die Zusammenberufung einer außerordentlichen Innungsversammlung nothwendig, so sind die stimmberechtigten Mitglieder von dem anberaumten Versammlungstermine, mit ausdrüklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathschlagung durch ein, von dem Oberältesten und dem Beisitzer unterzeichnetes Umlaufschreiben zu benachrichtigen, welches jedem Einzuladenden oder einer Person seines Hausstandes durch den Innungsboten spätestens am dritten Tage vor der Abhaltung der Versammlung vorgezeigt werden muß. Die erfolgte Verzeigung ist vom Empfänger zu bescheinigen.

§. 21.

Dem Oberältesten oder dessen Stellvertreter gebührt die Leitung der Berathungen. Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Oberältesten oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Zu Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung dieses Statutes wird eine Stimmmehrheit von zwei Drittheilen der erschienenen Stimmberechtigten erfordert. Sind Mitglieder persönlich betheiligt, so müssen sie während der Berathung und Abstimmung abtreten. Abwesende sind an die Beschlüsse gebunden. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, vom Beisitzer, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und zwei anderen anwesenden Mitgliedern der Innung unterschrieben, und mit dem Verzeichnisse der berathenen Gegenstände, oder mit dem Umlaufschreiben in der Lade aufbewahrt. Ausfertigungen werden vom Beisitzer und Vorstande unterschrieben und mit dem Innungssiegel bedruckt.

C. Repräsentanten.

§. 22.

Bei der großen Anzahl der, zur Innung gehörigen Mitglieder lassen sich die Zwecke der Verbindung vollständig nur durch eine Vertretung erreichen, und sollen daher aus der Gesammtheit der Innungsgenossen 30 Repräsentanten und 15 Stellvertreter gewählt werden, welche nach Maßgabe dieser Statuten und im Auftrage der Innung Gegenstände von gemeinsamen Interesse zur Berathung ziehen, und einzelne Zweige der Verwaltung selbstständig übernehmen.

Ihre Wahl erfolgt im Neujahrsquartal für das laufende

Jahr, wobei jedoch die früheren Deputirten wieder gewählt werden können. Der Vorstand der Innung bildet auch den Vorstand der Repräsentanten.

§. 23.

Die Repräsentanten sind ganz besonders verpflichtet, mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die Interessen der Innung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen, Gegenstände, welche das gemeinsame gewerbliche Leben und Gedeihen der gesammten Innung berühren, zu besprechen, die Beschlußnahme in der Innung vorzubereiten und weiter zu verfolgen. Sie beaufsichtigen und kontrolliren die Kassenverwaltung und unterliegen ihrer Vorberathung auch die wichtigeren Gegenstände der Innungsverwaltung, welche zur Entscheidung der Innungsversammlung kommen sollen. Ebenso sollen dieselben von Zeit zu Zeit, je nach den verschiedenen Konjunkturen und sonstigen Zeit-Umständen nicht nur die Preise einzelner Fabrikate, sondern auch die Höhe des zu zahlenden Arbeitslohnes in Berathung ziehen, und darüber Vereinbarungen treffen, deren Resultat den Mitgliedern der Innung mitgetheilt und welche auch bei dem Innungsgerichte als Grundlage dienen sollen. Wo diese Berathungen das Interesse der Gesellen berühren, steht der Gesellenschaft eine Theilnahme zu und es müssen daher die zu diesem Behufe gewählten Deputirten der Gesellenschaft zugezogen werden *).

*) Von jeher hat es die Erfahrung gezeigt, daß in den Innungs-Versammlungen, wo eine große Anzahl Mitglieder anwesend sind, ausführliche Berathungen nicht gepflogen und Beschlüsse nur mit Mühe gefaßt werden können. Eine Versammlung von 4—500 Köpfen ist nicht geeignet, einen Gegenstand gründlich und ruhig zu berathen und wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, so müssen dieselben bereits vorbereitet und die Fragen so gestellt sein, daß darüber eine weitere Diskussion nicht mehr stattfinden kann. Die gemeinsamen gewerblichen Interessen würden in der That nicht sehr gefördert werden, wollte man sie in den Haupt-Versammlungen zur Sprache bringen und berathen. Sie müssen in einem kleineren Kreise angeregt und nach erfolgtem Beschlusse von hier aus auch ausgeführt werden. Dies soll ganz besonders die Aufgabe der Repräsentanten sein, außerdem aber sollen sie in allen Fällen selbstständige Beschlüsse fassen können, wo das Statut dies vorschreibt und wo die Innung beschließt, ihren Vertretern ein ihr selbst zustehendes Recht zu übertragen und die Repräsentanten daher Kraft dieses Auftrages und als Bevollmächtigte handeln. Bei der Tischler-Innung hat stets ein sogenanntes kleines Gewerk bestanden, welches aus der Gesammtheit gewählt und bestimmte Geschäfte selbstständig auszuführen befugt war. In der neuesten Zeit hat man ebenfalls das Bedürfniß gefühlt, Repräsentanten zu wählen und dieselben mit bestimmter Vollmacht zu versehen. Es kann nur im Interesse der größeren Innungen liegen, wenn sie diesen Repräsentanten auch alle diejeni-

D. Vorstand der Innung.

§. 24.

Den Vorstand der Innung bilden:

1) Ein Oberältester, welchem die Leitung der gesammten Innungs-Verwaltung die Vorbereitung und Einleitung der gemeinsamen Berathungen in der Innung und den Repräsentanten, und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse obliegt.

2) Ein Nebenältester, welcher den Oberältesten bei der Innungsverwaltung zu unterstützen und denselben in Behinderungsfällen zu vertreten hat;

---

gen Befugnisse übertragen, welche nach dem Statute als der Gesammtheit zustehend aufgeführt werden mußten. Sowie in den Städten die Einwohnerschaft durch Vertreter ihre Rechte ausüben läßt, in gleicher Weise sollten die Innungen verfahren, wobei immer nichts verloren ist, weil die Innung zu jeder Zeit ihre Ansicht ändern, ihren früheren Beschluß wieder aufheben und ihr Mandat zurückziehen kann. Die Bestimmung wegen der Preise der Fabrikate und des Lohnes darf nicht mißverstanden werden, und soll keineswegs die Preise des Fabrikates und den Arbeitslohn für bestimmte Fälle festsetzen. Dies würde ein gewaltiger Eingriff in die Freiheit sein. Jedem Gewerbetreibenden muß es freistehen, für sein Fabrikat zu fordern, was ihm beliebt und was die freie Konkurrenz ihm gestattet, desgleichen einen Lohn zu zahlen, so niedrig, als er nur immer glaubt, Arbeitskräfte dafür zu erwerben. Es kommen aber häufig Fälle vor, wo zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer eine bestimmte Einigung über den Preis des Lohnes nicht stattgefunden hat, und wo das Innungsgericht einen solchen festsetzen soll. Es kann hier nur auf den üblichen Satz zurückgegangen werden. Ein solcher ist aber überall nicht gleich erkenntlich, ebenso kann von den wenigen Mitgliedern des Gerichts hierüber mit Sicherheit nichts festgesetzt werden, ohne Gefahr zu laufen, den einen oder den andern Theil zu verletzen. Hier muß ein Organ bestehen, welches von Zeit zu Zeit je nach den verschiedenen Konjuncturen und Zeitverhältnissen mit den Arbeitern in Berathung zieht und eine Vereinbarung trifft, welche Normen in den verschiedenen Verhältnissen für eine bestimmte Arbeit an Lohn, durchschnittlich und in den gewöhnlichsten Fällen gezahlt werden kann. Das Gericht wird die Ausnahmen festzustellen und danach zu erkennen haben. In gleicher Weise wird der Preis eines Fabrikats normirt werden können, was da von Wichtigkeit ist, wo Arbeiten im Auftrage der Behörden u. s. w. angefertigt werden sollen und der Preis auf billige Grundlagen festgestellt werden muß. Auch hierüber werden die, von den Repräsentanten getroffenen Vereinbarungen eine Richtschnur abgeben können, ohne daß sie gerade als maßgebend zu betrachten sind. Daß diese Preise die Billigkeit nicht übersteigen dürfen, dafür sorgt die freie Konkurrenz mit den nicht zur Innung gehörigen Gewerbetreibenden und die Freiheit der Behörden, da die Arbeit fertigen zu lassen, wo ihnen die angemessensten Preise gestellt werden. Wenn gefordert wurde, daß die Behörden den Innungen die Arbeiten übertragen möchten, so liegt hierin keineswegs die Bedingung daß sie dies unter allen Umständen und zu jedem Preise thun sollen, sondern nur, soweit es die Billigkeit erheischt. Ob die von den Innungen gestellten Preise ange-

3) Zwei Altmeister. Diese haben ebenfalls bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten nach den Anweisungen des Oberältesten mitzuwirken *).

§. 25.

Die vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Innungsmeister gewählt und vom Beisitzer der Innung durch Handschlag in Pflicht genommen. Ebenso sind zwei Stellvertreter zu wählen, welche die erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder vorübergehend ergänzen und erforderlichen Falls vom Oberältesten einberufen werden. Ueber den Wahlmodus hat die Innung zu entscheiden. Die Wahl erfolgt auf 1 Jahr und sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar, jedoch zur Annahme der neuen Wahl bis zum Eintritt der nächsten Wahlperiode nicht verpflichtet **).

---

messen sind, darüber werden sich die Sachverständigen bald verständigen. Die Behörden würden ein offenbares Unrecht begehen, wenn sie, nachdem die Angemessenheit der Preise anerkannt worden ist, dennoch auf den Antrag eines einzelnen Gewerbetreibenden diesem eine Arbeit zu einem niedrigeren Preise übertragen, weil sie nothwendigerweise voraussetzen müssen, daß der betreffende Gewerbetreibende entweder nichts verdient oder Schaden erleidet. Eine Behörde muß aber wissen, daß ein Arbeiter von seiner Arbeit lebt und beide Voraussetzungen nicht aufkommen lassen.

Der Beisitzer wird hierbei sorgsam darauf zu achten haben, daß die Grenzen nicht überschritten werden, was offenbar geschehen und die Gewerbefreiheit gefährden würde, wenn man Preise willführlich festsetzen und deren Befolgung etwa durch Strafen herbei führen wollte. Die Bedingungen, welche den Arbeitslohn regeln, dürfen durch willführliche Festsetzungen in ihrer natürlichen Wirkung nicht gehemmt und gestört werden. Selbst das Interesse der Arbeiter fordert dies, wie denn überhaupt überall, wo der Freiheit Eintracht gethan wird, eine Rückwirkung auf andere Verhältnisse in empfindlicher Weise sich kund geben muß.

*) Die Benennung Altmeister ist eine alt hergebrachte und dürfte dem Worte „Vorsteher" vorzuziehen sein. Ober- und Nebenälteste existiren bereits bei einzelnen Innungen. Offenbar ist Altmeister bezeichnender und mehr der Gewohnheit angemessen, als das allgemeine und vielbedeutende Wort „Vorsteher.

*) Die Wahl der Altmeister geschah bisher in der Weise, daß die 4 Altmeister auf 4 Jahre gewählt wurden, jeder 1 Jahr seine Stellung bekleidete und ein Aufrücken dergestalt stattfand, daß alljährlich nur der 4te Altmeister zu wählen war und der erste Altmeister ausschied. Die Bestimmung des §. 25 giebt es der Innung frei, alljährliich 4 neue Vorsteher zu wählen, gestattet aber auch, daß das alte Verfahren fortgeführt werde, wenn es dem Willen der Innung entspricht. Es schien jedenfalls zweckmäßiger für das Statut die freiere Form zu wählen und dem freien Entschlusse der Innung das zu beobachtende Verfahren zu überlassen. Ebenso kann die Bestimmung über die Art der Wahl der Innung überlassen bleiben, mögen dieselben sich der Stimmzettel bedienen oder es vorziehen, durch Kugelung oder sonstwie den, auf Majorität gegründeten Willen der Innung zu erfahren. Von einer Bestätigung der Wahl durch den

§. 26.

An den Oberältesten gelangen alle, der Innung und dem Vorstande zugehenden Gesuche, Mittheilungen und Verfügungen. Anträge, welche noch einer Vervollständigung bedürfen und alle Angelegenheiten, welche der Oberälteste nach Maßgabe dieser Statuten selbstständig zü besorgen hat, erledigt derselbe allein schriftlich oder mündlich. Ist die Mitwirkung des Vorstandes, der Repräsentanten oder der Innung erforderlich, so veranlaßt der Oberälteste die Zusammenberufung. Er haftet für die richtige Niederschreibung der aufzunehmenden Verhandlungen, besorgt die Ausfertigung der im Namen der Innung oder des Vorstandes zu ertheilenden Zeugnisse und schriftlichen Erklärungen, und verfaßt die von der Innung an die vorgesetzten Behörden zu richtenden Gesuche oder Berichte. Außerdem hat er das Verzeichniß der Innungsgenossen zu führen und die Nachrichten über ihre persönlichen und gewerblichen Verhältnisse zu sammeln, welche auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu den Innungsämtern, auf die Befugniß zum Halten von Lehrlingen und auf das unfreiwillige Ausscheiden aus der Innung Bezug haben. Er leitet die Aufnahme der, bei der Innung angemeldeten und die Prüfung der, von der Innung zu entlassenden Lehrlinge, er führt das Verzeichniß der aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge und vermittelt die den Angehörigen verstorbener Innungsgenossen zngesicherte Fürsorge. Der Oberälteste ist der Rendant der Innungskasse, auch der sonstigen Nebenkassen, sofern dieselben nicht durch Innungsbeschluß einem anderen Mitgliede des Vorstandes übertragen werden. Er zieht die Einnahmen ein und leistet die Ausgaben innerhalb des Etats und ist der Innung für die ordnungsmäßige Kassenverwaltung verantwortlich.

Die Geldbestände und geldwerthen Papiere der Innung werden unter zwiefachem Verschlusse beim Oberältesten aufbewahrt. Die beiden Schlüssel befinden sich gesondert in den Händen des Oberältesten und Nebenältesten. Ersterer hat auch die Innungslade mit den Büchern und Verhandlungen der Innung, mit dem Innungssiegel und den sonstigen Inventarienstücken zu verwahren.

Orts-Vorstand wird man die Innung entheben können. Wem die Innung das Vertrauen schenkt, dem wird es der Orts-Vorstand auch wohl schenken können, wenigstens läßt sich kein Grund denken, weshalb hier eine Bevormundung ausgeübt werden sollte.

§. 27.

In allen denjenigen Fällen, wo der Oberälteste nach dem Inhalte der Statuten und kraft des ihm durch Innungsbeschluß gewordenen Auftrages, selbstständig zu handeln nicht befugt, und ein Beschluß der Repräsentanten oder der Innung nothwendig ist, hat der Innungsvorstand gemeinschaftlich zu beschließen und zu handeln. Insbesondere bewirkt derselbe die Prüfung der aufzunehmenden und zu entlassenden Lehrlinge, führt die Kontrolle über das sittliche Verhalten und die Fortschritte der Lehrlinge, entscheidet über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Innungsversammlung und bestimmt diejenigen Gegenstände, welche in der Versammlung der Repräsentanten und der Innung berathen und beschlossen werden sollen. Außerdem verwaltet der Vorstand das gesammte Innungsvermögen, ist der Innung für diese ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und haften die Mitglieder des Vorstandes der Innung für die Folgen ihrer Handlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Bevollmächtigten und der Verwalter fremder Güter.

§. 28.

Zu den gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämmtliche Mitglieder zu berufen und müssen wenigstens 3 anwesend sein. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Berathungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben und müssen in der Lade aufbewahrt werden. Ausfertigungen, Bescheinigungen oder schriftliche Erklärungen sind, wie die Ausfertigungen der Innungsbeschlüsse zu vollziehen *).

---

*) Auf solche Weise macht sich der Gang der Geschäfte am natürlichsten, Der Oberälteste leitet die ganze Verwaltung, handelt selbstständig, wo die Statuten dies gestatten und läßt den Vorstand in allen andern außergewöhnlichen Sachen entscheiden. Wenn er auch Rendant der Innungs-Kasse ist, so liegt doch die ganze Vermögens-Verwaltung dem Vorstande ab. Eine Hauptbeschäftigung des Vorstandes besteht in der Abhaltung des, in der Gewerbeordnung angeordneten Innungsgerichtes, sowie in der Bestimmung und Auswahl derjenigen Gegenstände, welche in der Versammlung der Repräsentanten und der Innung zum Vortrage kommen sollen und der Zeit, wann diese Konferenzen anzuberaumen sind. Diese Bestimmung dem Oberältesten allein zu überlassen, erscheint bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Verantwortlichkeit nicht rathsam. Es wird allerdings dabei vorausgesetzt, daß alle Anträge im Namen der In-

E. Verwaltung des Innungs-Vermögens, der Innungs- und sonstigen Kassen.

§. 29.

Die Verwaltung des Innungsvermögens wird durch die Beschlüsse der Innungsversammlung geregelt. Deren Genehmigung ist erforderlich: zur Erwerbung, Vermiethung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung, Cession und Kündigung von Kapitalien, zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, zur Aufnahme von Darlehnen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen.

An dem Korporationsvermögen der Innung steht den einzelnen Innungsgenossen kein Miteigenthums- oder Nutzungsrecht zu, auch darf kein Theil des Innungsvermögens nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt oder unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden.. Innungsbeschlüsse, welche diesem Verbote zuwider laufen, sind ungültig *)

---

nung und der Repräsentanten in der Versammlung selbst wohl gemacht, aber nicht berathen werden dürfen, vielmehr schriftlich bei dem Vorstande angebracht werden müssen, wenn derselbe nicht sofort amtliche Notiz davon nimmt.

*) Durch das Innungsvermögen sollen nur die Innungszwecke gefördert werden und dem Einzelnen daraus nur Vortheile erwachsen, insoweit dieselben eine Folge der ersteren sind. Auf einen direkten Nutzen aus dem Vermögen darf Niemand Ansprüche erheben. Das vorhandene Innungsvermögen haben nicht die gegenwärtigen Mitglieder der Innung erworben, sondern es stammt meist aus früheren Zeiten, muß also auch für die Nachkommen aufbewahrt bleiben, damit der Nutzen desselben dauernd der Innung zu Gute kommt. Man sollte zwar voraussetzen, daß die Beschlüsse der Innung ohnehin diesen Grundsatz festhalten würden, indessen haben namentlich in der neuesten Zeit einige Innungen den eigentlichen Zweck des Vermögens mißverstanden und eine derartige Bestimmung wird den Begriff des Innungsvermögens für alle Zeiten feststellen und die Mitglieder belehren, daß dasselbe zwar zu allen Innungszwecken verwendet werden kann, wenn der Verlust desselben dadurch nicht herbeigeführt wird, daß dasselbe aber zu anderen Zwecken nicht bestimmt ist. Ueber die Erhaltung der Vermögens-Substanz hinaus wird man aber den Beschluß der Innung nicht wohl beschränken können, sollten hier auch Verwendungen zu Zwecken vorkommen, die nicht gerade ein allgemeines Interesse der Innung verfolgen. Es rechtfertigt sich dies umsomehr, als die Mitglieder der Innung Beiträge zahlen, die sie doch unter allen Umständen zurükzuziehen berechtigt sein möchten, wenn die Ueberschüsse und Nutzungen des Vermögens so bedeutend sein sollten, daß sie die zur Bestreitung der Ausgaben erforderliche Summen decken.

§. 30.

Die Repräsentanten entwerfen den Etat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben und legen denselben dem Rendanten zur Nachachtung vor. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen und die von jedem Innungsmitgliede durch Innungsbeschluß festgesetzten und zu zahlenden jährlichen Beiträge nicht aus, um die Ausgaben zu bestreiten, so muß die Innung über die außerordentlichen Mittel zur Deckung des Deficits Beschluß fassen. Die sonstigen Hülfs-, Spar-, Sterbe- ꝛc. Kassen werden nach dem Beschlusse der Innung eingerichtet und verwaltet. Die am Jahresschlusse zu legende Rechnung über die Verwaltung der Innungskasse wird vom Beisitzer der Innung, mit Zuziehung sämmtlicher Repräsentanten und des Vorstandes geprüft, revidirt und zur Einsicht jedes Innungsgenossen beim Oberältesten ausgelegt. Gehen keine Einwendungen und Erinnerungen dagegen ein, so wird in der nächsten ordentlichen Innungsversammlung die Decharge vom Beisitzer ertheilt.

F. Ausübung der äußeren Korporationsrechte.

§. 31.

Die Innung wird bei der Ausübung ihrer äußeren Korporationsrechte jedem Dritten gegenüber, durch ihren Vorstand vertreten. Eine besondere Ermächtigung zur Vollziehung der Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs mit verbindlicher Wirkung für die Innung hat der Vorstand nur hinsichtlich der im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten nachzuweisen. Hierzu genügt die Ausfertigung des, die Ermächtigung zu einem solchen Geschäfte ertheilenden Innungsbeschlusses; eine sonstige Vollmacht braucht der Innungsvorstand nicht beizubringen. Bei allen anderen Geschäften hat der Vorstand, um die Innung durch seine Handlungen zu verpflichten, die ihm durch besondere Innungsbeschlüsse oder durch das Statut ertheilte Ermächtigung, weder vor Gericht, noch bei außergerichtlichen Verhandlungen nachzuweisen; insbesondere ist er ohne Vorlegung einer Vollmacht befugt, Zahlungen aus der Innungskasse zu leisten, bewegliche Vermögensstücke der Innung zu veräußern, Sachen und Gelder in Empfang zu nehmen und darüber im Namen der Innung zu quittiren und die ihm zustehende Vertretung der Innung einem von ihm bestellten Bevollmächtigten zu übertragen.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Innung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich

auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde.

Zur Gültigkeit der von dem Innungsvorstande in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen ist die Mitwirkung dreier Mitglieder des Vorstandes erforderlich, deren Legitimation durch die Bescheinigung des Beisitzers der Innung: „daß die drei Tischlermeister Mitglieder des Vorstandes der Tischler-Innung in Berlin seien", geführt wird.

Tit. VI. Von den Gesellen und Lehrlingen.

§. 32.

Die Beziehungen der Innungsgenossen zu den Gesellen sind nach den Vorschrifen der A. G. O., den sonstigen allgemeinen Gesetzen und den Bestimmungen des Gesellen-Reglements zu beurtheilen.

§. 33.

Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte in die Lehre, unter Vorlegung des Taufscheines, eines mit den Eltern oder Vormündern geschlossenen Lehrvertrages und des Konfirmationsscheines oder eines Scheines des betreffenden Religionslehrers, daß er in seiner Glaubenslehre genügende Kenntnisse besitzt, beim Innungsvorstande zur Aufnahme vor der Innung melden.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und dem Orts-Vorstande hiervon Anzeige zu machen. Vor dem 14ten Lebensjahre darf Niemand als Lehrling angenommen werden und haben die Söhne der Innungsgenossen in gleicher Weise die Bedingungen der Aufnahme, wie andere Lehrlinge zu erfüllen. Die Lehrzeit darf nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern, doch kann der Vorstand ausnahmsweise und wenn die Umstände es nothwendig machen, eine kürzere Lehrzeit und den Eintritt in die Lehre vor dem 14ten Lebensjahre gestatten. Mehr als zwei Lehrlinge darf kein Meister halten. Die Annahme eines dritten Lehrlings ist nur ein halbes Jahr vor der Entlassung eines der beiden vorhandenen Lehrlinge gestattet *).

---

*) Durch den vorstehenden Paragaphen sind die im §. 18, 19, 20 und 54 des Entwurfs ausgesprochenen Wünsche der Gewerbetreibenden in Frankfurt a. M. erfüllt. Das 14te Lebensjahr wird immer als Regel angenommen werden

§. 34.

Die Aufnahme des Lehrlings erfolgt in der nächsten ordentlichen Innungsversammlung, welche auf seine Anmeldung folgt, nachdem sich der Vorstand durch eine Prüfung der Lehrlinge überzeugt hat, daß dieselben lesen, schreiben und rechnen können. Das Ergebniß dieser Prüfung und eine namentliche Liste der bestandenen, sowie der noch des Schulunterrichts bedürftigen Lehrlinge, wird in der Versammlung dem Beisitzer zur weiteren Kontrolle übergeben. Demnächst werden die Lehrlinge vom Oberältesten auf die ihnen auszuhändigenden gedruckten und vollzogenen Lehrlingspflichten verwiesen, auf die Wichtigkeit ihres Berufes aufmerksam gemacht und in die Lehrlingsrolle eingetragen, nachdem dieselben durch Handschlag das Versprechen treuer Pflichterfüllung bekräftigt haben. Aus der Lehrlingsrolle muß ersichtlich sein:

---

müssen, wie es bisher auch erfahrungsmäßig als Regel galt. Um die Freiheit indessen auch hier zu wahren, wird man dem Vorstande das Recht einräumen können, ausnahmsweise schon früher den Eintritt zu gestatten. Es kann hier von einzelnen Gewerben nicht die Rede sein, wo das Geschäft selbst einen früheren Eintritt bedingt, z. B. bei den Schornsteinfegern, wie denn überhaupt jedes einzelne Gewerbe seine Eigenthümlichkeiten hat und hierauf in den Statuten Rücksicht nehmen wird. Für die Tischlerei und die meisten übrigen Gewerbe wird ein gereifter Körper und eine vollendete Schulbildung nöthig. Möglich aber, daß die erforderliche Bildung schon früher erworben, daß die körperliche Entwicklung für den Beginn eines Gewerbes schon früher vorhanden ist, oder daß sonstige dringende Umstände den früheren Beginn nothwendig machen, hier wäre es ein Zwang, wollte man ohne weitere Ueberlegung bei der Regel stehen bleiben und es nicht dem vernünftigen Urtheile des Vorstandes überlassen, Ausnahmen zu bewilligen. Ebenso verhält es sich mit der Lehrzeit. Es lassen sich viele Fälle denken, wo es wohl im Interesse eines Lehrlings, liegen kann, kürzere Zeit zu lernen, ohne daß der Tüchtigkeit dadurch Eintracht geschieht. Das Gesetz muß die Begriffe und die Befugnisse eines Lehrlings Gesellen ꝛc. unterscheiden, für jedes dieser Verhältnisse gewisse Formen bestimmen, aber auch eine freiere Bewegung und eine gewisse Unabhängigkeit von diesen Formen in solchen Fällen anerkennen, wo bei einer außerordentlichen Veranlassung die Form nur dem Wesen, einer höheren gewerblichen Entwickelung hinderlich sein würde. Den Gewerben widmen sich täglich mehr Personen, die durch ihre Erziehung und ihre geistige und sittliche Bildung den höheren Ständen angehören, und diesen muß die Erlernung unter freieren Formen möglich gemacht werden, weil ihnen weniger daran liegt, eine praktische Geschicklichkeit zu gewinnen, sondern nur die Erlernung zu begreifen und zu verstehen, um als Vorsteher einer industriellen Anstalt ꝛc. mit mehr Erfolg die Arbeiter zu seinem Nutzen einstellen und beschäftigen zu können. Wer den praktischen Weg der Erlernung nicht einschlagen will, dem steht es nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung frei, unter jeder andern Form das Gewerbe zu erlernen und zwar außerhalb der Innung. Der Innungs-Verband soll die eigentliche praktische Erlernung bezwecken und das ist in vielen

1) der aus dem Taufscheine entnommene vollständige Vor- und Zunahme nebst Alter und Geburtsort,
2) die Lehrzeit,
3) Datum des Lehrvertrages,
4) die wesentlichen Bestimmungen über das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen. Halbjährlich muß der Lehrling ein Zeugniß des Meisters über sittliches Betragen und gemachte Fortschritte dem Innungsvorstande überreichen. Für die Aufnahme zahlt der Lehrherr, außer dem Stempel zum Lehrvertrage, Einen Thaler zur Innungskasse. Weitere Gebühren dürfen nicht gefordert werden. Wegen notorischer Armuth des Meisters oder Lehrlings kann der Vorstand die Gebühren ermäßigen oder erlassen *).

Fällen ein Vorzug, der den Innungen Ansehen und Ehre verschaffen wird, außerhalb derselben muß aber Freiheit bestehen.

Um aber die Innungen hierbei nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, soll es dem Vorstande ebenfalls gestattet sein, eine kürzere Frist für die Erlernung eines Gewerbes ausnahmsweise zu gestatten. Auch hier werden die Vorstände zu prüfen haben, ob die Umstände von der Art sind, daß sie eine solche Nachsicht rechtfertigen, ohne daß die praktische Erlernung darunter leidet, denn diese wird bei dem Innungs-Verbande immer als leitendes Prinzip anerkannt werden müssen. Es wird aber auch darauf gesehen werden müssen, daß die Gewerbetreibenden nicht mehr Lehrlinge halten, als sie zu unterweisen im Stande sind. Daß ein Meister nicht mehr als 2 Lehrlinge gründlich und gut unterrichten kann, bedarf wohl keines Beweises, eine größere Anzahl von Lehrlingen dient nur dazu, den Erwerb des Meisters zu vermehren, indem er die Lehrlinge als Gesellen arbeiten läßt, nicht aber um die Lehrlinge so auszubilden, daß sie ihr Fortkommen begründen und der Entwickelung der gewerblichen Kenntnisse förderlich sein können. Auch darin mögen wohl die Gewerbetreibenden in Frankfurt a. M. Recht haben, daß die große Zahl von Lehrlingen, welche die Meister beschäftigen und auslernen, eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen lassen, wodurch das natürliche Verhältniß der Gehülfen und selbstständigen Gewerbetreibenden gestört wird.

*) Die §§. 146 und 149 der A. G. O. sind vielfach mißverstanden worden und man hat geglaubt, daß bei der Aufnahme alle wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages rc. in das nach §. 158 der G. O. zu führende Verzeichniß der aufgenommenen Lehrlinge im Beisein des Lehrherrn, des Lehrlings, Vaters oder Vormunds einzutragen sind und deshalb einen Widerspruch in den Bestimmungen beider §§. gefunden. Die richtige Deutung ist wohl die, daß jeder Lehrling vor der Einschreibung einen Vertrag abzuschließen hat und diesen bei der Anmeldung vorlegen muß, so daß bei der Einschreibung, welche nur polizeilicher Natur ist und nur vom Beisitzer zu unterzeichnen ist, die wesentlichsten Bestandtheile des abgeschlossenen Vertrages verzeichnet werden. Den Vertrag in dem Einschreibebuche aufzunehmen und ihn in der Innungsversammlung von den Interessenten unterzeichnen zu lassen, ist praktisch nicht ausführbar. Es kann in der Versammlung nur auf die Resultate ankommen, welche in einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrage vorliegen müssen.

§. 35.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages wird der Lehrling über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft und entlassen. Der Vorstand hat vor jeder ordentlichen Innungsversammlung in Frage zu ziehen, ob Lehrlinge vorhanden sind, deren Lehrzeit verlaufen ist. Sind dergleichen vorhanden, so werden dieselben vor der Innungsversammlung durch den Vorstand in den nöthigen Schulkenntnissen wiederum geprüft, auch haben dieselben unter Aufsicht des Vorstandes eine Probe-Arbeit anzufertigen. Fällt die Prüfung genügend aus, so wird der Lehrling in der Innungsversammlung durch den Oberältesten als Geselle feierlich und unter Angelobung treuer Pflichterfüllung durch Handschlag entlassen. Der Entlassung geht eine nochmalige Ermahnung voran und wird der Lehrling bei dieser Gelegenheit mit den Pflichten eines Gesellen, welche ihm in einer gedruckten Zusammenstellung übergeben werden, bekannt gemacht. Als Beweis über die erfolgte Entlassung wird dem Lehrlinge ein, vom Beisitzer und Vorstande vollzogener, mit dem Innungssiegel versehener Lehrbrief stempel- und kostenfrei ausgefertigt und eingehändigt. Fällt die Prüfung ungenügend aus, so ist dem Lehrlinge das Prüfungszeugniß und die Entlassung vom Vorstande zu versagen. Für die Prüfung und Entlassung zahlt der Lehrling zur Innungskasse 2 Thlr., welche wie die Einschreibegebühren erforderlichen Falls exekutorisch beigetrieben werden und auch dann zu entrichten sind, wenn die Prüfung ungünstig ausgefallen ist. Wegen notorischer Armuh können vom Vorstande die Prüfungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden*).

Da der Lehrmeister die Verpflichtung hat, den Lehrling durch Anweisung und Beschäftigung zum tüchtigen Gesellen auszubilden und sich verantwortlich macht, wenn er dies verabsäumt, so erscheinen die halbjährlichen Zeugnisse des Lehrherrn sehr zweckmäßig, weil sie allerdings ein Sporn für den Lehrling sind, den Lehrherrn aber darüber kontrolliren, ob er seinen Verpflichtungen gegen den Lehrling nachgekommen ist, und ob ihn keine Schuld trifft, wenn der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit, in der vorgeschriebenen Prüfung nicht besteht.

*) Läßt sich die Innung die tüchtige praktische Ausbildung angelegen sein, so wird man die freieren Uebergänge vom Lehrlings- zum Gesellenstande, wie sie die A. G. O. außerhalb der Innung kennt, gestatten können, ohne daß darunter die gewerbliche Ausbildung leidet.

Neben der zünftigen Erlernung muß es jedem freistehen, ein Gewerbe unter jeder Bedingung zu erlernen, sich als Geselle prüfen zu lassen, sofern er als solcher im gesetzlichen Sinne des Wortes gelten will, oder auch den Gesellenstand ganz zu vermeiden und den selbständigen Gewerbebetrieb zu be-

§. 36.

Der Ortsvorstand ist die der Innung zunächst vorgesetzte Behörde und als solche verpflichtet, das Verfahren der Innung durch den Beisitzer dahin zu beaufsichtigen, daß die Verwaltung den Statuten und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt und etwanigen Unregelmäßigkeiten abgeholfen werde. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde auf Erfordern vorgelegt werden. Der Beisitzer ist der beaufsichtigenden Behörde für alle seine Handlungen verantwortlich. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren amtlichen Obliegenheiten nicht nachkommen, oder

---

ginnen, ohne vorher als Lehrling oder Geselle gearbeitet zu haben. Als Hauptgrundsatz muß überall gelten, daß es nicht darauf ankommt, wie man ein Gewerbe erlernt hat, sondern ob man das Gewerbe zu betreiben im Stande ist, mag nun die Erlernung erfolgt sein, wo und wie sie will. Gehen die Wünsche der Gewerbetreibenden in Erfüllung, und wird der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so wird dadurch schon manche Schwierigkeit gehoben, welche bisher dadurch entstehen mußte, daß nur diejenigen eine Prüfung zu bestehen hatten, welche Lehrlinge halten wollten. Es bleibt künftig für die Behörde ohne weitere Bedeutung, ob ein Meister Lehrlinge oder Laufburschen hält, sofern nur die Eltern resp. Vormünder damit einverstanden sind. Ebenso wird die kaum zu erreichende Kontrolle über diejenigen, welche zur Haltung von Lehrlingen befugt sind, beseitigt. Auf der anderen Seite verschwindet die Besorgniß, welche für die gewerbliche Entwickelung daraus entstehen möchte, wenn außerhalb der Innung keine freiere Form der Erlernung und des Ueberganges zum Gesellenstande besteht. Ob jemand Lehrling oder Geselle sein und heißen will, darauf kann im Allgemeinen nichts ankommen, weil bei dem Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes in Frage gezogen wird, ob die Erlernung wirklich stattgefunden und der Betrieb gestattet werden kann. Nur eine Aenderung dürfte im §. 157 l. c. nicht unwesentlich sein, daß nämlich die Prüfung und Entlassung unter Zuziehung und Mitwirkung zweier Mitglieder der Prüfungs-Behörde erfolgen muß. Es wird hierdurch die Willkühr abgeschnitten, welche bei der Wahl der Sachverständigen leicht entstehen kann und die Prüfung denjenigen anvertraut, die ohnehin berufen sind, die Fähigkeiten der Gewerbetreibenden in Obhut zu nehmen. Die gewöhnlichste Art der Erlernung wird immer eine solche sein, wo der Lehrling ein vollständiges Lehrlingsverhältniß entweder bei der Innung oder bei einem Gewerbetreibenden außerhalb der Innung begründet. Ueber die Lehrjahre, das Alter der Aufnahme und die Zahl der Lehrlinge bestimmt das Innungsstatut das Weitere, und sind die unzünftigen Meister durch das Ortsstatut zu gleichen Bedingungen verpflichtet. Will jemand unter freierer Form ein Gewerbe erlernen, so ist dies mit Genehmigung des Innungsvorstandes zulässig oder außerhalb des Innungsverbandes, sofern der Lernende auf die gesetzliche Stellung eines Lehrlings verzichtet, was immer nur selten vorkommen wird, weil die Eltern oder Vormünder den Lehrling nicht ohne besondere Veranlassung ohne rechtlichen Schutz lassen werden. Wer die Prüfung besteht, wird Geselle im gesetzlichen Sinne des Wortes. Wenn nun auch in der Regel jeder zum Gesellen-

welche den gesetzlichen oder statuarischen Vorschriften zuwider handeln, kann der Ortsvorstand durch Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Wegen beharrlicher Nichtachtung der erhaltenen Anweisungen, wegen erwiesener Unfähigkeit zur Besorgung der Amtsgeschäfte, können die Mitglieder des Vorstandes zur Untersuchung gezogen, bei Einleitung derselben vorläufig der Ausübung ihres Amtes enthoben und auf Grund der geschlossenen Untersuchungs-Verhandlungen vom Amte entsetzt werden *).

§. 37.

Der Entscheidung des Ortsvorstandes unterliegen alle Beschwerden, welche das Verfahren der Innungsversammlung, der Repräsentanten, des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Letzteren, sowie des Beisitzers der Innung bei der Handhabung der in diesem Statute enthaltenen Vorschriften betreffen.

---

stande übergehen wird, der das Gewerbe erlernt hat, so kann doch auch hier kein Zwang bestehen. Wer sich tüchtig fühlt, die Meister-Prüfung abzulegen und die Bedingungen erfüllt, die zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines Gewerbes vorgeschrieben sind, kann als Meister sein Fortkommen suchen. — Die Festsetzung von Strafen für solche Innungsgenossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling beim Vorstande nicht an- oder abmelden, die Bestimmung, in welcher Art die gewerbliche Ausbildung und die Behandlung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge überwacht werden soll rc. bleibt den Beschlüssen der Innung überlassen, welche nach §. 1 der Statuten ermächtigt ist, auch diese Angelegenheiten zu ordnen und Bestimmungen jeder Art zu treffen, sofern dieselben nur nicht gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und gegen den Inhalt der betreffenden §§. der A. G. O. verstoßen.

Das von der Königl. Regierung entworfene Normal-Statut enthält einen besonderen Titel über die Fürsorge für die Angehörigen der Innungsgenossen und zählt alle die einzelnen Obliegenheiten auf, welche in dieser Beziehung von dem Vorstande erfüllt werden sollen. Es bedarf aber wohl keiner statutarischen Bestimmung, um der Innung die Fürsorge für die Angehörigen der Innungsgenossen anzuempfehlen, am allerwenigsten ihnen bestimmte Pflichten aufzuerlegen. Je mehr sich die gewerblichen Verbindungen ihrem hohen Ziele nähern, je mehr wird die Innung sich auch ihrer moralischen Verpflichtungen bewußt werden, und bemüht sein den in dem Paragraphen 1—3 angedeuteten Zweck so vollständig als möglich zu erfüllen.

*) Die Stellung des Gemeindevorstandes muß eine solche sein, welche mit der Verwaltung nichts zu thun hat, auch selbst die Verwaltung in der obenangedeuteten Beziehung nicht beaufsichtigt, sondern durch den ihr verantwortlichen Beisitzer beaufsichtigen läßt. Die Thätigkeit des Ortsvorstandes erwacht nur, sobald Unregelmäßigkeiten eintreten, auf Grund einer Beschwerde, auf den Antrag des Beisitzers, des Vorstandes, der Repräsentanten, der Mitglieder der Innung oder außerhalb der Innung stehender dritter Personen, kurz, sobald nur ein Grund vorliegt, die Verwaltung in Zweifel zu ziehen und eine Abhülfe eintreten zu lassen.

Gegen diese Entscheidungen steht der Rekurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen beim Ortsvorstande anzumelden ist.

§. 38.

Das vorstehende Statut kann auf den Antrag der Innung oder von Amtswegen zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer vorschriftsmäßig berufenen Innungs-Versammlung zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Innungsgenossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt und die Auflösung von der Regierung genehmigt ist.

Die Innungsstatuten und die gesetzlichen Bestimmungen der A. G. O. ziehen für die gewerblichen Verbindungen diejenigen Grenzen, in denen sie sich bewegen können. Der Spielraum, der demnach der gewerblichen Entwickelung zugestanden wird, ist ein sehr ausgedehnter. Nach beiden Richtungen hin müssen die Grenzen aber auch unter gewissen Bedingungen verrückt und modificirt werden können, soll anders die organische Fortbildung nicht gehemmt und gestört werden. Was die Innungsstatuten betrifft, so können dieselben nach §. 58 zu jeder Zeit revidirt und abgeändert werden, aber auch die Gewerbe-Ordnung enthält im tit. IX. Bestimmungen, welche ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen eine Ergänzung, eine Modifikation einzelner Vorschriften der A. G. O. zulassen und möglich machen durch die sogenannten „Ortsstatuten.“ Der Zweck dieser Statuten ist ein doppelter. Einmal sollen sie Gelegenheit geben, die allgemeinen Bestimmungen der für das ganze Land gegebenen A. G. O. gewissen Ortsverhältnissen und Lokalbedingungen anzupassen, dann aber auch die nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden verpflichten, gewisse Bestimmungen zu beobachten, denen sich die Mitglieder der Innung unterworfen haben und für das Gedeihen der gewerblichen Verhältnisse ersprießlich sind. Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Bestimmungen des Ortsstatuts die allgemeinen Principien der Gewerbe-Ordnung nicht umstoßen dürfen und deshalb enthält auch der §. 170 l. c. diejenigen Beschränkungen, welche in Ansehung der Ortsstatuten nothwendigerweise eintreten müssen. Mit Rücksicht auf die oben hingestellten

Grundprincipien, wonach diese Beschränkungen der A. G. O. einige Veränderungen erleiden würden, kann die Aufzählung und Erwähnung dieser bestimmten Grenzen nur wünschenswerth sein. Der Magistrat von Berlin ist mit der Entwerfung eines solchen Statutes bereits beschäftigt gewesen, hat die Innungen mit ihrer Erklärung gehört und wird, um dem Statute gesetzliche Wirkung zu verschaffen, nur noch das Gutachten betheiligter, nicht zünftiger Gewerbetreibenden, den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und die Bestätigung der Königlichen Regierung einzuholen haben, wenn er es nicht vorziehen sollte, zunächst diejenigen Beschlüsse der National-Versammlung abzuwarten, welche in Bezug auf die gewerblichen Verhältnisse nothwendigerweise binnen kurzem werden gefaßt werden. Dieser Entwurf enthält mehrere Bedingungen, welche auch für die Folge Geltung behalten werden und lautet wie folgt:

Orts-Statut für Berlin.

Nach §. 168 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist die Abänderung der Vorschriften der Tit. VI. und VII. l. c. in Ansehung der Innungen, so wie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, für alle oder für einzelne Arten von Gewerben unter den im §. 170 l. c. festgesetzten Beschränkungen durch Ortsstatuten gestattet.

In Gemäßheit dessen wird auf Grund eines Gemeindebeschlusses und nach zuvoriger Hörung der hier bestehenden Gewerke Folgendes bestimmt:

Kündigung des Arbeits-Verhältnisses.

§. 1.

In Betreff der Kündigung des Arbeits-Verhältnisses zwischen den Arbeitsgebern und den Gesellen oder Arbeitsgehülfen bestimmt der §. 139 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, daß solches, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden kann.

Die Anwendung dieser Bestimmung hat bereits zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben, indem bei einzelnen Innungen bisher eine achttägige Kündigungsfrist als genügend angesehen worden ist und bei anderen das Arbeits-Verhältniß zu jeder Zeit aufgelöst werden konnte, und es wird daher die-

selbe, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbe dahin modifizirt und zwar soll maßgebend sein:

I. Für das Bäcker-, Barbier-, Bürstenmacher-, Drechsler-, Friseur-, Gelbgießer-, Glaser-, Großböttcher-, Gürtler-, Kammmacher-, Lohgerber-, Messerschmiede-, Schwarz-Nagelschmiede-, Weiß-Nagelschmiede-, Pantoffelmacher-, Riemer-, Schlosser-, Schmiede-, Stellmacher-, Strumpfwirker-, Tischler-, Töpfer-, Weißgerber-, Zeugschmiede- und Zinngießer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister (Arbeitsgeber) an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen oder Arbeitsgehülfen zu entlassen berechtigt, der Geselle oder Arbeitsgehülfe aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Akkordarbeit aufgelöst ist.

II. Für das Schneider- und Schuhmacher-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Arbeitsgeber an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist;

3) in den letzten 14 Tagen vor den drei großen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Arbeitsgeber die Kündigung nicht anzunehmen braucht.

III. Für das Buchbinder-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt und ebenso auch der Geselle berechtigt ist, das Arbeitsverhältniß jeden Sonnabend ohne vorherige Kündigung zu verlassen, und nur vier Wochen vor Weihnachten ist er zu einer vierzehntägigen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Akkordarbeit aufgelöst ist.

IV. Für das Garnweber-Gewerbe:

daß der Meister den Gesellen bei Beendigung eines Stückes oder einer Arbeit, welche in circa einer Woche gefertigt wird, ohne vorherige Kündigung zu entlassen berechtigt, der Geselle dagegen aber gehalten ist, ein sogenanntes Feierabendstück anzusagen, oder, wo die Arbeit nicht nach Stücken, sondern nach Dutzenden, Ellen u. s. w. bezahlt wird, eine Woche vorher zu kündigen.

V. Für das Goldschmiede- und Silberarbeiter-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister sowohl als der Geselle zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist.

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist.

VI. Für das Handschuhmacher-Gewerbe:

daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei der Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist, diese Kündigung jedoch 14 Tage vor den großen Festen und den hiesigen Jahrmärkten nicht mehr stattfinden kann.

VII. Für das Klein-Böttcher-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist;

3) daß dagegen es keinem Gesellen freisteht, innerhalb der letzten 14 Tage vor den hiesigen Jahrmärkten die Arbeit zu verlassen, der Geselle vielmehr jedenfalls 14 Tage vor den Märkten in dem Arbeitsverhältnisse bleiben muß, wenn er nicht vorher schon aus demselben austritt.

VIII. Für das Klempner-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit das Arbeitsverhältniß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, acht Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden kann;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von beiden

Theilen nicht nöthig, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit aufgelöst ist.

IX. Für das Kupferschmiede-Gewerbe:

daß eine Kündigung von beiden Theilen nicht erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß am Schlusse jeder Woche sowohl von dem Meister, als von dem Gesellen aufgelöst werden kann.

X. Für das Maurer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu vierzehntägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) bei Akkordarbeiten findet dasselbe statt.

XI. Für das Nadler-Gewerbe:

daß bei Auszahkung des Lohnes für Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist.

XII. Für das Pfefferküchler-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Schlusse der Woche bei der Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist. In den letzten sechs Wochen vor dem Weihnachtsfeste, wo eine Unterbrechung des Arbeits-Verhältnisses dem Meister von großem Schaden ist, braucht dieser die Kündigung nicht anzunehmen, er ist dagegen auch verpflichtet, den in dieser Zeit bei ihm bleibenden Gesellen noch 6 Wochen nach dem Weihnachtsfeste in Arbeit zu behalten, wenn dieser es wünscht.

2) Bei Akkordarbeiten ist eine Kündigung von keinem Theile erforderlich, und ist vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Arbeit als aufgehoben zu betrachten.

XIII. Für das Posamentier-Gewerbe:

daß der Meister sowohl bei Lohnarbeit an jedem Schlusse der Woche als auch bei Akkordarbeiten mit Beendigung der Arbeit, bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtett ist.

XIV. Für das Raschmacher-Gewerbe:

daß der Meister bei jedem beendigten Stücke den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber das Arbeitsverhältniß

zu kündigen und zur Fertigung eines sogenannten Feierabend-stückes verpflichtet ist.

XV. Für das Sattler-Gewerbe:

daß sowohl bei Lohn- als auch bei Akkordarbeiten weder der Meister noch Gehülfe das Arbeitsverhältniß aufzukündigen braucht, sondern solches von jedem Theile ohne Weiteres aufgelöst werden kann.

XVI. Für das Schiffbauer-Gewerbe.

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu vierzehntägiger Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten eine Kündigung von keinem Theile erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß mit Beendigung der Akkordarbeit aufgelöst ist.

XVII. Für das Seidenwirker-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) daß bei Akkordarbeiten der Meister ebenfalls dem Gesellen das Arbeitsverhältniß nicht aufzukündigen braucht, der Geselle aber bei dem Anfange der Kette die Arbeit aufkündigen, und jede Kette, woran er bereits drei Tage gearbeitet hat, fertig machen muß.

XVIII. Für das Tuchmacher-Gewerbe:

daß der Meister sowohl als der Geselle verpflichtet ist, bei dem Anfange einer Kette oder eines Stückes das Arbeitsverhältniß aufzukündigen.

XIX. Für das Zimmer-Gewerbe:

1) daß bei Lohnarbeit der Meister an jedem Wochenschlusse bei Auszahlung des Lohnes den Gesellen zu entlassen berechtigt, der Geselle aber zu achttägiger Kündigung verpflichtet ist;

2) bei Akkordarbeiten findet dasselbe statt.

XX. Für das Hutmacher-, Steinmetz- und alle hier nicht namentlich aufgeführten Gewerbe bleibt es, im Betreff der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei der Bestimmung des §. 139 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung *).

Entlassung des Gesellen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegagenen Aufkündigung.

§. 2.

Es kommt häufig der Fall vor, wo ein Geselle oder Gehülfe vor Beendigung der Arbeit dieselbe bereits so verdorben hat, daß er für unfähig angesehen werden muß, die Arbeit fertig zu machen, oder wo der Geselle oder Gehülfe eine Arbeit so angreift, daß ein Verderben derselben unausbleiblich ist.

Der §. 140 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung setzt nicht fest, daß für einen solchen Fall vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung der Geselle oder Gehülfe entlassen werden kann.

Demnach wird hierdurch bestimmt: daß Gesellen oder Gehülfen auch ohne Kündigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit entlassen werden können, wenn nach dem Gutachten der Altmeister oder der ernannten Prüfungs-Commissarien die Arbeit, zu welcher sich der Geselle oder Gehülfe ausdrücklich verdungen hat, so fehlerhaft zu fertigen angefangen worden ist, daß die Unfähigkeit des Gesellen oder Gehülfen (ausdrücklich)

---

*) Die Versammlung der Gewerbetreibenden hat in Vorschlag gebracht für beide Theile eine gleiche Kündigung festzusetzen, will aber Privatabkommen gelten lassen nnd beiden Theilen eine 14tägige Frist geben, während welcher beide Theile sich willkührlich trennen können. Dabei dürfte aber wohl zu beachten sein, daß eine vierzehntägige Probearbeit praktisch nicht wohl ausführbar, bei vielen Gewerben z. B. Schuhmacher ꝛc. der Wechsel des Arbeitsverhältnisses auch so groß ist, daß oft nur auf einige Tage vom Meister Arbeit gegeben werden kann. Eine gleiche Kündigungsfrist setzt den Gewerbetreibenden in vielen Fällen der Gefahr aus, schlechte Arbei zu erhalten, wenn der Geselle noch die Kündigungszeit aushalten soll. Diese Gefahr ist nicht da, wenn der Geselle kündigen muß, weil der freie Entschluß des Gesellen den Arbeitswechsel herbeiführt. Endlich kommen bei vielen Innungen mancherlei Eigenthümlichkeiten vor, welche wohl zu berücksichtigen sind, wenn den Gewerbetreibenden keine Verluste erleiden soll. Auf diese Weise wird man zunächst allerdings das Privatabkommen obenanstellen, sonst aber dasjenige gelten lassen müssen, was die Gewerbetreibenden für zweckmäßig halten. Der §. 1 enthält eben diese Wünsche und sind dieselben auch von der Art, daß die Gesellen gegründete Einwendungen bisher nicht erhoben haben.

daraus hervorgeht, die Arbeit zur Zufriedenheit des Meisters oder Arbeitgebers zu vollenden, oder aber die Ungeschicklichkeit des Gesellen oder Gehülfen bereits dergestalt erwiesen ist, daß die Arbeit unter allen Umständen verdorben werden muß *).

Kontrolle des Arbeitsverhältnisses und Verpflichtung der Meister, resp. Arbeitsgeber, für Abführung der Auflagen der bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen oder Gehülfen Sorge zu tragen.

§. 3.

Bei den Gesellenschaften besteht die Kontrolle der Gesellen über ihre Arbeitslosigkeit oder Arbeitsverhältnisse darin, daß jeder Geselle mit einem Arbeitsscheine versehen und verpflichtet ist, die An- und Abmeldung der Arbeit bei dem Innungsvorstande bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. zu bewirken. Die Mitglieder der Innungen sind dagegen bei 1 Thlr. Strafe verpflichtet, keinen Gesellen ohne kontrollirten Arbeitsschein in Arbeit zu nehmen.

Diese Kontrolle soll die Arbeit des Gesellen überwachen, gleichzeitig aber auch die Grundlage bei Heranziehung der Meister zur Gewerbesteuer bilden. Diese Zwecke sind indessen bisher nur unvollständig erreicht worden, und werden namentlich bei den Innungen, wo die nicht zünftigen Meister die größere Zahl bilden, so lange zwecklos bleiben, bis sämmtliche Gewerbetreibende einer Gattung zu gleichen Maßregeln verpflichtet sind.

Zur Erreichung eines desfallsigen, im Interesse der Meisterschaft resp. Arbeitsgeber, der Gesellen- oder Gehülfenschaft und zuversichtlich auch zum Besten der Staatskassen liegenden gleichmäßigen Verfahrens wird hiermit Folgendes festgestellt:

1) Jeder Geselle oder Arbeitsgehülfe muß mit einem Gewerks-Arbeitsscheine und Auflage-Quittungsbuche versehen sein.

---

*) Der §. 140 l. c. hat bei Aufhebung derjenigen Fälle, in denen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit ohne vorhergegangene Aufkündigung Gesellen entlassen werden können, des Falles keiner Erwähnung gethan, wenn Gesellen die ihnen übertragene Arbeit aus Ungeschicklichkeit oder bösem Willen so schlecht anfertigen, daß dieselbe verdorben und unbrauchbar geworden oder voraussichtlich werden wird. Diese Fälle kommen sehr häufig vor und es wäre doch in der That beklagenswerth, wenn der Meister einen solchen Gesellen ruhig fort arbeiten und sich Schaden zufügen lassen müßte. Der Magistrat hat deshalb eine Abänderung durch die Ortsstatuten für nothwendig gehalten.

2) Jeder Geselle oder Gehülfe ist bei 10 Sgr. bis 1 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, bei dem Innungsvorstande die Annahme und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und den Wohnungswechsel anzuzeigen und bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses seinen Arbeitsschein bei dem betreffenden Innungs-Vorsteher niederzulegen, wenn er nicht binnen 24 Stunden bei einem anderen Meister oder Gewerbetreibenden in Arbeit tritt.

3) Jeder Meister oder Gewerbetreibende, mag er einer Innung angehören oder nicht, ist bei 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, den bei ihm in Arbeit tretenden Gesellen oder Gehülfen Arbeitsschein und Quittungsbuch abzunehmen und während der Arbeitszeit zu asserviren.

4) Jeder Meister oder Gewerbetreibende, mag er einer Innung angehören oder nicht, haftet für die richtige Abführung der laufenden Auflagen der, bei ihm in Arbeit befindlichen Gesellen und Gehülfen und kann sich der Bezahlung unter keinerlei Vorwand, z. B. daß ihm der Geselle oder Gehülfe schon schuldig sei, oder sich den Abzug nicht gefallen lassen wolle, entziehen, sondern hat, wenn er sich damit säumig zeigen sollte, zu gewärtigen, daß die Auflage-Beiträge durch Exekution von ihm beigetrieben werden, sofern die weiteren Zwangsmaßregeln gegen den Gesellen oder Gehülfen nicht nach der Wahl der Behörde vorgezogen werden sollte.

Dagegen hat der Meister oder Gewerbetreibende das uneingeschränkte Recht, den durch Zahlung der Auflage geleisteten Vorschuß von dem nächsten Wochenlohn seines Gesellen oder Gehülfen in Abzug zu bringen *).

---

*) Der §. enthält polizeiliche Bestimmungen wegen des An- und Abmeldens wohl nur aus dem Grunde, weil bisher zwei Polizeigewalten bestanden und eine Einigkeit in Betreff dieser Maßregeln eingeführt werden sollte. Hat der Orts-Vorstand die Gewerkspolizei über sämmtliche Gewerbetreibende des Orts, so bleibt es seiner Ansicht überlassen, welche Maßregeln er zur Erreichung des obengedeuteten Zweckes zu ergreifen Willens ist. Dagegen ist die Festsetzung einer Verpflichtung der Meister zur Zahlung der Krankenkassen-Beiträge im Interesse dieser Kassen dringend nothwendig. Bei einzelnen Innungen besteht bereits eine solche Verpflichtung und hat gezeigt, wie dieselbe wesentlich dazu beiträgt, den guten Zustand der Kassen zu erhalten und das Einziehungsgeschäft zu erleichtern. Der Zweck, der dadurch erreicht wird, ist einer, der das Wohl der Gesellen-Verbindungen befördert und wird mit einer solchen Bestimmung auf jedes Mitglied der Kasse zufrieden sein, der überhaupt den Willen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen und das allgemeine Beste zu fördern.

Gesellen- oder Gehülfen- und Sterbe-Kassen-Unterstützungs-Kassen.

(§. 144 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung)

§. 4.

Alle am hiesigen Orte beschäftigte, sowohl einheimische als hier eingewanderte Gesellen oder Gewerbegehülfen, sie mögen bei einem Innungsmeister oder bei einem nicht im Innungsverbande befindlichen Gewerbetreibenden in Arbeit stehen, sind verpflichtet, der bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Gesellen- oder Gehülfen-Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse ihres Gewerbes beizutreten und derselben, so lange sie sich hier im Gesellen- oder Gehülfenstande befinden, anzugehören *).

Lehrlings-Verhältnisse.

§. 5.

Der §. 131 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestimmt von den darin genannten Gewerbetreibenden, daß sie die Befugniß Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation

---

Bei der Einführung der im §. 22 des Frankfurter Entwurfs in Vorschlag gebrachten Arbeitsbücher, welche ebenfalls über die Fähigkeiten und Führung des Inhabers Rechenschaft geben sollten, dürften sich manche Bedenklichkeiten erheben. Die Absicht ist gewiß gut, nur wird sie durch eine Censur eingeführt, die den schlechten Gesellen zwar strenge kontrollirt, den tüchtigen freien Arbeiter aber ebenfalls beeinträchtigt und ihn von der Laune und Willkühr des Meisters abhängig macht. Man darf nicht vergessen, daß es unter Meister und Gesellen gut und böswillig Gesinnte giebt. Wie kann sich der Geselle gegen das Zeugniß eines Meisters schützen, der das ihm zustehende Recht zu seinem Vortheile ausbeutet? der mit schlechten Attesten versehene Geselle wird vergebens Arbeit finden, selbst wenn er den ernsten Willen hat, sein Betragen zu ändern und sich zu bessern.

*) Sollen die Gesellen-Verbindungen den Zweck wirklich erreichen, den sie erstreben. so muß von dem Rechte Gebrauch gemacht werden welches der §. 144 l. c. freigiebt. Ein für die Gesellen ausgesprochener Zwang macht die Gesellschaften kräftig und stark und schadet nirgend, weil dieselben mit dem Publikum nicht weiter in Berührung kommen, auf die freie Konkurrenz also keinen Einfluß ausüben und wo ein solcher mittelbar ausgeübt worden, von der Obrigkeit leicht beseitigt werden kann. Es möchte nur eine Vervollständigung dahin nothwendig sein, daß auch solche Gesellen verpflichtet sind, den Verbindungen beizutreten, die ohne Gesellen im gesetzlichen Sinne des Wortes zu ein, doch als solche bei einem Gewerbetreibenden arbeiten und ihren Erwerb auf iese Weise bewerkstelligen.

der Gewerbe-Ordnung nicht bereits zustand, nur dadurch erlangen, daß sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, eintreten oder diese Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Tit. VIII. l. c. abgelegte Prüfung nachweisen (§. 132 l. c.). Es suchen nun aber häufig die Gewerbetreibenden sich dieser Prüfung, oder dem Innungsbeitritte dadurch zu entziehen, daß sie das Bestehen eines Lehrlings-Verhältnisses in Abrede stellen und den Lehrling als Laufburschen bezeichnen, und um diesem für die Folge vorzubeugen wird hiermit bestimmt:

daß jeder junge Mensch, der sich nach der Konfirmation als sogenannter Laufbursche bei einem Gewerbetreibenden aufhält, als Lehrling anzusehen ist, sofern nicht durch ein Attest der Eltern oder des Vormundes nachgewiesen werden kann, daß ein solches Verhältniß nicht zur Erlernung des Gewerbes, sondern um dem Gewerbetreibenden als Laufbursche zu dienen, eingegangen ist *).

§. 6.

Jeder nicht zur Innung gehörende aber zur Haltung von Lehrlingen berechtigte Gewerbetreibende darf nur diejenige bestimmte Anzahl von Lehrlingen auf einmal halten, welche den Innungsmitgliedern nach den Statuten gestattet ist **).

§. 7.

Wenn ein Lehrling vor abgelaufener Lehrzeit ohne Schuld und wider den Willen seines Lehrmeisters die Lehre verläßt und innerhalb dreier Monate nach dieser Zeit sich wieder entschließt, seine Lehrzeit in demselben Gewerbe fortzusetzen und zu vollenden, so ist er verpflichtet, sich deshalb wieder zu dem verlassenen Lehrmeister zurück zu begeben, falls dieser ihn wieder

---

*) Wenn die oben angedeuteten allgemeinen Grundsätze Wahrheit werden und jeder selbstständige Gewerbetreibende auch eine Prüfung abzulegen hat, so sind die Bestimmungen dieses §. überflüssig.

**) Wenn sich die Mitglieder zum allgemeinen Besten eine Verpflichtung auferlegen, so würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn die außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden nicht gehalten sein sollten, ähnliche Verpflichtungen zu übernehmen.

annehmen will, und darf ein anderer unzünftiger oder zünftiger Meister desselben Gewerbes den Lehrling nicht annehmen *).

Von nicht geringerer Bedeutung für das Gedeihen der gewerblichen Verhältnisse ist die Organisation der Gesellen-Verbindungen. Auch bei dieser muß eine freiere Gestaltung eintreten. Die Grundprincipien, welche bei den Meister-Statuten maßgebend waren, müssen auch hier Anwendung finden. Eine möglichst freie Selbstverwaltung aller ihrer Angelegenheiten wird man diesen Vereinigungen ebenfalls nicht vorenthalten können. Die Gesellenschaften sind allerdings integrirende Theile der gesammten Innungsverbindung und es darf der Zusammenhang in dieser Kette nicht gestört werden, es darf aber auch ein Theil den andern nicht bevormunden wollen, insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich den einen Theil berühren. So wenig den Gesellen zusteht, sich in Angelegenheiten zu mischen, die nur der Meisterschaft angehören, ebenso wenig sind die Meister berechtigt, da eine Aufsicht über die Gesellenschaften auszuüben, wo ihr Interesse nicht weiter in Betracht kommt. Deshalb verwalte jeder Bestandtheil der ganzen Innungsverbindung diejenigen Sachen selbstständig, die ihn ausschließlich berühren; die Verbindungspunkte aber, die nothwendig sind, um den Zusammenhang herzustellen und das allgemeine Interesse zu fördern, müssen von der Gesetzgebung dafür auch um so schärfer gezeichnet und durch kräftige Mittel zur Erreichung ihres Zweckes gestärkt werden. Welche Gegenstände zu den ersteren, welche zu den letzteren gehören, darüber mag der Entwurf eines Gesellen-Reglements die nöthigen Andeutungen geben, wie solcher vor kurzem Seitens den Meistern und Gesellen zur Erklärung mitgetheilt wurde. Es sind nur da Aenderungen eingetreten, wo dieselben im Interesse beider Theile nothwendig oder wünschenswerth schienen, und ist die Tischler-Gesellenschaft auch hier als Beispiel gewählt worden.

*) Es kommen häufig die Fälle vor, wo Eltern ihre Kinder aus reinem Eigensinn aus der Lehre entnehmen und dieselben bei einem Meister desselben Gewerbes unterbringen. Ein solches Verfahren ist nach der A. G. O. nicht unzulässig, wenngleich es wünschenswerth erscheint, daß einer solchen Willkühr Schranken gesetzt werde. Die Ortsstauten werden hierbei in dem vorstehenden §. eine Abhülfe gewähren können.

Gesellen - Reglement.

Nachdem durch §. 190 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 alle vor dem Erscheinen dieses Gesetzes ergangenen allgemeinen und besonderen Verordnungen über die Einrichtung des Innungswesens aufgehoben, tritt das gegenwärtige Reglement für die Tischler-Gesellschaft an die Stelle der hiermit aufgehobenen Gesellen-Statuten. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und der übrigen allgemeinen Gesetze kommen künftig nur insoweit zur Anwendung, als dieses Reglement keine davon abweichende Festsetzungen enthält.

§. 1.

Die Tischler-Gesellschaft, deren Streben ganz besonders auf die Erhaltung einer ehrenhaften Gesinnung gerichtet ist, verfolgt gemeinsame Interessen, welche die ganze Innung berühren und besondere Zwecke, welche sich nur auf die Verbindungen der Gesellen beziehen. Die Ersteren sind in den §§. 1 — 3 der Innungsstatuten angedeutet und sollen 15 Gesellen gewählt werden, welche als Deputirte der Gesellenschaft bei den im §. 23 der Innungsstatuten bezeichneten Berathungen die Gesellenschaft vertreten. Zu den Letzteren gehört die Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliden-, Geschenks-, Spar- oder ähnlichen Kassen für die Mitglieder der Gesellenschaft und deren Angehörige, dann aber die Besprechung und Förderung solcher Zwecke, welche das gemeinsame Interesse der Gesellenschaft berühren *).

---

*) Die Zahl der Deputirten ist hier willkührlich auf 15 angenommen. Man wird es den einzelnen Innungen überlassen können, sich hierüber mit den Gesellen zu verständigen, jedoch scheint es wohl angemessen die Zahl der Gesellen mit denjenigen der Meister nicht gleichzustellen, weil alle Maßregeln, die zur Ausführung kommen den selbstständigen Gewerbetreibenden zunächst treffen. Der Meister steht dem Publikum gegenüber, während der Geselle sich in abhängiger Lage befindet, vom Meister ernährt wird, und in vielen Dingen der praktischer Erfahrung entbehrt. Die Gesellen sollen mit ihren Vorschlägen und Bedenken gehört werden, jedenfalls aber muß die Meisterschaft bei der Entscheidung einen überwiegenden Einfluß besitzen. Dieser muß in der Berathung mit den Gesellen gesichert sein. Es bleibt den Gesellen immer überlassen, mit den Vertretern der Gesellenschaft in Verbindung zu treten und Beschwerde zu erheben, wenn sie ihr Interesse gefährdet glauben.

§. 2.

Jeder innerhalb der Weichbildsgrenze von Berlin und deren nächster Umgebung wohnhafte Tischlergeselle, mag er nun von der Innung entlassen oder vor der Kommunalbehörde die Prüfung bestanden haben, desgleichen jeder hier fremd einwandernde Tischlergeselle, sofern derselbe Arbeit erhält und sich durch Lehrbrief, Prüfungszeugniß rc. als solcher auszuweisen vermag, ist verpflichtet, der Gesellen-Verbindung sich anzuschließen und kann durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten werden. Dieser Zwang kann durch Beschluß der Vertreter der Gesellenschaft auch auf solche Gesellen ausgedehnt werden, welche ohne den Erfordernissen eines Gesellen zu entsprechen, als Gesellen arbeiten und dadurch ihren Lebensunterhalt gewinnen.

§. 3.

Die Aufnahme erfolgt durch den Altgesellen kosten- und gebührenfrei. Hat sich der Meldende als Tischlergeselle ausgewiesen oder haben die Vertreter sich für die Aufnahme entschieden, so wird derselbe vom Altgesellen in die Gesellenrolle eingetragen und erhält zu seiner Legitimation das mit der Nummer der Gesellenrolle versehene Gesellen-Reglement, sowie einen Gewerks-Arbeitsschein, über dessen Gebrauch besondere polizeiliche Bestimmungen ergehen.

§. 4.

Alle diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind, werden deshalb von der Gesellenschaft nicht ausgeschlossen, noch darf ihnen die Aufnahme verweigert werden. Sie genießen aber nicht das Recht, an irgend einer Wahl Theil zu nehmen, noch dürfen sie zu irgend einer Stellung bei der Verwaltung der Gesellen-Angelegenheit gewählt werden, sowie sie denn überhaupt aller Ehrenrechte verlustig gehen.

§. 5.

Haben sich solche bescholtene Gesellen fünf Jahre nach abgebüßter Strafe ordentlich geführt, so treten dieselben in alle Ehrenrechte wieder ein, doch bleibt es dem Beschlusse der Vertreter der Gesellenschaft überlassen, diese Rehabilitation schon früher eintreten zu lassen. Durch den Verlust der Ehrenrechte geht die auf Privatrechte gestützte Mitgliedschaft bei den ver-

schiedenen Kassenverbindungen nicht verloren, auch darf die Theilnahme deshalb nicht vorenthalten werden.

§. 6.

Mit Ausnahme der im §. 4 und 5 bezeichneten Fälle ist jedes Mitglied der Gesellenschaft zur Theilnahme an der Verwaltung und zur Beförderung der gemeinsamen Zwecke ebenso befugt als verpflichtet. Einem solchen Mitgliede steht als gesellschaftliches Ehrenrecht die Befugniß zu, in den Versammlungen der Gesellenschaft seine Stimme zu führen, desgleichen genießt dasselbe für sich das Recht der Wählbarkeit zu Gesellschaftsämtern *).

§. 7.

Bei der großen Anzahl von Mitgliedern der Tischlergesellenschaft lassen sich die Zwecke der Verbindung vollständig nur durch eine Vertretung erreichen, und sollen die für einzelne Zweige der Verwaltung wie für das gemeinsame Interesse bestimmten Vertreter aus der Gesammtheit durch Wahlen hervorgehen.

§. 8.

Zu den Befugnissen der Gesellenschaft gehört außer den allgemeinen, welche zur Erreichung der im §. 1 erwähnten Zwecke der Verbindung nothwendig sind, insbesondere die Theilnahme an den Innungsgerichten, an den Gesellen-Prüfungen und an der Kommission zur Berathung solcher Gegenstände, welche das gemeinsame Interesse der Gesellen, wie der ganzen Innung berühren.

§. 9.

Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame wählt die ganze stimmfähige Gesellenschaft:

a) 2 Deputirten und 2 Stellvertreter, als Mitglieder des Innungsgerichts;
b) 1 Deputirten, als Theilnehmer bei den Prüfungen der Lehrlinge zum Gesellen;

---

*) Analog den Bestimmungen für die Innungs-Statuten mußte auch hier eine Abgränzung eintreten. Der Ausschluß eines bestraften Verbrechers von der Verbindung überhaupt würde denselben weiter ächten und ohne Arbeit lassen. Daß ein solcher nur erst durch Beschluß wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangt, ist ebenso gerechtfertigt, wie es billig erscheint, wenn derselbe Mitglied der verschiedenen Kassen verbleibt und die Ehrenlosigkeit hierauf keinen Einfluß ausübt.

c) 15 Deputirte, als Mitglieder derjenigen Kommission, welche Gegenstände von gemeinsamen Innungs-Interessen zu berathen hat;

d) 15 Deputirte, welche sich mit den Gesellen-Kassen-Angelegenheiten zu beschäftigen haben;

e) 15 Stellvertreter, welche einzutreten befugt sind, wenn einzelne der ad b bis d erwähnten Deputirten behindert werden, ihren Obliegenheiten nachzukommen. Ihre Einberufung geschieht der Reihe nach, welche sich wiederum durch die Zahl drr Stimmen ergiebt.

§. 10.

Sämmtliche Deputirten werden auf ein Jahr gewählt, so daß alljährlich neue Wahlen vorgenommen werden müssen, wobei jedoch die früheren Deputirten wieder gewählt werden können. Die Wahl geschieht durch gestempelte Stimmzettel. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet und wird über jede Art von Deputirten besonders gewählt.

§. 11.

Die für bestimmte Verrichtungen gewählten Deputirten müssen sich in denjenigen Grenzen bewegen, welche durch besondere Dienst-Instruktionen werden gezogen werden, die von dem Vorstande der Gesellenschaft zu entwerfen und durch die Vertreter zu genehmigen sind. Alle 32 Deputirte, mit dem Vorstande zusammen, bilden aber diejenige Körperschaft, welche die gesammte Gesellenschaft vertritt, unabhängig und ohne alle Beschränkung nur ihrem Gewissen verantwortlich, alle diejenigen Befugnisse ausübt, welche der Gesellenschaft überhaupt zustehen, und durch ihre Beschlüsse die Gesellenschaft verpflichten *)

§. 12.

Namentlich gehört zu diesen Befugnissen:

a) die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstellung der von der Gesellenschaft zu wählenden Beamten, z. B. Kassirer, Altgesellen, Herbergswirthe rc. erfolgen soll,

---

*) Die Entwerfung der Instruktionen kann dem Vorstande und die Genehmigung den Vertretern überlassen bleiben, weil der Beisitzer doch von den Beschlüssen Kenntniß erhält und diejenigen Bestimmungen zu entfernen hat, welche den Zwecken nicht entsprechen.

b) die Bestimmungen der jedesmaligen Höhe der Auflagen, des Kranken- und Sterbegeldes und aller ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben*)

§. 13.

Die Mitglieder der Gesellenschaft scheiden aus:

a) wenn sie Berlin für immer oder länger als 1 Jahr verlassen, ohne vom Fabrikherrn oder Meister dazu beauftragt zu sein;

b) wenn sie ein Gewerbe selbstständig zu betreiben anfangen.

§. 14.

Die Gesellenschaft hat das Recht, Kapitalien und Grundstücke zu erwerben, auf ihren Namen eintragen zu lassen, und wird bei Ausübung dieses Rechtes jedem dritten gegenüber durch den Vorstand vertreten.

Zu seiner Vollmacht bedarf derselbe nur einer Bescheinigung des Beisitzers, daß die betreffenden Mitglieder zur Zeit den Vorstand bilden. Die Mitglieder des Vorstandes handeln selbstständig nur, soweit die Bestimmungen dieses Reglements es gestatten; in allen anderen Fällen sind dieselben an die Beschlüsse der Vertreter gebunden. Bei Ausübung ihres Amtes haben sie mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Gesellenschaft nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen wahrzunehmen**).

---

*) Bei den Gesellschaften ist die Verhandlung mit der Gesammtheit noch schwieriger als bei der Meisterschaft. Es giebt Gesellenschaften, welche über 3000 Mitglieder zählen. Daß hier nur durch eine Vertretung verwaltet werden kann, liegt auf der Hand. Diese Vertreter mögen alljährlich aus der Gesammtheit gewählt werden, sie müssen dann aber auch die Befugniß besitzen, die Gesellenschaft durch ihre Beschlüsse zu verbinden, wobei es den Vertreter immer unbenommen bleibt, im Versammlungs-Lokale der Gesellen oder sonst wo die Stimmung wenigstens eines Theiles der Gesellen einzuholen und zu erforschen. Kleine Gesellenschaften haben natürlich eine solche Vertretung nicht nöthig, sowie es denn auch den einzelnen Gesellenschaften überlassen bleiben mag, den §. 12 zu modificiren und die Grenzen der Befugnisse der Vertreter enger zu ziehen oder weiter auszudehnen.

*) Eine nothwendige Folge der gesonderten und selbstständigen Vermögens-Verwaltung bei der Meister- und Gesellenschaft ist es auch, daß die Gesellen wenigstens in soweit die Rechte einer moralischen Person erhalten, als es darauf ankommt, Kapital en und Grundstücke zu erwerben, und auf ihren Namen eintragen zu lassen. Bisher geschah dies auf den Namen der Meister-Korporation, und lag es immer in der Möglichkeit, daß Kapitalien gekündigt und verwendet werden konnten, ohne daß die Gesellen davon irgendwie Kenntniß erhielten. Die freiere und selbstständigere Stellung der Gesellenschaften muß ihnen auch das Recht zugestehen, die Verwaltung ihrer Vermögensstücke selbst-

§. 15.

Die nächste Aufsicht über die Verwaltung hat der, der Innung von der Kommunalbehörde zugeordnete Beisitzer, der überall darüber zu wachen hat, daß keine Beschlüsse gefaßt werden, welche gegen die bestehenden Gesetze und polizeilichen Verordnungen verstoßen. Seine Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des Vorstandes, der Vertreter und der Gesellenschaft ist nicht nothwendig; er kann jedoch verlangen, daß er dabei zugezogen werde, auch ist er befugt, außerordentliche Versammlungen zu berufen. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vertreter und der Gesellenschaft, erhalten nur durch die Bestätigung des Beisitzers volle Gültigkeit, der berechtigt ist, vor der Bestätigung die Meisterschaft mit ihrem Gutachten zu hören. Findet sich der Beisitzer veranlaßt, diese Bestätigung zu versagen, so kann darüber beim Magistrat Beschwerde erhoben werden, und ist der Letztere befugt, die Bestätigung je nach den Umständen zu ergänzen *).

§. 16.

Wird die Zusammenberufung der Vertreter oder der Gesellenschaft nothwendig, so sind die Mitglieder von dem anberaumten Versammlungstermine mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathschlagung durch ein, vom Vorstande unterzeichnetes Umlaufschreiben zu benachrichtigen. Der Vorstand leitet die Versammlungen und ist verpflichtet, über die gefaßten Beschlüsse ein kurzes Protokoll aufzunehmen, die Zahl

---

ständig vornehmen zu können. In wieweit der Vorstand an die Beschlüsse der Vertreter oder der Gesellenschaft gebunden sein soll, kann der freien Entschließung de Verbindung überlassen bleiben.

*) Die Stellung des Beisitzers muß hier dieselbe sein, wie sie bei der Innung bestehen soll. Er hat die Beaufsichtigung, welche eben dadurch geführt wird, daß keine Beschlüsse ohne seine Bestätigung gefaßt werden können. Er darf diese Bestätigung nur dann versagen, wenn der Beschluß gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, das Reglement, die polizeilichen Verordnungen und den Zweck der Verbindung selbst verstößt. Im übrigen können die Gesellen beschließen und thun, was sie wollen, so daß sie in der eigentlichen Verwaltung ihrer Kassen und Vermögens Angelegenheiten eine freiere größere Selbstständigkeit gewinnen. Dadurch aber, daß der Innungs-Beisitzer auch Beisitzer der Gesellenschaft ist, daß diejenigen Maßregeln, bei denen das Interesse der Meister kollidirt, zuvor auch von diesen in Berathung genommen werden müssen, besteht ein Knotenpunkt der einen innigen Zusammenhang herstellt und von selbst dafür sorgt, daß beide Verbindungen sich nicht trennen können, sondern Hand in Hand mit einander gehen müssen.

der anwesenden Mitglieder darin zu verzeichnen und dasselbe von sechs Mitgliedern unterzeichnen zu lassen.

§. 17.

Den Vorstand der Gesellenschaft bilden:
a. ein aus der Zahl der Innungsmeister frei gewählter Beisitzmeister,
b. zwei Altgesellen,
c. zwei Deputirte.

Die Deputirten und Altgesellen werden auf drei Jahre gewählt.

§. 18.

Dem Vorstande liegt die Leitung der gesammten Verwaltung, die Vorbereitung und Einleitung der gemeinsamen Berathungen und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ob. An ihn gelangen alle Gesuche, Mittheilungen und Verfügungen. Ist die Mitwirkung der Vertreter oder der Gesellenschaft nothwendig, so veranlaßt er deren Zusammenberufung. Er haftet für die richtige Niederschreibung der Beschlüsse und sonst für die Abfassung der, an die vorgesetzten Behörden zu richtenden Gesuche oder Berichte. Der Beisitzmeister, erste Deputirte und erste Altgeselle sind für die ordnungsmäßige Kassenverwaltung verantwortlich. Die Bestände werden unter dreifachem Verschluß beim Beisitzmeister aufbewahrt, so daß der Beisitzmeister, der erste Deputirte und erste Altgeselle jeder einen Schlüssel in Händen hat. Der zweite Deputirte unterstützt den ersten und hat ihn in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 19.

Der erste Altgeselle hat außer den Verrichtungen, welche derselbe bei der Kranken- und Sterbekasse übernehmen muß, das Verzeichniß der Mitglieder — die Gesellenrolle — zu führen und die Nachrichten über ihre persönlichen Verhältnisse, welche auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit Bezug haben, zu sammeln. Er leitet die Aufnahme, fertigt die, mit einer Nummer versehenen Reglements als Legitimation der Mitgliedschaft aus und löscht diejenigen, welche aus der Verbindung ausscheiden, um stets die Zahl der Mitglieder übersehen zu können. Bei den Wahlen verrichtet er die Funktionen eines Wahlaufsehers, theilt die Stimmzettel aus, sammelt dieselben und sorgt dafür, daß nur Stimmberechtigte wählen oder stimmen. Der zweite Altgeselle unterstützt und vertritt den ersten in Verhinderungsfällen.

§. 20.

Der Magistrat ist die, der Gesellenschaft vorgesetzte Behörde und als solche verpflichtet, das Verfahren der Verbindung und den Vorstand durch den Beisitzer zu beaufsichtigen, hat aber unmittelbar mit der Verwaltung nichts zu thun. Gegen Vernachlässigungen und bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften ist der Magistrat befugt, den Vorstand durch Ordnungsstrafe bis 5 Thlr. zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten, die Mitglieder zur Untersuchung zu ziehen und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen vom Amte zu entsetzen. Erwiesene Unfähigkeit berechtigt ebenfalls den Magistrat, die Mitglieder des Vorstandes von der Verwaltung zu entfernen *).

§. 21.

Soweit durch die Ortsstatuten nicht abändernde Bestimmungen vorhanden sind, finden hinsichtlich der Verhältnisse der Gesellen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Das Verhältniß zwischen den Arbeitsherren und Gesellen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung dieser werden Arbeitsstunden, Tagelohn und Kündigungsfristen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Das Arbeits-Verhältniß ist als eingegangen zu erachten, wenn der Geselle bei dem Meister um Arbeit angesprochen und diesem nach vorgängiger Einigung über die Bedingung des Vertrags-Verhältnisses zum Zeichen des geschlossenen Vertrages den Meldungsschein um Arbeit eingehändigt hat *).

§. 23.

Beim Abgange können die Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn

---

*) Die Art der Verwaltung und der Beaufsichtigung ist hier im Allgemeinen derjenigen analog, welche bei der Innung besteht. Der vorstehende Entwurf hat bereits einigen Gesellenschaften zur Erklärung vorgelegen und haben sich dieselben damit auch bis auf einige unwesentliche Punkte einverstanden erklärt.

*) Einer näheren Bestimmung über die Verhältnisse zwichen Meister und Gesellen bedarf es nicht. Es entscheiden hier die jedesmaligen bestehenden gesetzlichen Beßimmungen über deren Aufrechthaltung das Innungsgericht zu wachen hat, namentlich werden Arbeitsstunden, Tagelohn und Kündigungsfristen oft so verschieden sein und auch von Zeit zu Zeit wechseln, daß darüber im Reglement etwas Bestimmtes nicht ausgesprochen werden kann.

gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Kommunalbehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 24.

Zur Unterstützung erkrankter oder hülfsbedürftiger Gesellen besteht eine Gesellen-Kranken- und Sterbekasse, aus welcher die zur Innung gehörigen Gesellen die Kur und Pflege, so wie ein anständiges Begräbniß erhalten. Rendant dieser Kasse ist der Beisitzmeister, den die Repräsentanten aus der Zahl der Meister zu wählen befugt sind.

§. 25.

Jedes Mitglied der Kasse, gleichviel ob es in Arbeit steht oder nicht, ist verpflichtet, zur Erhaltung dieser Kasse alle vier Wochen denjenigen Beitrag zu zahlen, der von den Repräsentanten der Gesellenschaft nach den jedesmaligen Ausgaben und Bedürfnissen der Kasse festgesetzt wird, ist dagegen auch berechtigt, erforderlichenfalls auf Unterstützung aus der Kasse, welche entweder in freier Kur in der Charité oder Krankengeld in der Wohnung des Patienten, oder bei leichteren Krankheiten in freier ärztlicher Hülfe besteht, Anspruch zu machen.

§. 26.

Behufs der Erhebung dieser Beiträge haben der Beisitzmeister und der mit der Einziehung beauftragte Kassirer vollständige Listen aller hier sich aufhaltenden Beitragspflichtigen zu führen. In diese Listen muß der Kassirer die erhobenen Auflagen bemerken, von der vierwöchentlichen Abrechnung den Betrag dem Beisitzmeister, Behufs Uebertragung in dessen Liste mittheilen, und so das jedesmalige Solleinkommen feststellen lassen. Am Jahresschluß werden die etwanigen Reste in die neu anzulegende Liste unter Zuziehung des Beisitzmeisters übertragen.

§. 27.

Jedes Mitglied der Kasse erhält ein Quittungsbuch, dem dieses Reglement vorgedruckt ist, worin jede bezahlte Auflage von dem Kassirer in der betreffenden Colonne abgestempelt wird und ist jeder Meister, mag er der Innung angehören oder nicht, verpflichtet, dem Kassirer die Quittungsbücher der, bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen vorzulegen.

§. 28.

Der Kassirer ist verpflichtet, alle 4 Wochen, also 13 Mal im Jahre, sämmtliche Werkstätten zu besuchen, wo beitragspflichtige Tischlergesellen arbeiten, und für dieselben vom Meister die Auflagen zu erheben und in die vom Meister vorgelegten Quittungsbücher die gezahlten Auflagen abzustempeln. Mehr als 3 Auflagen dürfen nicht in Rest bleiben. Unterläßt der Kassirer die Anzeige auf Beitreibung größerer Reste, so ist er verpflichtet, die vom Gesellen nicht beizutreibenden Reste aus seinen Mitteln zu ersetzen. Sollte der Kassirer bei Einziehung der Auflage unregelmäßig verfahren, hierdurch aber Weitläufigkeiten und Nachtheile für einzelne Individuen entstehen, so verfällt er in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. und hat bei etwaniger Wiederholung sofortige Entlassung aus seinem Amte zu gewärtigen.

§. 29.

Ein jeder Meister, ob er der Innung angehört oder nicht, haftet für die richtige Abführung der Auflagen, und kann sich der Bezahlung unter keinerlei Vorwand, z. B. daß ihn der Geselle schon schuldig sei, oder sich den Abzug nicht gefallen lassen wolle, entziehen, sondern hat, wenn ein Meister sich damit säumig finden lassen sollte, zu gewärtigen, daß durch Exekution die Rückstände von ihm beigetrieben werden. Dagegen hat er das uneingeschränkte Recht, diesen Vorschuß bei dem nächsten Wochenlohne seiner Gesellen in Abzug zu bringen. Der Geselle darf sich ihm hierin bei harter Strafe nicht wiedersetzen.

Tritt ein Geselle in Arbeit und hat Restauflagen zu bezahlen, so darf der Meister alle 4 Wochen nur eine laufende und eine Restauflage für die Gesellen entrichten.

§. 30.

Jeder Geselle, wenn er krank ist und auf eine Unterstützung aus der Kranken-Kasse Anspruch macht, ist verpflichtet, den ersten Altgesellen davon in Kenntniß zu setzen und das Quittungsbuch zum Beweise der richtig gezahlten Auflagen, so wie den Gewerks-Arbeitsschein mitzubringen oder mitzuschicken.

Versäumt er dies, so kann auf seine Anzeige, daß er krank sei, keine Rücksicht genommen werden.

§. 31.

Ist der Anspruch des Gesellen unzweifelhaft, so wird dem Erkrankten vom Altgesellen ein mit dem Gewerks-Stempel ver-

sehener Krankenschein ertheilt, womit derselbe sich bei einem der hierzu angestellten Gewerks-Aerzte, über deren Wohnung und Sprechstunden der Altgeselle nähere Auskunft ertheilt, persönlich zu melden hat, oder den derselbe, wenn er persönlich nicht erscheinen kann, wofür jedoch kein anderer Grund, als die Krankheit selbst vorhanden sein darf, in den Sprechstunden — bei schleunigen Erkrankungen jedoch auch zu jeder anderen Zeit — dem betreffenden Arzt zuzusenden berechtigt ist. Im Allgemeinen hat der Erkrankte zu seiner eigenen Erleichterung sich an denjenigen Arzt zu wenden, der ihm zunächst wohnt, und hat der Altgeselle den Namen des Arztes auf den Krankenschein einzurücken; doch soll dem Gesellen auch freistehen, denjenigen Arzt zu wählen, zu dem er ein besonderes Vertrauen hat, und wird sodann der Altgeselle bei Einrückung des Namens diesen Wunsch berücksichtigen. — Der Geselle darf sich nur bei demjenigen Arzte melden, auf dessen Namen der Schein ausgestellt ist, und darf der Gewerksarzt keinen Gesellen behandeln, der nicht ausdrücklich zu ihm gewiesen ist. Die Gewerks-Aerzte sind diesen Anordnungen zu genügen verpflichtet, können jedoch einen solchen Antrag ablehnen, wenn der Erkrankte in einer für den Arzt entlegenen Gegend der Stadt wohnt und die Krankheit wiederholte Besuche nöthig machen sollte. Die Namen der Gewerks-Aerzte, deren Wohnung und Sprechstunden sollen durch Aushang auf der Herberge zur Kenntniß der Gesellen gebracht, bei Ertheilung der Quittungsbücher ein Verzeichniß hierüber auch beigefügt werden. Der erste Altgeselle ist im Besitze einer Karte von Berlin, um den Erkrankten, wenn keine Wünsche vorgebracht werden, dem der Wohnung des Gesellen zunächst wohnenden Arzte zuweisen zu können.

§. 32.

Nur solche Gesellen können eine ärztliche Unterstützung erhalten und sind die Gewerks-Aerzte anzunehmen verpflichtet, die mit einem, den Namen des Arztes enthaltenden Krankenschein versehen sind; ausnahmsweise und in dringenden Fällen genügt auch vorläufig die Legitimation des Gesellen durch Arbeitsschein und Quittungsbuch; jedoch muß alsdann binnen 24 Stunden dem Altgesellen davon Anzeige gemacht, von demselben der Krankenschein ausgestellt, und der Name des Arztes eingerückt werden.

Bei ganz ungewöhnlichen Unglücksfällen darf der Geselle jede ärzliche Hülfe in Anspruch nehmen, die weitere Behandlung muß jedoch durch die Gewerksärzte in der vorgeschriebenen Art erfolgen.

§. 33.

Hat sich der Geselle durch Krankenschein rc. als zur Gesellenschaft gehörig legitimirt, so sind die Gewerksärzte verpflichtet, den Erkrankten in chirurgischer und medizinischer Hinsicht zu untersuchen, auch zu prüfen, ob die sofortige Beförderung in eine Krankenheilanstalt erforderlich, und wenn dies nicht der Fall, sich der Behandlung desselben als Arzt oder Wundarzt zu unterziehen. Vorzugsweise sollen dieselben bemüht sein, sich der Erkrankten gewissenhaft und liebreich anzunehmen und deren Wiederherstellung möglichst rasch zu bewirken.

§. 34.

Jeder Gewerksarzt wird täglich gewisse Sprechstunden halten, welche zur Kenntniß der Gesellen gebracht werden sollen, und müssen die erkrankten Gesellen, deren Zustand das Ausgehen gestattet, sich zu dieser Zeit persönlich in der Wohnung des Arztes einfinden. Gesellen, welche nicht mehr ausgehen können, müssen in ihrer Wohnung vom Gewerks-Arzt besucht werden, und zwar: wenn der Krankheitsfall Morgens vor 9 Uhr angezeigt wird, noch an demselben Tage, und wenn die Anzeige später eingeht, mit Ausnahme dringender Fälle, am andern Tage.

§. 34.

Eignet sich der Erkrankte zur Aufnahme in die Charité, so wird dies von dem Arzte auf dem Scheine vermerkt, und diese Anordnung pünktlich ausgeführt, zu welchem Behufe sich der Erkrankte beim Altgesellen zu melden hat, der demnächst das Erforderliche veranlassen wird. Will der Erkrankte sich dessen ungeachtet, dieser Kur nicht unterwerfen, so verliert er den Anspruch auf Krankengeld.

§. 36.

Ist der Zustand des Kranken von der Art, daß nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Aerzte die Kur in der Behausung des Gesellen glücklich bewerkstelligt werden kann, so hat der Gewerks-Artzt die auf den Krankenschein gedruckten Worte: „Ist krank" durch Beisetzung seines Namens zu bescheinigen und den Gesellen ärztlich zu behandeln.

§. 37.

Ist der Geselle eine Woche hindurch so krank gewesen, daß er zu arbeiten nicht im Stande war, so hat derselbe auf eine

Unterstützung aus der Kasse Anspruch, welche ihm ausgezahlt wird, sobald vom Arzt auf dem Scheine attestirt werden kann, daß der Geselle in der ersten Woche von der Erkrankung arbeitsunfähig und krank gewesen ist. Nach Ablauf jeder neuen Woche muß vom Arzte in dem gedruckten Krankenscheine das Fortbestehen des krankhaften Zustandes bescheinigt, und das darauf befindliche Formular von Woche zu Woche ausgefüllt werden. Nur gegen Vorlegung solcher, von den Gewerks-Aerzten attestirten Krankenscheine, welche, wie erwähnt, von acht zu acht Tagen zu ihrer Gültigkeit der wiederholten ärztlichen Bescheinigung über Fortdauer der Krankheit bedürfen, wird das Krankengeld gezahlt. Mit der Bescheinigung des Arztes, daß der Patient genesen, hört die Zahlung des Krankengeldes auf.

§. 38.

Die Mitglieder derjenigen Kassen, welche neben der freien ärztlichen Behandlung auch freie Medizin gewähren, erhalten die vom Arzte verordneten Medicamente frei in allen Apotheken Berlins, zu welchem Behufe die Recepte und Anweisungen mit einem Stempel versehen sein müssen. Wird der öftere Gebrauch eines Receptes nöthig, so kann dies nur geschehen, wenn das Recept und die Anweisung nochmals beschrieben und gestempelt ist.

§. 38.

Ueber die ertheilten Krankenscheine führt der Altgeselle ein Verzeichniß. Wenigstens einmal in der Woche hat sich der Altgeselle von dem Zustande des Erkrankten zu überzeugen und denselben zu besuchen. Trifft er einen Gesellen mit der Arbeit beschäftigt, so wird der ärztlichen Bescheinigung ungeachtet für die betreffende Woche kein Krankengeld bezahlt.

§. 40.

Geschieht die Einlieferung des Krankenscheins beim Arzte nicht innerhalb 48 Stunden von der Zeit der Ausstellung an gerechnet, so verliert derselbe seine Gültigkeit und sind die Aerzte verpflichtet, dergleichen Fälle zur Kenntniß des Gewerks-Vorstandes zu bringen. Auch geschieht die Zahlung des Krankengeldes nur von acht zu acht Tagen und verliert die Anweisung des Arztes auf dem Krankenscheine ihre Gültigkeit, wenn das Geld in dieser Zeit nicht abgeholt wird.

§. 42

Den Mitgliedern der Kasse wird in der Charité freie Kur und wöchentlich eine Zubuße gewährt, deren Höhe nach den Umständen der Kasse von den Vertretern bestimmt wird, aber nicht 10 Sgr. wöchentlich übersteigen darf. Außerdem wird den dort Versterbenden ein freies anständiges Begräbniß gewährt.

Die Verpflichtung der Krankenkasse hört auf, sobald der Geselle ein volles Jahr hintereinander in der Charité verpflegt worden ist. Ebenso ist die Gewerkskasse nicht verpflichtet, für solche Kranke die Kurkosten zu bezahlen:

1) die ohne Vorwissen des Gewerks in die Charité aufgenommen werden;
2) die an der Venerie oder venerischen Krätze leiden,
3) die mit chronischen, innerlichen Uebeln behaftet sind, welche sich als unheilbar herausgestellt haben;
4) die an Wahnsinn leiden;
5) die sich ihre Krankheiten oder Verletzungen durch unsittliches Verhalten selbst zugezogen haben.

§. 42.

Die jedesmalige Höhe der, den Hauskranken zu gewährenden Beihülfe wird durch Beschluß der Vertreter festgesetzt. In der Regel müssen alle Kranken in der Charité verpflegt werden und soll nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Kranke Eltern oder andere Angehörige am Leben hat, welche seine Verpflegung übernehmen können, ohne daß die Kasse der Gefahr ausgesetzt ist, durch Verabsäumung der nöthigen Pflege oder andere Nachlässigkeiten einen Kranken übermäßig lange verpflegen zu müssen. Auch für solche Kranken wird meist das Hauskrankengeld nur auf 3, höchstens 4 Wochen bewilligt. Die Zahlung einer Hauskranken-Unterstützung für mehr als 4 Wochen kann nur mit Genehmigung des Vorstandes der Gesellenschaft erfolgen. Verheirathete Mitglieder, welche sich darüber ausweisen, erhalten, wenn sie es wünschen, bis zu ihrer vollen Genesung das Krankengeld im Hause, müssen sich aber, wie alle Hauskranke, der Gewerks-Aerzte bedienen. Stirbt ein Hauskranker, so wird für denselben dasjenige Sterbegeld bezahlt, welches nach den Umständen der Kasse und nach der Bestimmung der Vertreter, für Hauskranke überhaupt bestimmt ist. Dem Vorstande der Gesellenschaft bleibt es vorbehalten, auch gegen die ärztliche Bestimmung den Kranken zur Charité befördern zu lassen, und muß sich der

Kranke, bei Verlust seiner Ansprüche, dieser Anordnung unweigerlich unterziehen.

§. 44.

Sind Gesellen mit ihren Beiträgen im Rückstande, so müssen dieselben ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht, im Erkrankungsfalle zur Charité befördert werden, und wird der Rest auf die Zubuße in der Charité in Abzug gebracht.

Während der Dauer der Krankheit ist das Mitglied von allen Beiträgen befreit, ebenso auch während der Uebungszeit in der Landwehr; bei etwanigen Erkrankungsfällen in dieser Zeit fällt das Krankengeld und Zubuße fort, da der Patient auf Kosten seines Regiments verpflegt wird.

Der Altgeselle hat hierauf bei Ausstellung des Krankenscheins zu achten und für den Gewerks-Arzt den erforderlichen Vermerk zu machen. Gesellen, welche ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch Beschluß des Vorstandes aus der Liste der zur Kasse gehörenden Gesellen gestrichen werden.

§. 45.

Der Nachlaß verstorbener auswärtiger Gesellen fällt der Kasse zu, welche seine Effecten auf die Dauer seiner Krankheit durch den Altgesellen in Verwahrung genommen hat, falls sich seine Verwandte nicht bereit erklären, die Kur-Pflege und Begräbnißkosten zu erstatten. Die Nachlässe heimischer und hier verheiratheter Gesellen verbleiben den gesetzlich legitimirten Erben. Dem Vorstande bleibt es überlassen, hierbei Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§. 46.

Der die Kasse verwaltende Beisitzmeister führt über die Einnahme und Ausgabe, Rechnung, muß alle Ausgaben, sie seien stehend oder extraordinair, mit Quittungen belegen, und allmonatlich mit Zuziehung des Altgesellen und 4 Deputirten abschließen und in ein Hauptrechnungsbuch eintragen. Die Jahresrechnung wird jährlich durch den Gewerksbeisitzer in Gegenwart der Repräsentanten der Gesellenschaft abgenommen, revidirt und dechargirt. Der Bestand bleibt in Händen des Beisitzmeisters, der auch berechtigt ist, die gewöhnlichen Ausgaben zu leisten. Zu extraordinairen Ausgaben ist die Genehmigung des Beisitzers erforderlich. Das Resultat der monatlichen Ab-

rechnung wird durch Anschlag auf der Herberge zur Kenntniß der Gesellenschaft gebracht.

§. 47.

Im Uebrigen hat jeder Geselle den Gewerksbeisitzer, den Altmeister, Kassen-Vorsteher, die Gewerks-Aerzte, den Altgesellen, Kassirer, Herbergswirth, Deputirten, als seine unmittelbaren Vorgesetzten und Beamten der Innung mit Achtung zu behandeln. Der Geselle, welcher diese Gewerksbeamten beleidigt, die schuldige Achtung aus den Augen setzt und ihnen in der Ausführung ihres Amtes hinderlich ist, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Bestrafung zu gewärtigen.

§. 48

Das Reglement kann zu jeder Zeit auf den Antrag der Gesellenschaft abgeändert und umgearbeitet werden*).

---

*) Was die Höhe der Auflagen ꝛc. betrifft, so ist jede bestimmte Zahl vermieden. Die Normirung muß den Vertretern überlassen bleiben. Es hängt dies von dem jedesmaligen Zustande der Kasse, den Bedürfnissen und sonstigen Verbindlichkeiten ab. Im Allgemeinen beträgt die monatliche Auflage 5 Sgr. sie hat aber auch bisweilen je nach dem Zustande der Kasse auf $7^1/_2$ Sgr. sogar auf 10 Sgr. erhöht werden müssen. Die Vorschriften wegen Behandlung der Kranken ꝛc. haben sich bei allen Gewerken observanzmäßig gebildet oder als zweckmäßig herausgestellt. Sie gehen insgesammt von dem Gesichtspunkte aus, daß ein gleiches Verfahren und eine strenge Ordnung beobachtet werden muß und haben sich bisher zur allgemeinen Zufriedenheit bewährt. Wegen der ärztlichen Behandlung bestehen zwei verschiedene Verfahrungsarten, welche sich dadurch unterscheiden, daß etwa die eine Hälfte der Gesellenschaften sich zu einem gemeinsamen Kranken-Verbande vereinigt, die andere Hälfte aber bestimmte Innungsärzte für jede einzelne Innung bestellt hat. Der erwähnte Kranken-Verband remunerirt 8—10 Aerzte, welche in verschiedenen Stadttheilen wohnen, wodurch der gewiß anerkennungswerthe Zweck erreicht wird, daß jedem zum Verbande gehörenden Gewerke 10 Aerzte zur Hülfe bereit stehen, zu deren Besoldung einzelne Gewerke einen so geringfügigen Beitrag liefern, daß sie davon einen besondern Arzt nicht würden bezahlen können, und daß die Gesellen die ärztliche Hülfe stets in der Nähe haben, was da nicht möglich ist, wo jede Innung einen besonderen Arzt bestellt. — Die genaueste Befolgung aller dieser einzelnen Vorschriften ist aber unerläßlich für das Bestehen der Kasse und wenn dem Betruge ein Ziel gesetzt werden soll. Ohne eine solche Ordnung ist bei einer großen Anzahl von Gehülfen kaum zu vermeiden, daß nicht Berechtigte Krankengeld erschleichen, oder daß auch von Gesunden und Arbeitsscheuen unrechtmäßigerweise Unterstützungen bezogen werden.

Die Bestimmungen des §. 44 sollen die Gesellen antreiben, für die Berichtigung ihrer etwanigen Rückstände Sorge zu tragen und haben, namentlich bei den Stuhlarbeitern, von jeher ihre Wirkung nicht verfehlt. Da die Heilung in der Charité so gut wie im Hause erfolgt und dem Erkrankten eine solche gewährt werden soll, so kann hierin keine besondere Beschränkung gefunden werden.

Der §. 45, die Regulirung der Nachlässe fremder Gesellen betreffend, gründet sich auf eine für Berlin ausschließlich emanirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juli 1796 und hat offenbar den Zweck, die Kasse für diejenigen Fälle zu entschädigen, wo fremde Gesellen hier ankommen, der Kasse, vielleicht nach Zahlung weniger Beiträge, durch Erkrankung bedeutende Kosten verursachen.

Die im §. 42 aufgeführten einzelnen Ausnahmen finden sich fast bei allen Innungen und gründen sich meist auf alte Observanzen. Die Gründe liegen auf der Hand. Die Mitglieder der Krankenkassen bilden einen Verein und werden die Kranken entweder durch den Altgesellen nach der Charité geschafft oder der Altgeselle erfährt es binnen wenigen Tagen, wenn eins der Mitglieder in schleunigen Fällen dort Aufnahme gefunden hat. Es ist nicht mehr als billig, daß derjenige, der zur Kasse gehört auch die Wege einschlägt, die im Interesse der Kasse nothwendig sind, oder daß er wenigstens dafür Sorge trägt, daß der Altgeselle von der Erkrankung Kenntniß erhält, damit festgestellt werden kann, ob der Erkrankte zur Kasse gehört oder nicht.

Die übrigen Ausnahmen betreffen solche Krankheiten, welche eine geraume Zeit zur Kur in Anspruch nehmen und bedeutende Kosten absorbiren. Für dergleichen Krankheiten müssen besondere Heilanstalten existiren und größere allgemeine Mittel vorhanden sein, als diejenigen sind, welche eine Verbindung von Gesellen besitzen kann. Die durch die Beiträge der Gesellen erhaltenen Kassen reichen nicht aus, um auch diese Last zu übernehmen. Wer sich selbst einen Schaden zuzieht, mag auch für seine Wiederherstellung sorgen, aber nicht einer Kasse zur Last fallen, welche nur für unverschuldete Leiden Hülfe gewähren soll. Dergleichen Krankheiten kommen aber so häufig vor, daß das Bestehen der Kasse gefährdet werden würde, wollte man es zugeben, daß die Beiträge des ordentlichen Gesellen dazu verwendet werden, um liederliche Gesellen zu kuriren.

Druck von C. A. Schiementz u. Co. in Berlin,
Commandantenstraße 76.

Förster Lu:bb.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Risch, O. Th.

Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen

Berlin 1849

J.germ. 161 uc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552335-5